

BUNDESRAT

Bericht über die 422. Sitzung

Bonn, den 11. Juli 1975

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 175 A
1. Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (**Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** — StREG) (Drucksache 377/75) . . 175 B
Bundestagsabgeordneter Jahn, Berichterstatter 175 B
Dr. Hillermeier (Bayern) 177 A
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 177 B
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) 178 A
Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 179 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 180 B
84. **Entschließung des Bundesrates zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)** (Drucksache 446/75) Antrag des Freistaates Bayern 180 C
Dr. Seidl (Bayern) . . . 180 C, 191 A
Genscher, Bundesminister des Auswärtigen 184 C
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 185 D
Osswald (Hessen) 187 B
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 188 D
Stobbe (Berlin) 189 D
Vizepräsident Dr. h. c. Goppel . . 191 C
Beschluß: Ablehnung der Entschließung 191 C
2. Gesetz zur Förderung von **Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 378/75) . . 191 C
Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter 191 D
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 192 C
Schiess (Baden-Württemberg) . . 194 B
Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 194 C
Kiesl (Bayern) 216 A
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 195 B
3. Gesetz über das **Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk** (Drucksache 379/75) . . 195 B
Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter 216 B
Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 195 C
4. Gesetz zur Änderung des **Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften** (Drucksache 380/75) 195 C
Steinert (Hamburg), Berichterstatter 217 A
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 195 C

5. **Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil** — (Drucksache 395/75, zu Drucksache 395/75) 195 D
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 217 C
 Hellmann (Niedersachsen) 217 D
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 218 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 196 B
6. Gesetz zur Änderung des **Zivildienstgesetzes** (Drucksache 407/75, zu Drucksache 407/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 219 B
7. Gesetz zur Änderung des **Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 408/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 C
8. Gesetz über eine **Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 398/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 219 B
9. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Branntweinmonopol** (Drucksache 409/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 D
11. Siebentes Gesetz zur Änderung des **Häftlingshilfegesetzes** (7. HHÄndG) (Drucksache 401/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 D
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (**Waschmittelgesetz**) (Drucksache 413/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 D
13. Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Viertes Bundesbeoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 396/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a GG 220 A
14. Drittes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (3. BAföGÄndG) (Drucksache 414/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 219 B
15. Gesetz über **vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben** (Drucksache 404/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 C
16. Gesetz über die **Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften** (Drucksache 415/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 C
18. Gesetz zur Änderung des **Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung** (Drucksache 411/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 C
19. Gesetz zur Änderung der **Wirtschaftsprüferordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 400/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 219 B
21. Gesetz zur Änderung des **Kristallglas-kennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 402/75) 196 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 219 C
22. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 19. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs **Großbritannien und Nordirland** über die Gewährung von **Sachleistungen der Krankenversicherung** (Drucksache 412/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 219 B
23. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Bodensee** und zu dem **Vertrag** vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen** (Drucksache 416/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 219 B

38. Entwurf eines Gesetzes über die **Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten** (Drucksache 354/75) 196 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 220 A
40. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 9. April 1975 über einen **Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Drucksache 361/75) 196 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 220 B
41. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 23. September 1971 zur **Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt** (Drucksache 357/75) . . . 196 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 220 A
49. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur **Sanierung der Erzeugung von Unterglasgartenbauerzeugnissen** (Drucksache 259/75) 196 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 220 B
50. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag eines Beschlusses (EWG) des Rates über gemeinsame und koordinierte **Programme in den Bereichen Tierleukosen, Tierzuchtabfälle, Rindfleischherzeugung, Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß** (Drucksache 317/75) 196 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 220 B
51. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Einbeziehung von Frühkartoffeln** in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine **gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse** (Drucksache 319/75) 196 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 220 B
55. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld** (Drucksache 339/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
56. Siebente Verordnung über die **Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen** gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 **der Reichsversicherungsordnung** und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der **Rentenversicherung der Arbeiter** (7. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 363/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
58. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die **Lohnsteuerhilfevereine** (DVLSthV) (Drucksache 386/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
59. Verordnung über das **Europäische Arzneibuch Band II** (Drucksache 367/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
60. Dritte Verordnung zur Änderung des **Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe** (DAB 7) (Drucksache 368/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
63. Verordnung zur Regelung einer **Übergangszahlung an Beamte (Übergangszahlungsverordnung — UZV)** (Drucksache 393/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
64. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der **Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele** im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Drucksache 338/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
65. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen **Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesaus-**

- bildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 376/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
66. Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 309/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Billigung einer Stellungnahme . . . 220 B
67. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Seediensttauglichkeit** (Drucksache 406/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 220 C
68. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer-Richtlinien 1975**) (Drucksache 337/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 220 C
70. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 388/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 388/75 . . . 221 B
71. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 389/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 389/75 . . . 221 B
72. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 390/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 390/75 . . . 221 B
73. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses** (Drucksache 391/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 391/75 . . . 221 B
74. Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 392/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 392/75 . . . 221 B
75. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 405/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 405/1/75 . . . 221 B
76. Benennung eines **Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 374/75) 196 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 374/75 . . . 221 B
77. **Außerkurssetzung** der Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Umlaufmünzen aus Silber) (Drucksache 364/75) 196 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen . . 220 C
78. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 419/75) . . . 196 B
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 221 C
10. Gesetz zur Änderung des **Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 397/75) . 196 D
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 221 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 196 D
17. Gesetz zur Änderung von **Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter** (Drucksache 410/75) 196 C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für Zustimmungsbefähigt 196 D
20. Gesetz über die **Statistik im produzierenden Gewerbe** (Drucksache 399/75) . 196 D
 Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 221 D
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 197 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften** an die Gebietsreform (Drucksache 422/75) Antrag des Freistaates Bayern 175 A

- Beschluß: Zurückverweisung an den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik 175 B
25. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 423/75) Antrag des Freistaates Bayern 197 A
Dr. Dr. h. c. Huber (Bayern) . . . 197 A
Beschluß: Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . 198 A
26. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Betäubungsmittelgesetzes** (Drucksache 227/75) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen 198 B
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 222 D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Minister Dr. Posser (NRW) wird zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt 198 C
27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** (Drucksache 373/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg 198 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG . . 198 C
28. a) Entwurf eines Gesetzes über den **Widerruf von Haustürgeschäften** und ähnlichen Geschäften (Drucksache 384/75) Antrag des Freistaates Bayern 198 D
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 394/75) Antrag der Freien Hansestadt Bremen . . . 198 D
Dr. Hillermeier (Bayern),
Berichtersteller 198 D
Kahrs (Bremen),
Berichtersteller . . . 199 D, 223 C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs (Drucksache 384/75) beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Minister Dr. Hillermeier (Bayern) wird zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt 200 D
29. Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der **Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer** (Drucksache 385/75) Antrag des Freistaates Bayern 201 A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Minister Dr. Hillermeier (Bayern) wird zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestellt 201 B
30. Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der **Marktordnungsstellen** (Drucksache 359/75) 201 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 C
31. Entwurf eines **Tierzuchtgesetzes** (Drucksache 351/75) 201 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D
32. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Drucksache 356/75) 201 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 A
33. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum **Schutz der Zivilbevölkerung** (Drucksache 353/75) 202 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 B
34. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des **Benzinbleigesetzes** — ErgG BzBlG — (Drucksache 358/75) 202 B
Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . 224 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 C
35. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des **Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB-Gesetz) (Drucksache 360/75) 202 C
Dr. Hillermeier (Bayern),
Berichtersteller 225 C
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz . 226 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 203 A

36. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung** (Drucksache 381/75) . 203 A
 Prof. Dr. Klug (Hamburg),
 Berichterstatter . . . 203 A, 227 D
 Prof. Dr. Klug (Hamburg) . . . 203 C
 Oxfort (Berlin) . . . 205 A
 Klose (Hamburg) . . . 206 A
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär
 beim Bundesminister der Justiz 207 A
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 229 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 209 D
37. Entwurf eines Gesetzes über die **Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts** (Drucksache 355/75) . . . 209 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 209 D
39. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Eichgesetzes** (Drucksache 352/75) . . . 209 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 210 A
42. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Eindämmung der Verunreinigung infolge der **Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft** (Drucksache 786/74, Drucksache 417/75) . . . 210 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . 210 B
44. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates
 — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend **Baugeräte und Baumaschinen**
 — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen; Messung des **Geräuschemissionspegels**
 — zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen **Geräuschemissionspegel von Betonbrechern und Preßluftschlämmern** (Drucksache 79/75) . . . 210 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . 210 C
45. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Bericht der Kommission an den Rat betreffend die mit dem Generalsekretariat des Europarates aufgenommenen **Unterhandlungen** mit dem Ziel, den Entwurf dieses **Übereinkommens** in dem Sinne zu ändern, **daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich neben den Mitgliedstaaten an diesem Übereinkommen beteiligen kann**
 Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß dieses Übereinkommens (Drucksache 87/75) . . . 210 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . 210 C
46. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die Verringerung der **Wasserverschmutzung durch die Zellstofffabriken in den Mitgliedstaaten** (Drucksache 116/75) . . . 210 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . 211 A
47. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die **Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB)** (Drucksache 152/75) . . . 211 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . 211 A
48. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines **Gemeinsamen Verfahrens** für die Anlage und Fortschreibung eines Ständigen europäischen Bestandsverzeichnisses der **Informationsquellen** auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** (Drucksache 204/75) . . . 211 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme . . . 211 B
52. **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 366/75) . . . 211 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 211 B

53. Verordnung über das **Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 370/75) 211 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 211 C
54. Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe** (Drucksache 212/75) 211 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen, Annahme von Entschlüssen 211 D
57. Verordnung über die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für in Werkstätten beschäftigte Behinderte — **Beitragserstattungs-Verordnung** (Drucksache 371/75) 212 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 212 A
61. Verordnung über Erwerb, Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln in Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechts (**Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**) (Drucksache 348/75) 212 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 212 B
62. Verordnung zur **Überleitung** in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten **Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter** (UIV — 2. BesVNG) (Drucksache 347/75) 212 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 212 B
69. **Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses** (Drucksache 403/75) 212 C
 Beschluß: Minister Prof. Dr. Halstenberg (NRW) wird gewählt 212 C
79. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (**Wohnungsmodernisierungsgesetz** — Wo-ModG) (Drucksache 440/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg 212 C
 Schiess (Baden-Württemberg) 212 C
 Beschluß: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 213 B
80. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 444/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg 213 B
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 213 C
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 214 B
 Beschluß: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 214 D
81. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG)** und des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (**Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG**) (Drucksache 443/7) Antrag des Landes Baden-Württemberg 215 A
 in Verbindung mit
82. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes** (Drucksache 445/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg 215 A
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 230 D
 Beschluß: Überweisung der Gesetzentwürfe an die zuständigen Ausschüsse 215 A
83. **Entschliebung** des Bundesrates zur **Freigabe** der obligatorischen **Konjunkturausgleichsrücklagen** aus den Jahren 1969 und 1970 (Drucksache 442/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg 215 B
 Schiess (Baden-Württemberg) 215 B, 231 D
 Beschluß: Annahme der Entschliebung in der Fassung der Drucksache 442/1/75 215 C
85. Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes (**Bundesraumordnungsprogramm**) (Drucksache 285/75) 215 C
 Schiess (Baden-Württemberg) 232 B
 Dr. Abreß, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 233 A
 Hellmann (Niedersachsen) 233 C
 Beschluß: Kenntnisnahme 215 C
- Nächste Sitzung** 215 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)
Dr. Seidl (Bayern)

Baden-Württemberg:

Schiess, Innenminister
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Arbeits- und Sozialminister

Bayern:

Dr. Dr. h. c. Huber, Staatsminister der Finanzen
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Oxford, Bürgermeister, Senator für Justiz
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Fröhlich, Senator für Inneres
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Hamburg:

Klose, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Kasimier, Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Hirsch, Innenminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Flessner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Titzck, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen
Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler
Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Schlecht, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Abreß, Staatssekretär im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Für den Vermittlungsausschuß

Bundestagsabgeordneter Jahn (Marburg)

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

422. Sitzung

Bonn, den 11. Juli 1975

Beginn: 9.30 Uhr

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 422. Sitzung des Bundesrates. Herr Präsident Kubel ist heute verhindert; er hat mich gebeten, ihn in dieser letzten Sitzung vor der Sommerpause zu vertreten.

Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen vor. Von ihr soll nach unserer Übereinkunft abgesetzt werden Punkt 24:

Gesetzentwurf zur Anpassung der Bezirke der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die Gebietsreform.

(B)

Der Gesetzentwurf wird an den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zurückverwiesen.

Abgesetzt wird weiter Punkt 43:

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zum Informationsaustausch über Luftverschmutzung durch Schwefelverbindungen und Schwebstoffe.

Die Beratungen in Brüssel sind dazu bereits abgeschlossen.

Bei der Abwicklung der Tagesordnung wird Punkt 84 — Entschließung zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa — vorgezogen und nach Punkt 4 behandelt werden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist damit angenommen und festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (**Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** — StREG (Drucksache 377/75).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Abgeordneten Jahn das Wort.

Bundestagsabgeordneter **Jahn**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Damen! Meine Herren!

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz in der vorliegenden geänderten Fassung anzunehmen.

Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz hat eine lange Vorgeschichte. Der **Deutsche Bundestag** hatte das Gesetz am 21. März 1974 in dritter Lesung verabschiedet. Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Er begründete die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor allem damit, daß der **Schwangerschaftsabbruch** als Leistung der Krankenversicherung nur dann in Betracht kommen kann, wenn er aus Gründen der Erhaltung der Gesundheit — Gesundheit im umfassenden Sinne verstanden — notwendig ist. Nach seiner Ansicht trifft das nur in den Fällen zu, in denen der Schwangerschaftsabbruch medizinisch, eugenisch oder ethisch indiziert ist. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 27. Juni 1974 beschlossen, daß das vom Deutschen Bundestag beschlossene Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz bestätigt wird. Daraufhin hat der Bundesrat in seiner 410. Sitzung dem Gesetz die nach Art. 84 Abs. 1 GG erforderliche Zustimmung versagt. Hierbei hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, daß er wesentliche Regelungen dieses Gesetzes, vor allem die Kostenübernahme für ärztliche Beratung, für das Verschreiben empfängnisverhütender Mittel und für die Sterilisation begrüße, es jedoch bedauere, daß in der Frage der **Kostenregelung** für den Schwangerschaftsabbruch kein Kompromiß zustande gekommen sei. Der Bundesrat hat seine Zustimmung nur in Aussicht gestellt, wenn die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch, der ohne das Vorliegen einer anerkannten Indikation allein auf Wunsch der Schwangeren vorgenommen wird, weder von der Solidargemeinschaft der Krankenversicherten noch vom Steuerzahler getragen werden.

Die Bundesregierung hat daraufhin beschlossen, nach Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Juni 1975 mit Mehrheit die vorliegenden

(A) Änderungen des Gesetzes beschlossen. Durch eine einheitliche Fassung ist sichergestellt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen bei der Sterilisation oder beim Abbruch der Schwangerschaft nur dann gewährt werden, wenn nach dem Strafrecht die Tat nicht rechtswidrig ist. Außerdem wurde das Gesetz der sich durch die Verabschiedung und das Inkrafttreten neuerer Sozialgesetze ergebenden Rechtslage angepaßt. Mit der neuen Fassung folgt das Gesetz dem Verlangen des Bundesrates, daß Anspruch auf die Leistungen nach diesem Gesetz nur in den Fällen einer **anerkannten Indikation** bestehen soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Februar 1975 festgestellt, daß der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch dann nicht strafbar ist, wenn er aus medizinischen, eugenischen oder ethischen Gründen angezeigt ist. Es kann nunmehr, auch nach der bisherigen Auffassung des Bundesrates, keinen Grund mehr geben, das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz 15 Monate nach der Beschlußfassung durch den Bundestag nicht endgültig zu verabschieden.

(B) Mit dem Gesetz werden den Versicherten der **gesetzlichen Krankenversicherung** folgende **Ansprüche** eingeräumt: Ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich der Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln, sowie Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Zu diesen Leistungen gehören die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege. Anspruch auf Krankengeld sowie unter den entsprechenden arbeitsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, wenn für die Frau wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt Arbeitsunfähigkeit eintritt. Die genannten Sachleistungen erhalten auch die Personen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, nach denen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt werden. Ihnen können ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel zusätzlich als Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden.

Die Ansprüche auf Leistungen bei der Sterilisation oder beim Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt hängen davon ab, daß die Sterilisation oder der Abbruch der Schwangerschaft nicht rechtswidrig geschehen. Diese Regelung enthielt zwar schon das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 21. März 1974 verabschiedeten Fassung; durch die vom Vermittlungsausschuß vorgenommene Neufassung wird aber eindeutig klargestellt, daß Anspruch auf die Leistungen der Krankenkassen, der Träger der So-

zialhilfe und der Arbeitgeber nur dann besteht, (C) wenn der vorgenommene Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt nach strafrechtlichen Vorschriften nicht rechtswidrig ist. Das gilt gleichfalls für die nicht rechtswidrige Sterilisation.

Im Hinblick auf die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975** werden Leistungen nach dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz beim Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt nur dann gewährt, wenn der Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen, eugenischen oder ethischen Gründen angezeigt ist. Ist dagegen die Schwangerschaft von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren abgebrochen worden, um von der Schwangeren die auf andere ihr zumutbare Weise nicht abzuwendende Gefahr einer schwerwiegenden Notlage abzuwenden, bestehen bis zu der Neuregelung der strafrechtlichen Vorschriften keine Ansprüche nach dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz. Jedoch ist durch die Fassung des Gesetzes sichergestellt, daß nach einer gesetzlichen Neuregelung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs die Leistungen nach dem Gesetz bei allen vom Gesetzgeber anerkannten Fällen des nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt zu gewähren sind.

Der Vermittlungsausschuß hat außerdem vorgeschlagen, § 13 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes dahin zu ändern, daß das Gesetz am 1. des auf die Verkündung folgenden 4. Kalendermonats in Kraft tritt. Damit wird den Bedenken Rechnung getragen, daß die Krankenversicherungsträger, Kassenärzte und Krankenhäuser unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes noch nicht hinreichend über den Inhalt des Gesetzes und die ihnen daraus erwachsenen Verpflichtungen informiert sein können. Mit dem um drei Monate hinausgeschobenen **Inkrafttreten** des Gesetzes wird dem Bundesauschuß der Ärzte und Krankenkassen Gelegenheit gegeben, die erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen zu beschließen und die nach § 368 n Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Verträge mit ärztlich geleiteten Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, über die ambulante Erbringung ärztlicher Leistungen zu schließen. Außerdem besteht während der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Gelegenheit, das Netz der nach dem Strafgesetzbuch vorgesehenen ermächtigten Beratungsstellen zu verdichten. (D)

Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz erweitert das Leistungsspektrum der Krankenversicherungsträger und der Träger der Sozialhilfe in den Bereich der Empfängnisregelung und der Sterilisation. Die angebotenen sozialen Hilfen auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung und auf Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation oder bei nicht rechtswidrigem Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt erfordern es, daß das Gesetz nunmehr endgültig verabschiedet wird und in absehbarer Zeit in Kraft tritt.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom

- (A) 12. Juni 1975 zugestimmt. Ich bitte auch den Bundesrat, dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß angenommenen Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Eine weitere Wortmeldung liegt mir vor.

Minister Dr. Hillermeier, der Vertreter Bayerns, möchte einen **Vertagungsantrag** stellen; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir behandeln ein Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz. Schon in dieser Formulierung kommt deutlich zum Ausdruck, daß ein unverzichtbarer Zusammenhang dieses Ergänzungsgesetzes mit einem Hauptgesetz besteht. Ich meine, es ist ein ungewöhnlicher Vorgang, daß ein Ergänzungsgesetz in einem Zeitpunkt beschlossen werden soll, in dem der materielle Inhalt des Hauptgesetzes nur in Umrissen, aber nicht definitiv bekannt ist.

Deshalb hat wohl auch der Vermittlungsausschuß mehrmals, zuletzt im März dieses Jahres kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einhellig die Vertagung dieses Gegenstandes beantragt. Nachdem inzwischen die politische Diskussion weiter vorangeschritten ist, ist es um so weniger einsichtig, daß zu diesem Zeitpunkt nun ein Ergänzungsgesetz beschlossen werden soll, und zwar auch in Anbetracht der noch nicht absehbaren finanziellen Konsequenzen dieses Gesetzes.

(B)

Ich stelle deshalb den Antrag, die Entscheidung über den Tagesordnungspunkt 1 zu vertagen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen zur Vertagung? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse über den Vertagungsantrag abstimmen. Wer für die Vertagung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit wird weiter verhandelt. Es liegen weitere Wortmeldungen vor. Zunächst erteile ich Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) das Wort.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** darf ich erklären, daß wir **dem Gesetz zustimmen**. Schon immer haben wir erklärt, daß wir große Teile des Gesetzes begrüßen, so die Leistungen der Krankenkassen und der Sozialhilfe bei ärztlicher Beratung über Fragen der Empfängnisregelung, bei der Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft und bei der Verordnung empfängnisverhütender Mittel. Dem Gesetz konnten wir aber bisher trotzdem nicht zustimmen, da es auch der Finanzierung der von uns stets als verfassungswidrig abgelehnten Fristenlösung durch die Krankenkassen und die Sozialhilfe dienen sollte. Bereits vor 1¼ Jahren haben wir auf die Notwendigkeit einer Beschränkung der Regelung des Gesetzes auf die Fälle einer anerkannten Indikation hingewiesen. Hätten

die Koalitionsfraktionen damals unseren Warnun- (C) gen Gehör geschenkt, so hätte das Gesetz bereits seinerzeit in Kraft treten können. Zwischenzeitlich sind unsere Bedenken gegen die Fristenregelung und ihre Finanzierung vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz ist daraufhin in einem neuen Vermittlungsverfahren so abgeändert worden, daß Leistungen bei Schwangerschaftsunterbrechungen nur noch dann gewährt werden, wenn die Unterbrechung rechtmäßig ist. Damit sind unsere Hauptbedenken gegen das Gesetz ausgeräumt.

Meine Damen und Herren, wir hätten es zwar begrüßt, wenn die Zeit seit der damaligen Ablehnung des Gesetzes durch den Bundesrat genützt worden wäre, um das Gesetz durch flankierende sozialpolitische Maßnahmen im Interesse einer Erhaltung der Schwangerschaft anzureichern. Ausdrücklich hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Staates hervorgehoben, die Schwangere durch Beratung und Hilfe an die Pflicht zur Achtung des Lebensrechtes des Ungeborenen zu mahnen und sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Es geht ja vor allem um diese Ermutigung und die Hilfe für diese Frauen. Es geht insbesondere darum, sie in Fällen sozialer Not durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen.

Wir haben bei der bisherigen Beratung des Gesetzes entsprechende Vorschläge gemacht. Sie wurden zu unserem Bedauern von der Koalition nicht aufgegriffen. Meine Damen und Herren, es wäre logisch auch richtiger gewesen, zunächst die **Neufassung der Bestimmungen über die Reform des § 218 StGB** abzuwarten. So ist das Gesetz, wie es die „Frankfurter Allgemeine“ formulierte, ein Dach ohne Haus. Wir hätten dann auch die Auswirkungen hinsichtlich einer neuen Belastung der Krankenversicherung besser überblicken können. Wir stimmen dem Gesetz trotzdem zu, um in den vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Indikationsfällen eine klare Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Leistungen der Krankenkassen und der Sozialhilfe zu schaffen. (D)

Meine Damen und Herren, wir gehen dabei davon aus, daß die vorgesehene Indikationsregelung zu § 218 die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze beachtet. Eine **Indikation der allgemeinen Notlage** wird nur dann zulässig sein, wenn infolge der Schwere des sozialen Konflikts im Hinblick auf die physische oder psychische Gesundheitsgefährdung der Frau die Vergleichbarkeit mit den übrigen Indikationsfällen gegeben ist. Nur in diesen medizinisch begründeten Fällen ist eine Übernahme der Kosten durch die Versichertengemeinschaft gerechtfertigt.

Leider haben Äußerungen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen in jüngster Zeit Zweifel daran aufkommen lassen, ob diese Grenzen eingehalten werden. Wir werden dies bei der Reform des § 218 sorgfältig prüfen und es keinesfalls zulassen, daß die Fristenregelung gewissermaßen durch die Hintertür wieder eingeführt wird. Die Neufassung des § 218 wird zeigen, ob es die Koalition mit ihren Be-

(A) kundungen, das Lebensrecht des Ungeborenen zu achten, ernst meint oder ob dies nur leere Worte sind. Wir sehen die **Beteiligung von Krankenhäusern an der ambulanten Versorgung** — wie auch der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung — nur als Ausnahmeregelung an. Wir halten daran fest, daß die ambulante ärztliche Versorgung unserer Bevölkerung grundsätzlich durch die niedergelassenen Ärzte und die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligten Krankenhausärzte zu erfolgen hat.

Meine Damen und Herren, mit unserer Zustimmung zum Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz möchten wir trotz der genannten Vorbehalte einen Beitrag zur Versachlichung der Reformdiskussion zum § 218 StGB leisten. Wir hoffen, daß wir unter Beachtung der Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts auch hier gemeinsam eine Lösung finden, die in unserem Volk nicht wieder tiefe Gräben aufreißt — im Interesse unserer Frauen, unserer Jugend, aber auch im Interesse einer Entspannung der innerpolitischen Situation in unserem Lande.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Frau Minister Donnepp, Nordrhein-Westfalen, hat sich zu Wort gemeldet. Ich darf bitten.

(B) **Frau Donnepp** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß dieses Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz dringend erforderlich ist und keinen weiteren Aufschub verträgt.

Die Härte, die Dauer und die Ausdehnung der Auseinandersetzung um die Reform des § 218 StGB haben gezeigt, daß es sich hier um ein Gesetz von grundsätzlicher gesellschaftspolitischer Bedeutung — für die Frauen ein Jahrhundertgesetz — handelt, und zwar für alle Frauen, ihre Partner und ihre Familien. Dem entspricht auch die Bedeutung des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes, das den Frauen, die sich in schwerer Bedrängnis und seelischer Notlage befinden, die beratende und materielle Hilfeleistung sichert. Daß eine sehr große Anzahl von Frauen während der Dauer des alten Rechtszustandes und dessen gefürchteter Folgen in ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit beeinträchtigt worden ist, wird von niemandem bestritten.

Hieraus folgt die berechtigte Forderung, daß der Gesetzgeber die ihm mögliche Hilfeleistung ohne jede vermeidbare Verzögerung verwirklicht.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß die **endgültige Neufassung des § 218 StGB** noch aussteht. Denn schon nach altem Recht, insbesondere aber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, gibt es Fälle des straffreien Schwangerschaftsabbruchs, so bei medizinischer, ethischer und kindlicher Indikation, für die ein gesetzlicher Versicherungsschutz erforderlich ist. Dieser Versicherungsschutz wird durch das uns vorliegende Gesetz sichergestellt. Es wird hierdurch nichts präjudiziert; das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz ist inhaltlich un-

abhängig vom Fünften Strafrechtsreformgesetz und muß es gesetzessystematisch auch sein. Das Strafrechtsreformgesetz kann in erster Linie nur die Strafsanktionen enthalten. Schon wegen der verschiedenen staatlichen Kompetenzen müssen die sozialen Förderungsmaßnahmen in einem anderen Gesetz zusammengefaßt werden. Nach der Konzeption des Gesetzgebers soll durch die begleitenden Maßnahmen — so das Bundesverfassungsgericht — die Schwangere aus ihrer Isolierung herausgeholt werden. Die Bewältigung ihrer Schwierigkeiten soll ihr durch offene Kontakte mit der Umwelt und durch eine auf ihre persönliche Konfliktsituation abgestellte Beratung erleichtert werden. Danach ist das vorliegende Gesetz nach Inhalt und Auftrag unabhängig von dem zu erwartenden Reformgesetz zu § 218.

Einer unverzüglichen Verabschiedung des Gesetzes kann nicht entgegengehalten werden, daß der **gesetzlichen Krankenversicherung** und damit der Solidargemeinschaft der Versicherten **zusätzliche** oder gar **sachfremde Kosten** aufgebürdet würden. Das System der gesetzlichen Krankenversicherung wird durch diese neuen Leistungsansprüche nicht geändert. Bereits heute hat die Versicherte während der Schwangerschaft und nach der Entbindung einen Anspruch auf ärztliche Betreuung. Dies ist eine zur Erreichung des optimalen Versicherungsschutzes gesetzlich verankerte Leistung, die, losgelöst vom versicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff, auf die besonderen Verhältnisse der werdenden Mutter abgestellt ist. Die der Früherkennung dienenden Vorsorgemaßnahmen sind ein weiterer in diesem Zusammenhang zu nennender Leistungsbereich. (D)

Die **Kostenentwicklung** in der gesetzlichen Krankenversicherung erfordert gewiß Überlegungen zur Abhilfe. Diese können jedoch nicht die hier einzuführenden Leistungsfälle betreffen. Hier geht es überwiegend um körperliche und seelische Notlagen, die nicht meßbar sind. Der Bund hält überdies an seiner zugesagten Beteiligung in Höhe von 55 Millionen DM jährlich fest.

Es entstehen durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz auch keine unnötigen **Verwaltungskosten**. Ich weise darauf hin, daß einige gesetzliche Krankenkassen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Kosten bei Schwangerschaftsabbrüchen übernehmen. So wird ein Schwangerschaftsabbruch als Leistungsfall wegen Krankheit anerkannt, ohne daß allein auf eine medizinische Indikation abgestellt wird. Sind nämlich die Merkmale der kindlichen und ethischen Indikation gegeben und liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß diese zu einer psychischen Belastung der Schwangeren geführt haben oder zu führen drohen, so wird eine Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne angenommen.

Die Verabschiedung des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes würde also für die Träger der gesetzlichen Krankenkassen keine zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und Belastungen zur Folge haben. Für die betroffenen Frauen aber wäre die Rechtslage klargestellt, denn es ist ein wesentlicher Unter-

(A) schied, ob die Versicherten einen Rechtsanspruch geltend machen oder sich lediglich auf eine Verwaltungsanweisung berufen können.

Ich weiß, daß die Diskussion um den § 218 StGB wie auch die Diskussion um das Ergänzungsgesetz bei vielen auf Widerstand, wenn nicht sogar auf Überdruß stößt und — gestatten Sie mir das zu sagen — verständlicherweise besonders bei Männern.

Trotzdem bitte ich Sie, die Verantwortung zu erkennen und sich der Notwendigkeit der Hilfe für die betroffenen Frauen bewußt zu sein, statt sich — wie in der Vergangenheit sehr häufig — auf die Leidenfähigkeit der Frauen zu verlassen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Frau Bundesminister Dr. Focke hat sich zu Wort gemeldet. Ich darf bitten.

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie alle wissen, ging vor einer Woche die **Weltfrauenkonferenz** der Vereinten Nationen in Mexiko zu Ende. Es gab hinterher und auch schon während dieser Konferenz mehr Kritik als Lob, und ich meine — offen gestanden —, daß dies so auch berechtigt war. Leider aber haben durch diese Kritik die Erfolge, die die Konferenz zweifellos gebracht hat, keine genügende Beachtung gefunden. Zu diesen Erfolgen gehört ganz bestimmt die mit großer Mehrheit angenommene **Resolution zur Familienplanung**, die über das hinausgeht, was auf der Weltbevölkerungskonferenz in Bukarest vor einem Jahr beschlossen wurde. Die Weltkonferenz der Frauen fordert in dieser Resolution die Regierungen aller Länder mit Nachdruck auf, Informationen, Mittel und Einrichtungen bereitzustellen, die es den Frauen möglich machen, die Zahl ihrer Kinder und den Zeitpunkt der Geburt selbst zu bestimmen, und junge Paare auf eine verantwortungsbewußte Elternschaft vorbereiten.

Wir haben heute hier über ein Gesetz zu beraten, das diese internationale Aufforderung in nationales Recht umsetzen soll. Angesichts einer Resolution, deren Forderungen bereits von Ländern mit einem wesentlich niedrigeren Entwicklungsstand als dem der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht oder jetzt zügiger angepackt werden, ist es natürlich ein unentschuldbares Versäumnis und eine wirkliche Benachteiligung der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, daß wir in diesem Bereich bis jetzt nicht weitergekommen sind. Ich glaube, es hätte viele Länder überrascht — ich habe damit in Mexico City deshalb auch ein bißchen hinter dem Berge gehalten —, zu erfahren, daß Beratungen über Empfängnisregelung, Verschreibung von Antikonzeptiva und Schwangerschaftsberatung bisher keineswegs für alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich sind; denn diese Beratungen müssen ja, wie Sie wissen, bisher von jedem einzelnen selbst bezahlt werden, und zwar leider unabhängig von der Einkommenssituation.

Wir alle — Opposition wie Koalition — haben immer wieder betont, daß wir das ungeborene Leben schützen wollen und es als eine überaus wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ansehen, einem jungen Paar, einer werdenden Mutter, ihrem Kind und der Familie, in der es aufwachsen soll, zu helfen. Das fängt bei der intensiven **Beratung und Aufklärung** über Familienplanung und Empfängnisregelung durch einen Arzt oder eine Beratungsstelle lange vor der Schwangerschaft an und reicht über Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft bis zur Geburt und der Zeit nach der Geburt eines Kindes. Dieses Bündel sozialpolitischer Maßnahmen, darüber hinaus ein Angebot an Beratungsstellen — im Hinblick auf das der Bund das Äußerste, was er nach seiner Kompetenz tun kann, bereits in Angriff genommen hat — und eine Vielzahl von anderen sozial- und familienpolitischen Leistungen, die insgesamt in diesem Zusammenhang zu sehen sind, schienen SPD und FDP am ehesten geeignet, den Frauen so zu helfen, daß sich das Problem eines eventuellen Schwangerschaftsabbruchs überhaupt nicht erst stellt.

Wir haben immer wieder betont — ich möchte es auch heute noch einmal tun —: Wir sind der Auffassung, daß die Reform auch des § 218 StGB vor allem dazu dienen muß, den Frauen die Angst vor der Beratung zu nehmen, jene Angst, die eben verhindert, daß sie sich in einer Notsituation an diejenigen wenden, die ihnen wirklich helfen können. Es wäre nicht verständlich, wenn von seiten der CDU/CSU nun auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Vorbehalte gegenüber der vom Vermittlungsausschuß jetzt vorgeschlagenen und vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelung bestünden. Es ist selbstverständlich, daß die **Leistungen der Krankenkassen** bei Schwangerschaftsabbruch nur an eine — entsprechend den Gründen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts — verfassungskonforme **Indikationsregelung** anknüpfen können.

Nachdem nun die Neufassung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch noch doppelt klargestellt hat — was nach Auffassung der Koalition nie zweifelhaft war —, daß Leistungen nur bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch gewährt werden können, sind nunmehr ganz sicher alle Voraussetzungen gegeben, unter denen die Bundesratsmehrheit nach dem in der 410. Sitzung am 12. Juli 1974 gefaßten Beschluß Zustimmung zum Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz in Aussicht gestellt hatte.

Die Frauen in unserem Lande würden auch kein Verständnis dafür haben, wenn jetzt noch einmal neue Hürden gegenüber einem von der Allgemeinheit als selbstverständlich angesehenen Leistungsgesetz aufgebaut würden. Es handelt sich bei den Leistungen dieses Gesetzes um ärztliche Leistungen, und es entspricht weitgehend dem Verständnis von einer modernen Sozialpolitik und ihren Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die notwendigen Leistungen zur Erhaltung der

- (A) Gesundheit und zur Verhinderung von Krankheiten von der Solidargemeinschaft der Versicherten übernommen werden.

Die gelegentlich zu hörenden **finanziellen Einwendungen** sind in diesem Zusammenhang ganz sicher nicht stichhaltig. Ich möchte hier noch einmal daran erinnern, daß sich die zusätzlichen Leistungen in einer Größenordnung bewegen, die 0,072 Beitragspunkte ausmacht, und daß Sparen hier ganz sicher Sparen am falschen Platze, am unmenschlichen Platze, wäre, so bewußt sich auch die Bundesregierung der Probleme der Kostenentwicklung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist und gezeigt hat. Sie hält im übrigen natürlich an ihrer Zusage für die 55 Millionen DM fest, auch wenn es ihr heute schwerer fällt als vor einem Jahr.

- (B) Meine Damen und Herren, so sehr ich mich über das freue, was Frau Kollegin Griesinger hier soeben gesagt hat, möchte ich doch noch einmal die Frage aufwerfen: Was wäre denn nun eigentlich geschehen, wenn die Opposition nicht im Mai des vergangenen Jahres ihre Zustimmung verweigert und dann hier die Bundesratsmehrheit das Gesetz aufgehoben hätte? Es kann doch niemand ernstlich den Standpunkt vertreten, daß die Krankenkassen einen Schwangerschaftsabbruch, von dessen Rechtswidrigkeit sie gewußt hätten, auch finanziert hätten. Auf der anderen Seite hätte vielen tausend Frauen bei der Familienplanung, bei Konflikten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bereits geholfen werden können, und ich bin sicher, daß mancher illegale Schwangerschaftsabbruch hätte vermieden werden können. Das ist die Bilanz eines verlorenen Jahres. Aber ich bin dankbar dafür, daß wir jetzt in eine Situation kommen, die es möglich macht, die Entscheidung zu treffen.

Ich bedanke mich dafür, daß Sie, Frau Kollegin, uns hier die Zustimmung in Aussicht gestellt haben und daß damit den Frauen in unserem Lande und ihren Familien endlich die Hilfen gewährt werden, auf die sie seit langem einen Anspruch haben. Mit dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz erzielen wir einen weiteren gesundheitspolitischen, sozialpolitischen, familienpolitischen Fortschritt. Ich hoffe und freue mich darüber, daß es heute gelingt, eine entsprechende Entscheidung zu fällen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung über die Vorlage.

Wer dem Gesetz in der auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Bundesaußenminister wird durch andere, dringende dienstliche Geschäfte in Anspruch genommen. Ich nehme an, Sie sind damit einverstanden, daß wir daher nunmehr gleich den Punkt 84 der Tagesord-

nung behandeln. — Es erhebt sich kein Widerspruch. (C)

Punkt 84 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)** Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 446/75).

Der Antrag des Freistaates Bayern liegt Ihnen in der Drucksache 446/75 und zu Drucksache 446/75 vor.

Ich darf dem Herrn Staatssekretär Dr. Seidl das Wort erteilen.

Dr. Seidl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Zu Beginn der Verhandlungen auf der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hat der damalige Bundesaußenminister Walter Scheel am 4. Juli 1973 in Helsinki erklärt — ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wörtlich zitieren —:

Wenn im Verlaufe unserer Erörterungen klar würde, daß unsere Auffassungen über die Wirklichkeit noch zu weit auseinanderklaffen, dann wäre es ein Gebot der Ehrlichkeit, das klar zu sagen.

Der damalige deutsche Außenminister hat hinzugefügt, daß ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Konferenz keine Katastrophe wäre, sondern nur bedeuten würde, daß die Zeit noch nicht reif ist, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

(D) Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist auf Drängen der Sowjetunion einberufen worden. Es ist ein überzeugender Beweis für die Kontinuität und Zielstrebigkeit der **sowjetischen Außenpolitik**, daß es Außenminister Molotow war, der bereits am 10. Februar 1954 auf der Deutschland-Konferenz in Berlin die Einberufung einer solchen Konferenz vorgeschlagen hat. Es stellt sich natürlich die Frage, welche **Ziele** die Sowjetunion mit einer solchen Konferenz verfolgen könnte.

Nach dem Urteil sachverständiger Kenner der langfristigen Außenpolitik der Sowjetunion sollen auf einer solchen Konferenz die Voraussetzungen für ein von Moskau bestimmend gestaltetes Gesamteuropa vom Ural bis zum Atlantik geschaffen werden, damit gleichzeitig die Einigung des freien Europas verhindert und die psychologische Grundlage für den Abzug der Truppen der Vereinigten Staaten aus Europa geschaffen werden. Vom Standpunkt der sowjetischen Interessenlage, wie sie sich insbesondere seit dem Aufstieg der Volksrepublik China zu einer politischen und militärischen Großmacht darstellt, wäre das ein durchaus einleuchtendes und naheliegendes Ziel.

Dafür spricht auch die Beharrlichkeit, mit der die Sowjetunion ihre Forderung nach Einberufung einer europäischen Sicherheitskonferenz immer wieder erhoben hat. So erklärte am 29. März 1966 der Generalsekretär **Breschnew** vor dem XXIII. Parteitag der KPdSU zur Begründung dieser Forderung folgendes:

(A) Einer der für den Frieden gefährlichsten Faktoren ist in unseren Tagen das zweiseitige Militärbündnis von besonderer Art, das sich zwischen den regierenden Kreisen der USA und der Bundesrepublik herausgebildet hat. Dieser Faktor war und bleibt Gegenstand unserer nicht nachlassenden Aufmerksamkeit.

Ähnliche Erklärungen wurden am 25 April 1967 und am 17. Juni 1969 abgegeben. Damals hat der Generalsekretär der KPdSU gefordert:

Gewährleistung des unabdingbaren Rechts der europäischen Völker, Herr auf ihrem Kontinent ohne Einmischung der USA zu sein.

Folgerichtig ist dann auch die Einberufung einer solchen Konferenz in das **Gromyko-Bahr-Papier** eingegangen. Ich darf hier Ihre Aufmerksamkeit auf die Nr. 10 dieses Papiers lenken.

Nun wird uns entgegengehalten werden, daß die Sowjetunion auf dieser Konferenz, auf der KSZE, dieses angedeutete Ziel nicht erreicht habe. Das trifft zu. Es trifft aber auch zu, daß die Sowjetunion und ihre Verbündeten auf dem Wege zu diesem angedeuteten Ziel ganz sicher ein gehöriges Stück weitergekommen sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Interesse der Teilnehmerstaaten der KSZE, die nicht dem Warschauer Pakt angehören, mußte natürlich darauf gerichtet sein, bei den Verhandlungen mehr **Freizügigkeit für Menschen, Meinungen und Informationen** zu erreichen. Diese Hoffnungen sind jedoch weitgehend unerfüllt geblieben. Die **Schlusddokumente** — sie sind in dem sogenannten Korb III zusammengefaßt — beschränken sich hier, von wenigen nicht sehr ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, auf **unverbindliche Absichtserklärungen**. Es wird von der Mauer in Berlin auch nach Abschluß dieser Konferenz kein einziger Stein abgetragen werden, und die Menschen in den beiden Staaten Deutschlands werden nach wie vor auch nach dieser Konferenz durch Minenfelder und einen Metallgitterzaun mit Selbstschußanlagen voneinander getrennt sein.

Bei Beantwortung der Frage, ob man das Konferenzergebnis als ausgewogen bezeichnen kann, muß aber vor allem noch auf folgenden Sachverhalt hingewiesen werden. Die Konferenz heißt zwar „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“; es stellte sich aber schon bald heraus, daß auf dieser Konferenz die entscheidenden militärischen und sicherheitspolitischen Fragen nicht behandelt werden konnten und nach dem Willen der Sowjetunion auch nicht behandelt werden sollten. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher zusammen mit anderen Staaten die Einberufung einer **Konferenz über eine gegenseitige und ausgewogene Truppenreduzierung in Europa** — Ihnen allen unter der Abkürzung „MBFR“ bekannt — vorgeschlagen. Die Verhandlungen auf dieser Konferenz werden in Wien durchgeführt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wie Sie alle wissen, hat die Bundesregierung vor zwei Tagen

das **bisherige Ergebnis der Verhandlungen** in Genf (C) auf der KSZE behandelt. Die **Bundesregierung** hat darüber eine **Mitteilung** herausgegeben. In dieser Mitteilung der Bundesregierung heißt es u. a. — ich darf hier wörtlich zitieren —:

Unter Berücksichtigung dieser Richtlinien — die vorher aufgeführt werden —

ist es für die Bundesregierung wesentlich, daß in den Verhandlungen folgende zentrale Punkte verwirklicht werden.

Ich werde darauf noch kurz zurückkommen. Es heißt hier u. a.:

Es soll eine Verbindung zwischen militärischer und politischer Sicherheit hergestellt werden, dies insbesondere im Hinblick auf das Projekt der Verhandlungen über ausgewogene Verminderung der Truppen und Rüstungen in Mitteleuropa (MBFR).

Der Hintergrund dieser Konferenz ist natürlich die Tatsache, daß die Staaten des Warschauer Pakts in den letzten Jahren in einem Ausmaß aufgerüstet haben und diese Aufrüstung noch fortsetzen, das nach dem Urteil der zuständigen Gremien der NATO mit Aufgaben und Zwecken der Verteidigung allein nicht mehr erklärt werden kann. Diese **massive Aufrüstung der Staaten des Warschauer Pakts** erfolgte bei den Land-, See- und Luftstreitkräften, und zwar sowohl mit konventionellen Waffen als auch mit Kernwaffen. So hat vor einigen Wochen General Haig, der Oberbefehlshaber der Truppen der NATO in Europa, mit großer Sorge darauf hingewiesen, daß (D) die Aufrüstung der Staaten des Warschauer Pakts trotz aller Entspannungspolitik fortgeführt wird und daß zur Zeit den 6 200 Kampfpanzern der NATO-Streitkräfte in Europa nicht weniger als 22 000 Panzer der Staaten des Warschauer Pakts gegenüberstehen. Nach dem Weißbuch des Bundesministers der Verteidigung zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland 1973/74 verfügt die NATO in Europa über 2 900 taktische Kampfflugzeuge, während den Streitkräften der Staaten des Warschauer Pakts über 7 400 Kampfflugzeuge zur Verfügung stehen. Den 600 Mittelstreckenraketen mit nuklearen Sprengköpfen, die auf Ziele in Westeuropa und vor allem natürlich auf die Bundesrepublik gerichtet sind, hat die NATO überhaupt nichts Gleichwertiges entgegengesetzt.

Unter diesen Umständen erhebt sich natürlich die Frage — das zeigt die Bedeutung des Zusammenhangs, den selbstverständlich auch die Bundesregierung gesehen hat —, ob Westeuropa überhaupt noch mit konventionellen Waffen verteidigt werden kann. Nimmt man noch hinzu, daß in Westeuropa und insbesondere auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland 7 000 taktische Kernwaffen gelagert sind und ein Einsatz dieser Waffen zur Abwehr eines Angriffs notwendig werden könnte, dann kann man sich eine Vorstellung von dem Ausmaß an Zerstörung machen, das die Folge einer solchen Auseinandersetzung wäre.

(A) Leider haben aber auch die **Verhandlungen auf der Konferenz über MBFR in Wien**, wie Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, alle wissen, die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Die Sowjetunion hat sich schon geweigert, das Wort „ausgewogen“ bei der angestrebten Truppenverminderung in die Bezeichnung der Konferenz aufzunehmen. Sie hat es auch abgelehnt, Ungarn in den in Aussicht genommenen Reduzierungsraum aufzunehmen. Die Verhandlungen selbst sind ganz offensichtlich in eine Sackgasse geraten. Die Staaten des Warschauer Pakts haben bis jetzt alle Vorschläge der NATO-Pakt-Staaten abgelehnt und ihrerseits Vorschläge gemacht, die von der NATO als völlig unannehmbar bezeichnet werden mußten, würden sie doch auf eine Aufrechterhaltung des bisherigen zugunsten des Ostens bestehenden ungleichen Kräfteverhältnisses hinauslaufen. Es besteht offenbar keine Aussicht, daß sich an dieser Lage in absehbarer Zeit etwas ändert; denn sonst wäre die Erklärung unverständlich, die der Vorsitzende der SPD nach seinen letzten Gesprächen mit Leonid Breschnew vor einigen Tagen auf einer Pressekonferenz in Moskau abgegeben hat, wonach die Abrüstung in allen ihren Aspekten besprochen wurde, auch „das, woran man sich bisher ohne erkennbaren Erfolg in Wien heranzuarbeiten versuchte“.

Da zwischen der KSZE und der MBFR ein untrennbarer Zusammenhang besteht, wenn man ernsthaft über die Sicherheit in Europa sprechen will, sollte die Bundesregierung diesen ursprünglich auch angenommenen Zusammenhang wiederherstellen und sich so lange nicht an dieser Schlußkonferenz in Helsinki beteiligen, bis sich in Wien erkennbare Fortschritte abzeichnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind neugierig, zu erfahren — und vielleicht erhalten wir heute schon eine Antwort —, wie die Bundesregierung jetzt kurz vor Abschluß der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa diesen **Zusammenhang zwischen KSZE und MBFR** wiederherstellen will — denn früher hat er schon einmal bestanden — und welche Konsequenzen die Bundesregierung aus dieser Zusammenschau der bisherigen Ergebnisse der beiden Konferenzen ziehen will.

Sollte sich die Bundesregierung trotz dieser schwerwiegenden Bedenken entschließen, die Schlußdokumente der KSZE zu unterzeichnen, sollte mindestens dafür gesorgt werden, daß die **Position der Bundesrepublik in der Deutschlandfrage und in der Frage Berlins** in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt und die verfassungskonforme Auslegung der Konferenzergebnisse sichergestellt wird. Die Bayerische Staatsregierung legt Wert auf klare, unzweideutige Vereinbarungen in unserem Verhältnis zur Sowjetunion und den von ihr abhängigen Staaten in Ostmitteleuropa. Wir haben diesen Standpunkt bereits zu den Ostverträgen vertreten und eine Bekräftigung in der Form der Entschließung des Bundesrates vom 17. Mai 1972 erreicht. In bezug auf den innerdeutschen Grundlagenvertrag haben wir diesen Standpunkt

vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten und im Urteil vom 31. Juli 1973 eine ganz klare und eindeutige Auslegung des Grundvertrages erreicht. (C)

Der **bayerische Entschließungsantrag** zu dem vorhersehbaren Ergebnis der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa — wenn ich recht unterrichtet bin, sind noch nicht alle Prinzipien abgehakt — unterstreicht unsere Forderung — das ist das Entscheidende — nach Klarheit und Wahrheit in den West-Ost-Beziehungen. Diese Entschließung dient der Klarstellung zweideutiger Begriffe. Sie dient der Abwehr einer ganz bestimmten Möglichkeit der Interpretation des Konferenzergebnisses, die wir — davon gehen wir aus, Herr Bundesminister — gemeinsam ablehnen. Aus diesem Grunde ersuchen wir die Bundesregierung, vor der Unterzeichnung der Schlußdokumente die beantragte Klarstellung zu treffen und diese den Teilnehmerstaaten der Konferenz bekanntzugeben.

Es ist keineswegs sicher, daß die Konferenz die Forderung erfüllt hat, die auch der damalige Außenminister Scheel bei ihrer Eröffnung in Helsinki erhoben hat. Der damalige Außenminister Scheel sagte wörtlich:

Wir müssen Klarheit darüber schaffen, was wir tatsächlich meinen. Nur wenn wir die gleiche Sprache sprechen, mit denselben Worten dasselbe meinen, werden wir Erfolg haben. Und schließlich müssen wir das gleiche wollen.

Es hat sich gezeigt, daß offenbar schon die Übersetzung der Schlußdokumente der Konferenz Schwierigkeiten aufgeworfen hat, die an den Kern der deutschen Frage und der Stellung Berlins heranreichen. (D)

Hinzu kommt, daß die **Bundesrepublik Deutschland** im Rahmen der Neugestaltung ihrer Beziehungen zu den **Staaten des Warschauer Pakts** mit mehreren dieser Staaten **Verträge** abgeschlossen oder ihnen zugestimmt hat, die der notwendigen Klarheit entbehren und von den Vertragspartnern auch unterschiedlich ausgelegt werden. Das gilt sowohl für den Vertrag mit Moskau vom 12. August 1970 wie auch für die Verträge mit Warschau und Prag, es gilt aber auch für das Viermächte-Abkommen über Berlin vom 3. September 1971, vor dessen Unterzeichnung die Bundesregierung natürlich konsultiert wurde. Vor allem aber hat der **Grundvertrag** mit der DDR vom 21. Dezember 1972 Anlaß zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten gegeben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 ist dieser Vertrag nur in der sich aus den Gründen des Urteils ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar und anzuwenden, einer Auslegung, die von der DDR, wie Sie alle wissen, meine Damen und Herren, nachhaltig bestritten wird. Ähnliches darf sich bei der KSZE um so weniger wiederholen, als es sich hier nicht um ein bilaterales Abkommen handelt, sondern um eine multilaterale Deklaration von 35 Staaten.

Meine Damen und Herren, zur Erläuterung des Entschließungsantrages im einzelnen darf ich, um Wiederholungen zu vermeiden und um Ihre Zeit

(A) nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, auf die Ihnen vorliegende schriftliche Begründung auf Drucksache 446/75 samt Ergänzung verweisen. Wir haben einen Punkt nachgeschoben. Hervorheben möchte ich insbesondere, daß die abzugebende Erklärung der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen soll, daß die Unberührtheitsklausel oder auch **Rechtswahrungsklausel**, wie sie genannt wird und wie sie im Prinzip 10 des Prinzipienkatalogs enthalten ist, als echte Vorrangklausel zugunsten früherer Vertragspositionen der Teilnehmerstaaten zu werten ist. Die Erklärung soll deshalb die Rechtspositionen aus früheren Verträgen, die für die Bundesrepublik Deutschland aus Verfassungsgründen unverzichtbar sind, ausdrücklich benennen, nämlich erstens die Fortexistenz Gesamtdeutschlands, zweitens den Friedensvertragsvorbehalt, drittens die Wahrung unserer Rechte und politischen Möglichkeiten, die Wiedervereinigung Deutschlands mit friedlichen Mitteln anzustreben, und viertens die Bekräftigung der Bindungen Berlins (West) an die Bundesrepublik Deutschland.

Ferner möchte ich die Bedeutung des Antrags in Ziffer 2 für die **Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des deutschen Volkes** betonen. Insbesondere muß klargelegt werden, daß Prinzip 3 der Verfolgung der Ziele der Wiedervereinigung Deutschlands mit friedlichen Mitteln und der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des ganzen deutschen Volkes nicht entgegensteht.

(B) Meine sehr geehrten Damen! Meine Herren! Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bleibt das gesamte deutsche Volk aufgefordert, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen und in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Aus diesem **Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes** folgt nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**:

Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane

— auch dieser Bundesrat —

sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken — das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten — und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 verbietet die Verfassung,

daß die Bundesrepublik Deutschland auf einen Rechtstitel aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitels beteiligt, der ihr bei ihrem Stre-

ben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann. (C)

Endlich verbietet nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Art. 23 GG,

daß sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme anderer Teile Deutschlands verwirklichen kann.

An diesen Grundsätzen müssen die Ergebnisse der Konferenz gemessen werden.

Die Prüfung dieser Grundsätze und ihre Anwendung auf diesen in Aussicht genommenen Vertragsentwurf haben die Notwendigkeit überhaupt erkennen lassen, eine eindeutige Klarstellung herbeizuführen.

Ich habe vorhin bereits erwähnt, daß die Bundesregierung über das Ergebnis ihrer Beratungen vor zwei Tagen eine Mitteilung herausgegeben hat. Sie hat zentrale Punkte aufgeführt, die nach ihrer Ansicht offensichtlich unverzichtbar sind und die gewahrt werden müssen. Ich habe einen dieser Punkte bereits erwähnt, nämlich die Wiederherstellung des Zusammenhanges zwischen den beiden Konferenzen in Genf und in Wien, also zwischen KSZE und MBFR. Es heißt in dieser **Pressemittteilung der Bundesregierung** weiter:

Es sollen Prinzipien erarbeitet werden, die die völkerrechtlichen Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens in Europa bekräftigen.

Hier habe ich nur einzuwenden, Herr Bundesminister, daß nach der bisherigen Einlassung Ihres Herrn Staatsministers im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates auf dieser Konferenz kein neues Völkerrecht geschaffen werden soll, sondern nur politische Absichtserklärungen abgegeben werden sollen. Wenn das nach wie vor die Auffassung der Bundesregierung ist, dann stimmen wir in diesem Punkte überein. (D)

Es soll ferner — so sagt die Bundesregierung — der Weg für mehr Freizügigkeit, Information und wirtschaftliche Kooperation in Europa über die Grenzen der Blöcke und unterschiedliche Gesellschaftsordnungen hinweg geebnet werden.

Durch die Konferenz sollen die Interessen von Berlin nicht geschmälert werden.

Wir meinen, daß sie sogar noch unterstrichen und verstärkt werden sollen.

Die Kohäsion im westlichen Bündnis soll nicht gefährdet werden.

Es dürfen

— nach Ansicht der Bundesregierung —

keine Hindernisse für das erklärte politische Ziel der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

- (A) Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin dürfen nicht berührt werden.

Der Prozeß der europäischen Einigung wird nicht behindert.

Soweit das Zitat aus der Pressemitteilung der Bundesregierung.

Wir stimmen mit diesen Leitsätzen der Bundesregierung völlig überein, und wir freuen uns, feststellen zu können, daß diese Leitsätze zum Teil wörtlich mit unserem Entschließungsantrag und mit der Begründung unseres Entschließungsantrags übereinstimmen.

Worin wir uns von der Bundesregierung unterscheiden, das ist der Zweifel, ob die bisherigen Formulierungen ausreichen, um dieses Ziel auch zu erreichen. Wir sind der Meinung, daß diese **zehn Prinzipien** zum Teil in sich schon widersprüchlich sind, zum Teil zu vage formuliert sind und daß sie der Auslegung breiten Raum lassen. Ich darf hier nur ein einziges Beispiel erwähnen, Herr Bundesminister: Im Prinzip 3 wird folgendes bestimmt:

Die Teilnehmerstaaten betrachten alle beiderseitigen Grenzen wie auch die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich.

Hier beginnen schon die Schwierigkeiten. Es heißt nämlich im russischen Text *нерушимый*. Das ist genau das Wort, das bereits im April oder Mai 1972 Anlaß zu einer harten Auseinandersetzung anläßlich der Ratifizierung des Vertrages mit der Sowjetunion vom 12. August 1972 war, denn *нерушимый* heißt in der russischen Sprache nicht „unverletzlich“ wie im deutschen Text, sondern „unabänderlich, unveränderlich“.

(B)

Es heißt im zweiten Absatz dieses Prinzips 3:

Deshalb werden sie sich jetzt und künftig jeglicher Anschläge auf diese Grenzen enthalten. Sie werden sich dementsprechend auch jedweder Forderungen

— ich wiederhole: jedweder Forderungen —

und Handlungen enthalten, die auf die Eroberung und Usurpation eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates gerichtet sind.

Hier wird die Bundesregierung natürlich sagen: Das ist richtig, aber die Zweifel, die hier auftauchen, werden in den Prinzipien, etwa durch die Rechtswahrungsklausel im Prinzip 10 oder durch andere Bestimmungen, andere Regelungen im übrigen Prinzipienkatalog, ausgeräumt.

Hier setzen unsere Zweifel ein. Es darf sich nicht das wiederholen, was bei früheren Verträgen geschehen ist. Aus diesem Grund muß ich noch einmal darauf hinweisen, daß der bayerische Antrag das Ersuchen einschließt, die Bundesregierung möge die beantragte Klarstellung — um mehr handelt es sich nicht — den Teilnehmerstaaten der KSZE vor der Unterzeichnung der Schlußdokumente in einer diesen entsprechenden Form bekanntgeben; denn

die Klarstellung kann ihre angestrebte Wirkung nur entfalten, wenn sie von der Bundesregierung als dem hierfür zuständigen Organ auf zwischenstaatlichem Niveau angehoben wird. Die Erfahrungen mit der Notifizierung der gemeinsamen Entschließung vom 17. Mai 1972 an Polen sollten uns alle hier zur Vorsicht mahnen.

(C)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, abschließend darf ich bitten, dem Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung, der insbesondere auch die Bindungen Berlins an die Bundesrepublik Deutschland sichern soll, zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Antragsteller. Zum Wort hat sich der Bundesaußenminister gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will mich in meiner Stellungnahme auf eine **Erklärung zum Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung** beschränken. Nach Festliegen der Dokumente der Konferenz wird Gelegenheit gegeben sein, noch über das Konferenzergebnis in seiner Gesamtheit zu sprechen. Dennoch möchte ich die Befriedigung der Bundesregierung darüber zum Ausdruck bringen, daß der Vertreter der Bayerischen Staatsregierung in so umfassender Weise Konferenzziele und Konferenzergebnisse, wie sie die Bundesregierung als ihre Prinzipien dargelegt hat, hier unterstrichen und begrüßt hat. Die Bundesregierung ist gerne bereit, auch zu den Fragen der MBFR vor dem Hohen Hause für den Fall Stellung zu nehmen, daß dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(D)

Der Entschließungsantrag selbst gibt der Bundesregierung Anlaß, folgendes zu erklären. Seit der ersten Phase der Konferenz in Helsinki ist es ein essentielles Anliegen der **Bundesregierung, zwei Ziele**, in der Konferenz und ihren Ergebnissen zur Wirkung zu bringen.

Erstens: Die konkreten Ergebnisse, wie sie in den Konferenztexten, nicht zuletzt im Bereich der Kooperation und der Kontakte, ihren Niederschlag finden, müssen allen Menschen in Deutschland, auch den Berlinern, zugute kommen und dadurch ihre Lage erleichtern.

Zweitens: Es dürfen keine Hindernisse für das erklärte politische Ziel der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Mit anderen Worten, die **deutsche Frage** wird in der KSZE nicht weniger offengehalten, als dies in den Ostverträgen schon geschehen ist.

Die Bundesregierung sieht diese Erfordernisse in den schon vorliegenden Konferenzergebnissen gewahrt. Sie hat Grund zu der Erwartung, daß sie auch bei der Lösung der im Augenblick noch offenen Fragen gebührend berücksichtigt sein werden.

(A) Unter diesen Umständen sieht die Bundesregierung keinen Anlaß für eine besondere Notifizierung im Rahmen der Konferenz, wie die Bayerische Staatsregierung sie fordert. Eine einseitige Notifizierung wäre nach Auffassung der Bundesregierung vielmehr geeignet, den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, daß die Konferenztexte selbst unsere Interessen nicht wahren. Ein solcher Eindruck kann nicht in unserem Interesse liegen; er wäre ihm abträglich.

Es kann jedoch gesagt werden, daß der **Bundeskanzler** bei der **mündlichen Erklärung**, die er in **Helsinki** wie die Vertreter der anderen Staaten im Rahmen der dritten Phase abgeben wird, auch die politischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschlandfrage und ihre Haltung zu Berlin deutlich machen wird.

Im einzelnen ist festzustellen:

1. Die KSZE ist keine Konferenz über Deutschland und Berlin. Sie ist erst recht nicht dazu bestimmt, einen Friedensvertrag oder einen Ersatzfriedensvertrag über Deutschland zu verabschieden.

2. Bei den Empfehlungen, Resolutionen und Deklarationen der KSZE wird es sich um politisch-moralische Absichtserklärungen handeln, nicht dagegen um die Schaffung neuen regionalen Völkerrechts.

3. Die Bundesregierung hat im übrigen bei der Formulierung der Texte sorgfältig darauf geachtet, daß die deutschland- und berlinpolitische Zielsetzung durch die KSZE-Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird. Die Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin werden auch in Zukunft aufrechterhalten und entwickelt werden.

(B) 4. Eine besondere Unberührtheitsklausel wird sicherstellen, daß die Konferenztexte bestehende Rechte und Verpflichtungen sowie Verträge und Abkommen in keiner Weise tangieren werden. Diese Klausel deckt insbesondere auch die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte mit Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin und den Deutschland-Vertrag.

5. Die Erleichterungen, die wir von den Konferenzergebnissen für die Menschen erwarten, werden auch für Berlin gelten. Anwendungsbereich der KSZE-Beschlüsse ist ganz Europa.

6. Die Bundesregierung begrüßt, daß im Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten das Recht der Staaten bestätigt wird, in Übereinstimmung mit dem Völkerrechts ihre Grenzen friedlich und einvernehmlich zu verändern. Diese Klarstellung ist nicht nur in unserem Verhältnis zur DDR, sondern auch im Hinblick auf den europäischen Einigungsprozeß von Bedeutung.

7. Die Prinzipienklärung in dem KSZE-Ergebnis wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker als gleichberechtigtes Prinzip neben den übrigen Prinzipien bestätigen.

Die deutsche Frage ist und bleibt zentrales Thema der Politik der Bundesregierung.

Es kann im übrigen festgestellt werden, daß durch (C) die **Teilnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas** an der Konferenz und durch die Unterzeichnung der Dokumente durch diese Staaten alle Teilnehmerstaaten die Verantwortlichkeiten und Interessen dieser Staaten in und für Europa ausdrücklich akzeptieren.

Die Bundesregierung kann gleichzeitig mit Befriedigung feststellen, daß sie während der ganzen Konferenz bis zur Stunde und bis zum Schluß in voller **Übereinstimmung und Solidarität** nicht nur mit ihren Partnern in der **Europäischen Gemeinschaft**, sondern auch mit den Partnern im **Atlantischen Bündnis** handelt. Das Verhalten auf der Konferenz und die Einstellung zu ihren Ergebnissen sind damit zugleich ein Beweis atlantischer und europäischer Solidarität mit unseren Partnern.

Wir werden Gelegenheit haben, die KSZE-Ergebnisse noch eingehend zu würdigen, sobald sie abschließend formuliert und von den Teilnehmerstaaten verabschiedet worden sind.

Das Ergebnis der KSZE, so wie es die Bundesregierung nach den langen Verhandlungen in Helsinki und Genf unter 35 Staaten Europas und Nordamerikas beurteilt, wird darin bestehen, daß Maßstäbe geschaffen werden, an denen die Bereitschaft aller Teilnehmerstaaten zur Entspannung gemessen wird. Die Bewährungsprobe der KSZE wird mit ihrem Abschluß nicht beendet sein, sie wird vielmehr erst beginnen. Die Bundesregierung hofft und erwartet, daß die Konferenzergebnisse und die Teilnehmer der Konferenz diese Probe bestehen werden. (D)

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Zum Wort hat sich der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Herr Dr. Stoltenberg, gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist sicher so, das eine abschließende Würdigung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit erfolgen wird, wenn wir das Endergebnis in allen Punkten kennen; aber auf der anderen Seite sind die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zentral berührt. Deutschland ist nun einmal das einzige geteilte Land in Europa, und seine Lage ist deshalb anders als die der Völker und Staaten in West und Ost.

Von daher und auch auf dem Hintergrund zum Teil bitterer **Erfahrungen mit der unterschiedlichen Auslegung der in den vergangenen Jahren geschlossenen Verträge** erscheint uns die Initiative Bayerns grundsätzlich berechtigt. Wir sind hier durch manche Erfahrungen gewarnt.

Die Erfahrungen, die wir seit 1970 im Felde der Ost- und Deutschlandpolitik machten, zeigten, daß es gerade in Vertragswerken — wie immer ihre völkerrechtliche Qualität nachher zu bewerten sein wird —, die mit der Sowjetunion und anderen kommunistischen Ländern abgeschlossen werden, darauf ankommen muß, die Möglichkeit der zweideutigen, der entgegengesetzten Auslegung zu vermeiden, einer Auslegung, die dann, wie wir es jetzt erleben,

- (A) gegen die die vitalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, vor allem auch im Zusammenhang mit der Stellung Berlins. Wir haben es erlebt, daß manches, was der Entspannung und Verständigung dienen sollte, der Ausgangspunkt neuer Spannungen war, die noch die Schlagzeilen und die Debatten dieser Wochen und Monate bestimmen.

In den Verträgen von Warschau und Prag ging es um Freizügigkeit für Deutsche in der CSSR, in den Gebieten jenseits von Oder und Neiße und die Formel von der Freizügigkeit, der großzügigen Prüfung von Ausreisearträgen, der Familienzusammenführung. Dies alles taucht ja auch in den Unterlagen von Genf wieder auf. Aber wir wissen, daß die im Zusammenhang mit diesen Vertragswerken in Nebenabsprachen verkündeten Zielsetzungen, den Deutschen in diesen Gebieten die Ausreise in die Bundesrepublik zu ermöglichen, nicht erreicht wurden, daß sich mit den dort geweckten und nicht erfüllten Erwartungen viele menschlichen Tragödien verbinden und daß dies zum Teil auch wieder der Ausgangspunkt politischer Spannungen oder finanzieller Forderungen geworden ist.

- (B) In ähnlicher Weise erleben wir es, daß sowohl in Verbindung mit den Ostverträgen wie auch dem Berlin-Abkommen die lebenswichtigen Bindungen Berlins, seine Zugehörigkeit zum Rechts- und Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland von Moskau wie von Ost-Berlin und anderen bezweifelt und bestritten werden, ja, daß die theoretische Ablehnung dieser Zugehörigkeit zum Teil sogar härter formuliert wird als in den 60er Jahren und daß die Praxis, wenn wir die Frage von gemeinsamen Delegationen unter Mitwirkung Berliner, die Frage des Wissenschaftleraustausches betrachten, zum Teil, im Einzelfall sogar restriktiver ist als vor Abschluß dieser Verträge.

Zum dritten müssen wir feststellen, daß es auch im Grundlagenvertrag offenbar versäumt worden ist, vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland klarzustellen. Wir — die Bundesregierung, aber auch die Bundesländer als Mitträger dieser bedeutenden Einrichtung — müssen uns in diesen Wochen mit der vollkommen unbegründeten Forderung Ost-Berlins auseinandersetzen, Kunstschätze der Stiftung Preußischer Kulturbesitz nach Ost-Berlin zu überführen. Hier muß einfach festgestellt werden, daß diese zwar unbegründete Forderung, die auch kein rechtliches Fundament hat, in den zugrunde liegenden Verhandlungen über den Grundlagenvertrag offenbar nicht mit jener Eindeutigkeit ausgeschlossen ist, die wünschenswert gewesen wäre.

Diese Beispiele zeigen, daß es in der Lage des geteilten Deutschlands und in der besonderen Situation um Berlin nun eine für uns schlechthin entscheidende Frage ist, daß die Auslegung der Verträge und der Abmachungen oder neuer Absprachen oder der Konferenzergebnisse — wie immer ihre rechtliche Qualität jetzt zu bewerten sein wird; ich komme darauf noch zu sprechen —, von niemandem gegen vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland und Berlins verwandt werden kann.

(C) Es ist ein schwieriger Tatbestand, daß die Interpretation der in den letzten Jahren geschlossenen Verträge durch die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, von der Haltung und Rechtsauffassung unserer Partner in Osteuropa, in Moskau und Ostberlin vor allem, abweicht, ja zum Teil in scharfem Gegensatz dazu steht. Auf dem Hintergrund dieser Hypothek, die nun zweifellos besteht, ist es entscheidend, daß die Ergebnisse der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in keinem einzigen Punkt neue Argumente für eine den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und Berlins zuwiderlaufende Handhabung oder Interpretation liefern können.

Wir haben vom Bundesaußenminister gehört, daß es sich hier um **politisch-moralische Absichtserklärungen** handelt. Er hat gesagt, daß hier Maßstäbe für die Bereitschaft zur Entspannung geschaffen werden sollen. Politisch-moralische Absichtserklärungen! Es wird sehr sorgfältig darauf zu achten sein, ob diese Haltung der Bundesregierung von allen vertragschließenden Partnern so gesehen wird, oder ob zum Teil weitergehende Interpretationen erfolgen. Maßstäbe für die Bereitschaft zur Entspannung, Herr Bundesaußenminister, gibt es auch ohne die hier zum Teil angeführten, vorliegenden, zur Verabschiedung anstehenden Texte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit, was Freizügigkeit, was Menschenrechte anbetrifft; denn die Sowjetunion gehört ja nun seit fast 30 Jahren zu den tragenden Staaten der Vereinten Nationen, in deren **Menschenrechtserklärung von 1948** in ganz (D) wenigen Sätzen klarer und eindeutiger und befriedigender als in den vorliegenden Texten der KSZE elementare Rechte formuliert sind: das Recht der Freizügigkeit für jeden Bürger, auch die Grenzen seines Landes zu überschreiten und zurückzukehren, das Recht für diejenigen, die heiraten wollen, ohne Beschränkung eine Ehe zu schließen, eine Familie zu gründen und dabei auch die Grenzen des eigenen Landes zu überschreiten, oder das Recht auf freie Meinungsäußerung. Es bleibt für mich ein grundlegender Zweifel — ich melde ihn in diesem Stadium nur an —, was vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe, die bisher in keiner Weise auch nur annäherungsweise in der Praxis der Sowjetunion, der DDR und anderer kommunistischer Staaten befriedigend angewendet wurden, eine wesentlich schwächer und unverbindlicher formulierte neue Absichtserklärung von Genf letzten Endes bewirkt. Ich melde hier diesen Zweifel nur an; wir werden zu einer abschließenden Würdigung zweifellos erst dann kommen, wenn wir die Texte haben.

Die Maßstäbe liegen vor, etwa in der Menschenrechtserklärung der UNO, auf die ja auch im Grundvertrag Bezug genommen wird, ohne daß bisher die DDR das getan hat, was wir alle von ihr erwarten müssen — nicht nur im Interesse unserer Nation, sondern auch nach den Maßstäben der Charta der Vereinten Nationen. Ich glaube doch, Herr Außenminister, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit prüfen muß — sogar unabhängig von den

- (A) Verhandlungen über die KSZE —, ob es nicht an der Zeit ist, noch deutlicher und entschiedener — gegebenenfalls auch vor internationalen Foren — diese elementaren Menschenrechte für deutsche Mitbürger im anderen Teil Deutschlands, in der DDR, anzumahnen — deutlicher und entschiedener, als dadurch, daß wir — wie jetzt — diejenigen, die die bisherigen Verpflichtungen nicht eingehalten haben, mit etwas weicher und vager formulierten Absichtserklärungen erneut in Pflicht zu nehmen versuchen.

Schließlich — lassen Sie mich dies als letztes sagen — besteht natürlich der von Herrn Kollegen Seidl aufgewiesene Zusammenhang: Konkrete **Folgewirkungen** dieser Konferenz — das wird die Frage sein — im Bereich der **Menschenrechte** und der **Freizügigkeit** einerseits, im Bereich der **rechtl. Stellung der Bundesrepublik Deutschland und Berlins** andererseits, schließlich aber auch unter dem Aspekt der Sicherheit und der Zusammenarbeit. Ich vermag nicht zu erkennen, daß die vorliegenden Texte ein entscheidendes Stück Sicherheit mehr für die Bundesrepublik Deutschland und Westeuropa bewirken. Ich möchte hier den Zusammenhang mit den Wiener Verhandlungen nachdrücklich betonen. Und es bleibt der Widerspruch, daß auf der einen Seite in Moskau von Entspannung gesprochen wird und daß auf der anderen Seite die **Aufrüstung** einseitig in dieser massiven Form fortgesetzt wird. Das ist ein Widerspruch, der auch in den internationalen Konferenzen in geeigneter Form angesprochen werden muß.

- (B) Es bleibt deshalb nach meiner Überzeugung unsere vordringliche Aufgabe, dafür zu sorgen, daß wir den Spielraum für eine gestaltende Politik der westeuropäischen Einigung und der westeuropäischen Sicherheit erhalten. Niemand wird etwas gegen eine konkrete Verbesserung der Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten einwenden, die den Menschen dient und nicht nur der Begegnung von Politikern, Beamten oder Funktionären, sondern den Belangen der Menschen. Unsere wichtigste Aufgabe aber bleibt es, im Rahmen des freien Westeuropas die realen Voraussetzungen für Sicherheit zu schaffen und zu festigen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Zu Wort hat sich gemeldet der Ministerpräsident von Hessen, Osswald. Ich erteile ihm das Wort.

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte ja nun die Möglichkeit des Vergleichs zwischen dem, was der Antragsbegründung zugrunde liegt, und dem, was der Kollege Stoltenberg hier vorgetragen hat. Aus der Antragsbegründung mit dem weiten Horizont, der alle Verträge einschloß, die in den letzten Jahren abgeschlossen worden sind und die einer schrittweisen Politik der Entspannung mit friedlichen Zielsetzungen die Tore öffnen wollen, mußte man den Eindruck gewinnen, als ob allein die Sowjetunion — und nicht die vielen anderen Staaten, nicht Amerika und Kanada als Mitträger dieser Konferenz — ein Interesse an dieser Entwicklung bekundet hätte. Dies will der

bayerische Vertreter hier doch wohl nicht mit Nachdruck behaupten. Ich kann mir gar nicht vorstellen, daß Ihre Überlegungen nur darauf abzielen, ein Bild — dabei haben Sie die Formulierungen des damaligen Präsidenten **De Gaulle** übernommen — eines Europas vom Ural bis zum Atlantik zu zeichnen. Sie haben das nur unter irgendein anderes Vorzeichen gebracht als damals De Gaulle, um auf dieser Grundlage eine Perspektive in den dunkelsten Farben aufzuzeigen, die sich aus der Sicht der bayerischen Politik natürlich von dem abhebt, was in der Sache auch politisch innerhalb der Unionsparteien in der Bewertung der Entspannungspolitik, die die Bundesregierung eingeleitet hat, strittig ist. Dies sollten wir doch — auch nach dem sehr sachbezogenen Beitrag Ihres Kollegen Stoltenberg, der zur Begründung mit beigetragen hat — festhalten. Mir scheint dies deshalb wesentlich, weil der **Konflikt innerhalb der Unionsparteien** hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung der Fakten aus vorausgegangenen Verträgen und dessen, was heute hier sachlich zur Entscheidung steht, immer noch nicht voll ausgetragen, immer noch nicht bereinigt ist.

Ich habe mich sehr gewundert: Sie haben den Antrag in der Sache nur in den letzten Passagen — sagen wir: in fünf Minuten — begründet. In dem anderen Teil haben Sie ein politisches Bild gezeichnet, das nach meiner Auffassung von den Realitäten längst nicht mehr bestätigt wird. Denn die von der Bundesregierung damals eingeleitete Politik befand sich in Übereinstimmung mit allen westlichen Bündnispartnern, die sich um uns herum — Amerika mit Rußland — bereits auf diesen Weg begeben hatten. Es war an der Zeit, daß die Bundesrepublik Deutschland dies als einen Beitrag zu internationaler Verständigung aus ihrer Sicht mit eingebracht hat. Ihre Ausführungen — diese scherzhafte Bemerkung sei mir gestattet — waren nach meiner Einschätzung ein Weltbild mit bayerischem Kolorit, und zwar — wenn ich noch einen politischen Farbtupfer hinzugeben darf — in den sehr dunklen Farben von Sonthofen.

Das, was der Kollege Stoltenberg hier vorgetragen hat, zeigte sich in einer etwas anderen Form. Herr Kollege Stoltenberg, ich stimme mit Ihnen in weiten Passagen in der Einschätzung der Kriterien überein. In internationalen Verträgen — dies gilt nicht nur für die Ostverträge, sondern für alle Verträge — gibt es gewisse **Probleme bei der Interpretation**. Es gibt sie bei Verträgen, die die EG-Probleme beinhalten, und es gibt sie in vielen anderen Verträgen. Bei der Auslegung und der Realisierung werden wir es immer mit Fragen zu tun haben, die aus der jeweils spezifisch bezogenen Sicht eine Problematik in die Sache hineinbringen können. Wir müssen da sehr aufpassen, und dies ist unser besonderes Anliegen in der Situation, in der wir uns befinden, daß wir an der Zielsetzung der staatlichen Einheit als eines politischen Zieles — und darin scheint mir doch ein Grundkonsens zwischen allen demokratischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland zu bestehen — festhalten und uns nicht in Positionen hineinbewegen, die nicht nur der

(A) Bundesregierung das Geschäft erschweren, sondern uns in der innenpolitischen Auseinandersetzung wieder in Phasen hineinbringen, die damals, bei dem Abschluß der Ostverträge, zu einem schmerzhaften Prozeß innerhalb der CDU/CSU-Fraktion in jenem Stadium im Bundestag geführt haben. Dieser Zeitpunkt ist ja noch nicht allzu fern, und Sie werden sich sicher noch an die Vorgänge erinnern, die damals im Zusammenhang mit diesen Verträgen zu sehen waren.

Zu dem Antrag selbst, der hier gestellt wird, möchte ich folgendes darlegen. Die Hessische Landesregierung wird den bayerischen Entschließungsantrag nicht unterstützen. Dieser Antrag geht davon aus, daß durch die Europäische Sicherheitskonferenz deutsche Interessen, insbesondere die **nationale Selbstbestimmung** und die **Bindung Berlins an die Bundesrepublik**, gefährdet werden könnten. Den Beweis für eine solche Gefährdung ist die Bayerische Landesregierung schuldig geblieben.

Zur Begründung wurde hier vorgetragen: Obwohl die Texte noch nicht vorliegen, wollen wir vorsorgend aus unserer Sicht — und dann mit dem weiten politischen Horizont — unsere Bedenken bereits anmelden. Über diese Begründung muß ich etwas lächeln. Denn zu Punkt 1 der Tagesordnung wollten Sie die Gesetzesberatung vertagt haben, weil das Hauptgesetz noch nicht vorliege. Hier haben Sie eine genau umgekehrte Strategie. Auch das ist interessant für die Beurteilung und den Gedankenflug, der sich hier und da — je nach Sachlage und Problemstellung — ergibt. Ich glaube, hier geht es

(B) Ihnen auch mehr um politische Akzentsetzung. Ich hoffe aber, daß die CDU die Begründung, die Sie hier zu Ihrem Antrag gegeben haben, nicht übernimmt; denn dies ist das eigentlich politische Feld der Diskussion.

Den Beweis sind Sie also schuldig geblieben. Sie haben die Gefährdung lediglich behauptet, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem noch keinerlei offizielle Dokumente aus der Konferenz zur Verfügung standen. Für einen Beschluß des Bundesrates kann dies nach meiner Auffassung nicht ausreichen. Im Gegenteil! Der Außenminister hat soeben hier im Plenum versichert, daß deutsche Interessen von der Sicherheitskonferenz nicht berührt oder gar eingeschränkt werden. Nach seinen Ausführungen werden bestehende internationale Vereinbarungen, also auch das Viermächteabkommen über Berlin vom 3. September 1971, von der Sicherheitskonferenz nicht berührt und friedliche Grenzveränderungen in Europa auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Damit sind die deutschen Interessen nach meiner Auffassung voll gewahrt. Es besteht deshalb nicht der mindeste Anlaß, von der Bundesregierung hierzu noch eine weitere **Erklärung in Helsinki** zu verlangen.

Ich sehe hierin umgekehrt nur Gefahren. Eine solche Erklärung müßte nahezu zwangsläufig den Eindruck aufkommen lassen, als vertraue die Bundesregierung der Bedeutung der vereinbarten Texte selber nicht und sehe sie in unserem Interesse als interpretationsbedürftig an. Dieses **Risiko** verbindet

sich mit einer solchen Antragstellung. Eine derartige (C) Haltung wäre nach meiner Auffassung in der gegenwärtigen Situation politisch unverantwortlich. Sie würde anderen Teilnehmerstaaten den Versuch eigener Interpretationskunststücke geradezu aufdrängen und damit das in Frage stellen, was nach der Zielsetzung aller Parteien — ich erinnere hier an die Mannheimer Erklärung der CDU — gemeinsames Ziel der deutschen Außenpolitik ist, nämlich die Entspannung in Europa.

Man wird sich darüber hinaus fragen müssen, ob der Bundesrat der rechte Ort für die Behandlung dieser Konferenz ist. Zwar hat der **Bundesrat** nach dem Grundgesetz ein **Mitwirkungsrecht** bei völkerrechtlichen Verträgen. Sicherlich wird man ihm als Bundesorgan darüber hinaus auch nicht das Recht streitig machen können, sich außerhalb seiner eigentlichen Gesetzgebungskompetenz zu lebenswichtigen Fragen der Nation zu äußern. Der Herr Bundesaußenminister hat hier dargelegt, daß die Bundesregierung bereit ist, vor diesem Hohen Hause jede Auskunft, die im Hinblick auf die internationalen Entwicklungen gewünscht wird, zu geben. Es muß sich jedoch abträglich auswirken, wenn der Bundesrat auf die Bundesregierung bei laufenden Verhandlungen ohne zwingende Gründe — gewissermaßen auf Verdacht, wie hier in diesem Falle geschehen — Einfluß nehmen will. Ein solches Verhalten würde nicht nur auf eine unzulässige Bevormundung eines Verfassungsorgans hinauslaufen; viel schwerer wiegt, daß die Verhandlungsposition der Bundesregierung dadurch nach meiner Einschätzung empfindlich beeinträchtigt würde. Es bleibt (D) deshalb zu hoffen, daß aus dem bayerischen Versuch sich nicht eine ständige Praxis entwickelt.

Meine Damen und Herren, unsere nationale Selbstbestimmung und insbesondere das Schicksal Berlins sind zu wichtig, als daß wir sie zum Gegenstand nicht ausreichend fundierter Entschließungen machen dürften. Im Bundesrat sollten wir dies nach meiner Einschätzung nicht tun. Ich bitte Sie deshalb, meine Damen und Herren, den bayerischen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Zu Wort hat sich Herr Minister Dr. Posser von Nordrhein-Westfalen gemeldet. — Ich hoffe, der weißblaue Ausblick, Herr Kollege Osswald, stört Sie nicht zu sehr.

(Osswald: Nein, nein! Wir zwei sind ja befreundet; da kann gar nichts passieren! — Heiterkeit)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die nordrhein-westfälische Landesregierung hält den **Entschließungsantrag** der bayerischen Staatsregierung für **überflüssig**. Das geht schon aus dem Text dieses Entschließungsantrags selber deutlich hervor. Dort heißt es nämlich zum Abschluß unter Ziff. IV:

Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß nichts in den KSZE-Absichtserklärungen geeignet ist, neues, andersartiges Völker-

(A) recht neben dem allgemeinen Völkerrecht zu begründen.

Damit ist der entscheidende Satz schon gesagt. Denn all das, was Sie nun noch einmal als eine Klarstellung zu Absichtserklärungen gesagt haben wollen, steht bereits in völkerrechtlich verbindlichen Dokumenten. Diese Absichtserklärungen der KSZE schaffen kein neues Völkerrecht; darüber sind wir einig.

Die Frage wäre also nur: Gibt es Lücken im verbindlichen Völkerrecht, durch die das, was Sie zu sagen wünschen, nicht ausgedrückt worden ist? Diese Lücken gibt es nicht. Wir haben jeweils bei den völkerrechtlich verbindlichen Abmachungen in den Ostverträgen und im Grundlagenvertrag genau die Punkte angesprochen, deren nochmalige Behandlung Sie mit Ihrem Entschließungsantrag wünschen. In den **Ostverträgen** steht z. B., daß wir mit der Sowjetunion in vielen Prinzipien nicht einig sind. Im **Grundlagenvertrag** selber steht — im Text des Abkommens —, daß wir z. B. in der nationalen Frage nicht einig sind. Es ist gar nicht verschwiegen worden, daß dieser **Dissens besteht**. Soweit wir uns in dem Abkommen nicht einmal einig werden konnten, also ein Dissens besteht, haben wir unseren Standpunkt der anderen Seite in einer völkerrechtlich verbindlichen Form notifiziert.

Ein Beispielfall ist der **Brief zur deutschen Einheit**. Dieser Brief zur deutschen Einheit ist als eine völkerrechtlich verbindliche Rechtsverwahrung selbstverständlich nicht geeignet gewesen, die Sowjetunion oder die DDR, der wir dazu auch eine Notifizierung zugeleitet haben, von ihrem Standpunkt abzubringen. Der Sinn einer solchen völkerrechtlichen Rechtsverwahrung durch eine einseitige Willenserklärung des einen Vertragspartners kann nur sein und ist nach jahrhundertelanger völkerrechtlicher Übung allein darin zu sehen, daß dem, der diese einseitige Willenserklärung in Form einer Rechtsverwahrung abgibt, von dem Vertragspartner nicht entgegengehalten werden kann, daß er an seiner Rechtsposition festhalte. Das Festhalten an seiner Rechtsposition kann ihm nicht als eine Vertragsverletzung vorgeworfen werden. Damit wird der Vorwurf ausgeschlossen, ein Völkerrechtsdelikt dadurch zu begehen, daß man an seiner Rechtsposition festhält.

Daß wir in den Rechtspositionen übereinstimmen, hat doch eigentlich niemand bestritten. Sie haben Zweifel geäußert, ob die Gegenseite mit uns übereinstimmt. Es steht fest, daß unsere Auffassungen von denen der osteuropäischen Staaten in vielen Bereichen grundlegend verschieden sind. Herr Kollege Stoltenberg hat z. B. erwähnt, daß wir über die Anwendung der Menschenrechte, wie sie in der Menschenrechtskonvention seit 1948 stehen, gegenüber der Sowjetunion fundamental unterschiedliche Auffassungen haben. Das haben wir weder in den Ostverträgen ändern können, noch haben das die Amerikaner, die Briten und die Franzosen durch ihre zwei- oder mehrseitigen Verträge mit der Sowjetunion ändern können. Das können Sie ganz sicher nicht durch eine Entschließung mit einer

Klarstellung zu KSZE-Absichtserklärungen ändern, (C) sondern das bleibt.

Sie würden den Charakter dieser Verhandlungen zwischen 35 Staaten verkennen, wenn Sie meinen, hier würden völkerrechtlich verbindliche und vielleicht sogar einklagbare Abkommen abgeschlossen. Dies ist ein vom politischen Gewicht her gesehen enorm wichtiger Vorgang im Atmosphärischen; und das ist auch ein gewichtiges Politikum. Ich darf Sie daran erinnern, daß die Sowjetunion mit ihren osteuropäischen Bündnispartnern lange Jahre der Beteiligung der USA und Kanadas an einer solchen Konferenz widerstanden hat. Es ist ein Erfolg nicht zuletzt auch der Bundesregierung, daß das, was jetzt ist, erreicht werden konnte.

Ich möchte meine Behauptung, daß das, was Sie mit dem Entschließungsantrag anstreben, überflüssig ist, mit der Frage abrunden: Welches rechtliche Gewicht könnte denn dieser Entschließungsantrag, wenn er angenommen würde, gegenüber den völkerrechtlich unstreitig verbindlichen Vorbehalten und Rechtsverwahrungen haben, die die Bundesregierung in allen von Ihnen aufgeworfenen Fragen gegenüber den Vertragspartnern früher eingenommen hat?

Zweitens meinen wir, daß dieser Entschließungsantrag nicht nur überflüssig, sondern auch **dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland abträglich** ist. Auch das will ich kurz begründen.

Sie haben heute die Erklärungen des Bundesaußenministers gehört, die keinerlei Dissens in den Auffassungen zwischen Ihnen und uns erkennen lassen. Wenn wir jetzt so tun, als bedürfe es des Ersuchens eines Bundesorgans — nämlich des Bundesrates —, die Bundesregierung erst auf den Gedanken zu bringen, den übrigen 34 Verhandlungspartnern den deutschen Standpunkt zweifelsfrei darzulegen, dann liegt darin doch unterschwellig eine Rüge; denn der Unvoreingenommene muß doch annehmen, dieses Anstoßes habe es bedurft, damit die Bundesregierung die deutschen Interessen so wahrnehme, daß sie gegenüber den 34 Vertragspartnern zweifelsfrei seien. Genau dies ist aber nicht unsere Auffassung.

Deshalb meint die Nordrhein-Westfälische Landesregierung, es wäre besser, daß das Bundesorgan Bundesrat beschließt, die Erklärungen des Bundesaußenministers zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, statt Ihren Entschließungsantrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Zum Wort hat sich Herr Senator Stobbe, Berlin, gemeldet.

Stobbe (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst für den **Senat von Berlin** die volle Übereinstimmung zu der Erklärung feststellen, die der Bundesminister des Auswärtigen zur Genfer Konferenz und zu dem Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung soeben abgegeben hat. Meine Zustimmung gilt insbesondere den Feststellungen des Herrn Ministers zu den **Berlin betreffenden Fragen**.

(D)

- (A) Ich halte fest, daß nach der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
- die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin gewahrt bleiben,
 - die vertraglichen Regelungen der Vier Mächte, die Verträge zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Vereinbarungen zwischen den beiden deutschen Staaten ungeschmälert fortbestehen werden und
 - das durch das Viermächteabkommen bestätigte Recht erhalten bleibt, die Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Der Senat von Berlin sieht daher die **Interessen der Stadt** auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als **voll gewahrt** an. Er spricht deshalb der Bundesregierung und den Drei Mächten, die unsere Interessen dort vertreten haben und, wie wir alle wissen, noch weiter vertreten, seinen ausdrücklichen Dank aus.

- Meine Damen und Herren, wie mein Vorredner sehe ich weder Sinn noch Anlaß für die vom Land Bayern vorgeschlagene Entschließung, übrigens gerade auch bezüglich der Berlin betreffenden Punkte des Entschließungsantrages. Die Entschließung nützt niemandem. Im Gegenteil, sie kann der Sache, um die es hier geht, sogar schaden. Eine Annahme dieser Entschließung könnte z. B. den Verdacht aufkommen lassen, daß die Wahrung unseres Rechtsstandpunktes bezüglich Berlins — aber sicherlich nicht nur bezüglich Berlins, sondern auch z. B. Deutschlands als Ganzem — eines zusätzlichen bekräftigenden Akts bedarf, weil diese Rechtsstandpunkte weder durch die Konferenztexte noch durch die angekündigten Erklärungen der Bundesregierung und der Drei Mächte gewährleistet seien. Eine solche Entschließung könnte auch deshalb schaden, weil sie unsere Argumentation auf der Grundlage der Konferenzdokumente selbst schwächen würde.
- (B)

Und nicht zuletzt: Die Entschließung läßt Argwohn gegenüber den drei für Berlin verantwortlichen Schutzmächten zumindest anklingen, ihrer Verantwortung für unsere Stadt, während der Konferenz nicht in genügendem Umfang nachgekommen zu sein.

Für den Senat von Berlin sage ich deshalb: Wir werden dem Entschließungsantrag des Landes Bayern nicht zustimmen, weil wir ihn für überflüssig halten und weil wir es für eine weitaus bessere Methode halten, unsere Argumentation in späteren Phasen der Politik auf die Konferenzergebnisse selbst abzustellen.

Meine Damen und Herren, **aus der Sicht Berlins** darf ich nach der Erklärung des Herrn Bundesaußenministers, aber auch nach der zurückliegenden Unterrichtung im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates zur Sache selbst folgendes sagen.

Das Unternehmen KSZE ist ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen, den Frieden durch Entspannung sicherer zu machen, Bemühungen, zu denen es nach den Berliner Erfahrungen keine Alternative

gibt. Berlin ist das Beispiel dafür. Wer realistisch ist und sich der Lage der Stadt 1958, 1961 und in den späteren 60er Jahren erinnert, kann gar nicht anders als zu dem Ergebnis zu kommen, daß Berlin in diesem **Prozeß der Entspannung** insgesamt **gewonnen** hat. Das schließt natürlich die Erfahrung nicht aus, daß dieser Weg der Entspannung oft genug mühsam ist und auch Enttäuschungen nicht ausbleiben.

(C)

Gerade deshalb sagen wir mit Blick auf die KSZE, daß jeder Schritt in Richtung auf mehr Zusammenarbeit ein Schritt zu mehr Vertrauen und damit mehr Sicherheit ist. Deshalb sagt Berlin auch zur Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ja, die es natürlich nicht als einen Schlußpunkt der bisherigen Entwicklung betrachtet, sondern als einen weiteren Ansatzpunkt für die Entwicklung in die richtige Richtung.

Diese Politik wird von den nicht ohne Grund skeptischen Berlinern vor allem daran gemessen, ob sie sich tatsächlich und unmittelbar **auf die Menschen auswirkt**. Darum richtet sich das Augenmerk Berlins insbesondere auf den sogenannten **dritten Korb** der Konferenzmaterialien. Wer die in diesem Zusammenhang erzielten Resultate für gering erachtet — das ist hier geschehen —, dem möchte ich die Erfahrung entgegensetzen, die Berlin aus dem Ringen um mehr Kontakte zwischen den Menschen in beiden Teilen der Stadt gemacht hat.

Diese Erfahrung läßt sich, meine Damen und Herren, in einem Satz zusammenfassen. Jeder Schritt vorwärts ist mehr als das Aufstellen von Maximalforderungen, die fromme Wünsche bleiben, weil sie der Realität nicht standhalten. Gewiß haben auch wir im Zuge dieser Politik Anlaß zu Sorgen und zu Klagen gehabt.

(D)

Der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Herr Kollege Stoltenberg, hat auf ein Beispiel aus dem Bereich der **Außenvertretung Berlins** verwiesen, das ich allerdings nicht verstehe. Er hat hier gesagt, daß in einigen Bereichen der Außenvertretung Berlins die Dinge im Grunde genommen restriktiver laufen, als dies vor Abschluß der Verträge gewesen sei. Diesen Vergleich kann ich nicht verstehen, weil es zu dem Zeitpunkt, als die Verträge noch nicht da waren, eine befriedigende Einbeziehung Berlins in Verträge, die die Bundesregierung mit osteuropäischen Staaten abgeschlossen hat — wenn sie überhaupt Verträge abschließen konnte —, nicht gegeben hat. Wir sind nach den Verträgen diesbezüglich meilenweit nach vorn gekommen; und das schließt die Schwierigkeiten — über Einzelfälle haben Sie berichtet — nicht aus.

Meine Damen und Herren, für den Senat von Berlin gibt es **keine Alternative** zu dem eingeschlagenen Weg. Wer sich auf diesen Weg macht, muß sich mit Geduld, Zähigkeit und Ausdauer wappnen und muß den Willen haben, sich nicht durch auftretende Schwierigkeiten irritieren zu lassen. Berlin hat den festen Willen, an der Seite der Bundesregierung seinen Beitrag zu dieser Politik der Entspannung zu leisten. Wir registrieren mit besonderer Ge-

(A) nugtung, daß wir uns auch in der gegenwärtigen Phase in voller Übereinstimmung mit den Drei Mächten befinden und daß die Bundesrepublik sich darüber hinaus in der Solidarität aller unserer Bündnispartner befindet.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Als letzter Redner hat sich Herr Staatssekretär Dr. Seidl (Bayern) zu Wort gemeldet — ich bitte um Kürze.

Dr. Seidl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich bin gern bereit, der Anregung des Präsidenten zu folgen. Ich möchte nur eine Bemerkung zu einem Argument machen, das hier vorgetragen wurde. Es wurde gesagt, daß die **Erklärung**, die nach dem Entschließungsantrag von der **Bundesregierung in Helsinki** zur Klarstellung abgegeben werden soll, den Interessen der Bundesrepublik abträglich wäre. Dieses Argument wäre schon dann nicht richtig, wenn es sich bei der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit mit Europa um einen bilateralen Vertrag handelte. Sie alle werden sich daran erinnern, daß alle drei Fraktionen des Deutschen Bundestages am 17. Mai 1972 Anlaß genommen haben, einstimmig eine Entschließung zu verabschieden, mit der ganz bestimmte Positionen der Bundesrepublik Deutschland in ihren völkerrechtlichen Beziehungen zur Sowjetunion klar gestellt werden sollten. Niemand ist damals auf den Gedanken gekommen, daß ein solches Verfahren der Bundesregierung oder vielleicht gar der Bundesrepublik Deutschland abträglich sein könnte. Alle waren damals der Meinung, daß das eine vernünftige Sache sei und daß eine solche Klarstellung notwendig sei, um nach Möglichkeit bei der Auslegung und bei der Anwendung dieses Vertrages festen Boden unter den Füßen zu haben.

Ein Interpretationsvorbehalt — hier handelt es sich nicht einmal um einen Interpretationsvorbehalt, sondern um eine Klarstellung — ist im zwischenstaatlichen Verkehr gang und gäbe, vor allem dann, wenn es sich um multilaterale Verträge handelt. Das hat seinen einleuchtenden und verständlichen Grund darin, daß es bei multilateralen Verträgen, insbesondere bei einer Mammutkonferenz mit 35 Teilnehmerstaaten, natürlich nicht allen Staaten möglich ist, ihre spezifischen nationalen wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Interessen zum Ausdruck zu bringen. Es ist überhaupt nichts Besonderes und, wie ich schon sagte, eine allgemeine Übung, daß bei multilateralen Verträgen manche Teilnehmerstaaten einen Interpretationsvorbehalt erklären oder wenigstens eine Klarstellung abgeben.

Wir sind uns aber doch alle darüber einig, daß es sich hier überhaupt nicht um einen Vertrag handelt, daß hier kein neues völkerrechtliches Vertragsrecht begründet werden soll, sondern daß lediglich politisch-moralische Absichtserklärungen abgegeben werden sollen. Ja, wenn nicht einmal ein Vertrag vorliegt, sondern nur politische Absichtserklärungen, ist es naheliegend, daß der Staat, der aus verständlichen Gründen auf bestimmte Punkte einen beson-

deren Wert legt, seine Interessen in einer Klarstellung zum Ausdruck bringt. (C)

Abschließend muß ich sagen, daß das, was zu diesem Punkt vorgetragen worden ist, mich in keiner Weise überzeugt hat und in offenkundigem Widerspruch zu dem früheren Verhalten der Länder der Bundesrepublik Deutschland steht, vor allem aber auch der drei im Bundestag vertretenen Parteien.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den Entschließungsantrag auf Drucksache 446/75. Wer für die Annahme dieses Antrages ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist der **Entschließungsantrag** des Freistaates Bayern **abgelehnt**.

Ich möchte darauf hinweisen, daß mit der heutigen Abstimmung über diese Entschließung noch keine endgültige Entscheidung über die **Grundsatzfrage** getroffen ist, ob **Berlin bei Entschließungen Stimmrecht** hat. Es ist Ihnen bekannt, daß sich das Präsidium des Bundesrates gegenwärtig mit dieser Frage befaßt, daß eine Entscheidung hierüber jedoch frühestens im Herbst erwartet werden kann.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Förderung von **Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 378/75).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Hellmann (D) (Niedersachsen).

Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich wüßte, daß die angemeldeten Redner ihre Reden zu Protokoll geben, würde auch ich den Bericht zu Protokoll geben. Ich darf den Herrn Präsidenten bitten einmal zu fragen, ob das gewünscht wird.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg, Herr Minister Schiess und Herr Minister Gaddum wollen sprechen, Herr Staatssekretär Kiesel gibt seine Erklärung zu Protokoll.

Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter: Dann muß ich meine Berichterstattung hier mündlich vornehmen.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau erstatte ich Ihnen im Namen des Vermittlungsausschusses folgenden Bericht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1975 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, in sechs Punkten eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß hat sich

- (A) mit dem Beschluß des Bundesrates — Bundesratsdrucksache 276/75 — in seiner Sitzung am 12. Juni 1975 befaßt und den Vermittlungsvorschlag gemacht, der Ihnen in der Bundesratsdrucksache 378/75 vorliegt.

Dazu erlauben Sie mir bitte folgende erläuternde Anmerkungen.

Mit Ziffer 1 seines Beschlusses zielte der Bundesrat auf eine Neufassung des § 1 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ab. Der Vermittlungsausschuß hat diesem Begehren hinsichtlich der Sätze 1 bis 4 des § 1 Abs. 2 Rechnung getragen. Einer Änderung des Satzes 5, die besondere **Förderungswürdigkeit des Dauerwohnbesitzes** zu streichen, konnte der Vermittlungsausschuß nicht zustimmen, da das dem Gesetzeszweck widersprochen hätte.

Mit der Ziffer 2 seines Beschlusses begehrte der Bundesrat die generelle Streichung der **Förderungspräferenzen für die Wohnbesitzwohnung**. Eine Streichung würde dem Wohnbesitz jedoch jegliche Attraktivität nehmen und ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes zunichte machen. Diesem Begehren vermochte der Vermittlungsausschuß daher nicht zu folgen. Er schlägt deshalb vor, es bei der Fassung des Gesetzes zu belassen.

Ebenfalls nicht zu folgen vermochte der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates zu Punkt 3. Die verlangte **Gleichstellung der freien Wohnungsunternehmen mit den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen** ist nicht gerechtfertigt, weil die freien Wohnungsunternehmen weder einer Staatsaufsicht noch einer gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen. Die vorgesehene Voraussetzung, daß sie „sich einer jährlichen Prüfung ... unterziehen“, würde nur eine freiwillige Unterwerfung bedeuten, die jederzeit widerrufen werden könnte.

(B)

Den mit der Ziffer 4 des Bundesratsbeschlusses gewünschten Änderungen des § 62 f Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wonach bereits mehr als die Hälfte der Wohnbesitzberechtigten die **Umwandlung des Wohnbesitzes in Wohnungseigentum** verlangen könnten, vermochte der Vermittlungsausschuß wegen der Befürchtung rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten nicht zu folgen.

Dem Begehren des Bundesrates, die Überschrift des Art. 5 zu ändern, ist der Vermittlungsausschuß gefolgt.

Dagegen stimmt der Vermittlungsausschuß auch dem Anrufungsbegehren unter Ziffer 6 des Bundesratsbeschlusses nicht zu. Die gewünschte Möglichkeit, die in den Mieteinnahmen enthaltenen **Beträge für die Instandhaltung und Erneuerung der Wohnungen** in der Bilanz als **zweckgebundene Rückstellungen** auszuweisen, begegnet erheblichen **steuerrechtlichen Bedenken**, da mit der angestrebten Regelung die angesammelten und zunächst nicht verausgabten Beträge von steuerpflichtigen Bauträgern nicht als Einkünfte versteuert werden müssen. Der Vermittlungsausschuß schlägt hier vor, es bei der Fassung des Gesetzes zu belassen.

Ich darf Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, den Vorschlägen Ihre Zustimmung zu erteilen. (C)

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich rufe die nächste Wortmeldung auf: Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zu dem vorliegenden Gesetz ist sehr enttäuschend. Der Bundesrat hat, wie wir eben gehört haben, in sechs Punkten Abänderungen beantragt, die nach unserer Überzeugung eine wesentliche Verbesserung der Beschlüsse des Bundestages herbeiführen sollten. Nur in einem Punkt von Bedeutung, bei der Neufassung von § 1 Abs. 2, hat sich der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates angeschlossen. Dies bedeutet nichts anderes, als daß die Zielrichtung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, zu einer breiten Streuung privaten Eigentums zu kommen, ausdrücklich bestätigt wird.

Demgegenüber ist in den anderen kontroversen Punkten, vor allem bei der **Ausgestaltung des sogenannten Wohnbesitzbriefes**, keiner der Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt worden. Wir halten es weiterhin nicht für vertretbar, diese neue Rechtsform mit so starkem Vorrang gegenüber anderen Lösungen im Wohnungsbau auszustatten. Für uns steht unverändert im Vordergrund das **Ziel**, allen eigentumswilligen Mitbürgern bei dem Erwerb echten, **vollgültigen Wohnungseigentums** in seinen verschiedenen Formen von der Kleinsiedlung über das Familienheim bis zur Eigentumswohnung zu helfen. Wir sind darüber hinaus gegen jede direkte oder indirekte Benachteiligung des herkömmlichen Mietwohnungsbaus, der sich ohnehin — ich komme darauf zu sprechen — in einer schweren Krise befindet; denn auch die Schaffung von unausgewogenen Förderungspräferenzen für andere Formen kann eine indirekte Benachteiligung dieses Bereichs bewirken. (D)

In der vorliegenden Form bedeutet der Gesetzesbeschluß des Bundestages die **einseitige Begünstigung einer begrenzten Zahl großer Wohnungsbau-gesellschaften**. Er entspricht damit nicht dem Anspruch, der in der Überschrift der Vorlage ausgesprochen ist, nämlich in erster Linie Wohnungseigentum und vollwertigen Wohnbesitz zu fördern. Nur unter ausgewogenen, gleichwertigen Bedingungen und bei einem Rechtsanspruch für den Erwerber einer Wohnbesitzwohnung auf Umwandlung in vollwertiges persönliches Eigentum zu vernünftigen Bedingungen halten wir das neue Modell für vertretbar.

Es ist bedauerlich, daß die Mehrheit des Bundestages dieser Forderung nach einer ausgewogenen und wirtschaftlich sinnvollen Lösung bis heute nicht Rechnung trug und daß auch im Vermittlungsverfahren kein entsprechendes Ergebnis erzielt wurde. Deswegen lehnen wir den vorliegenden Vorschlag

- (A) ab. Es wird, falls die Mehrheit des Bundesrates sich dieser Auffassung anschließt, die Sache der Bundesregierung oder des Bundestages sein, von sich aus ein neues Vermittlungsverfahren einzuleiten und dabei den Vorstellungen des Bundesrates abgeschlossener entgegenzukommen.

Meine Damen und Herren, die schwere **Krise der Wohnungswirtschaft und der Bauwirtschaft** hätte schon früher eine größere Verständigungsbereitschaft notwendig gemacht. Nach der konjunkturellen Überhitzungsperiode der Jahre 1970 bis 1973 war ja ein gewisser Rückgang der Neubautätigkeit unvermeidbar. Aber er hat sich jetzt in einer beispiellosen Talfahrt so rasant vollzogen, daß dauerhafte schwere Strukturschäden und unzumutbare soziale Härten eintreten. Nach 770 000 genehmigten Wohnungen im Jahre 1972 und 714 000 fertiggestellten Wohnungen im Jahre 1973 ging die Zahl der Genehmigungen 1974 auf 417 000 zurück. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1975 haben wir in Schleswig-Holstein — nach Meldungen aus anderen Ländern sind die Größenordnungen dort vergleichbar — eine weitere Reduzierung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um fast 40 % zu verzeichnen. Nach dem Abbau der Überhänge aus den Vorjahren trifft dies jetzt die Bauwirtschaft und die in ihr beschäftigten Menschen mit voller Härte.

Von einer Konsolidierungsphase im Wohnungsbau kann angesichts dieser Daten — im Gegensatz zu jüngsten Erklärungen der Bundesregierung — überhaupt nicht die Rede sein. Die Zahl der geförderten Sozialwohnungen sank in der Bundesrepublik Deutschland von 180 000 im Jahre 1972 auf 128 000 im Jahre 1973 ab. Angesichts der schweren Finanzkrise der öffentlichen Hände, der gestiegenen Kosten und vor allem auch des starken Rückganges privater Investitionen im Mietwohnungsbau müssen wir befürchten, daß in den kommenden Jahren die 100 000-Grenze hier erheblich unterschritten wird. Von Juli 1973 bis März 1975 ist allein im Bauhauptgewerbe ein Personalabbau von rund 400 000 Mitarbeitern eingetreten. Die Konkurs- und Vergleichsverfahren — vor allem mittelständischer Baufirmen —, die 1974 mit 1375 Insolvenzen einen traurigen Nachkriegsrekord erreichten, setzen sich in raschem Tempo fort.

Meine Damen und Herren, damit fällt der Wohnungsbau weit unter die Planzahlen zurück, die noch vor zwei bis drei Jahren von den damaligen Bundesministern Lauritzen und Vogel für die zweite Hälfte der 70er Jahre verkündet wurden. Mitglieder der Bundesregierung und der Bundesbank haben in letzter Zeit selbst darauf hingewiesen, daß politische Entscheidungen zu dieser schweren Krise maßgeblich beitrugen. So erklärte **Bundeswirtschaftsminister Friderichs** am 4. April 1975 in Eutin vor Vertretern der Bauwirtschaft laut dpa, das neue Mietrecht habe durch eine eingeeengte Gestaltung die Investoren abgeschreckt. Das Gesetz, so meinte er, müsse mehr Luft bei der Festlegung der Mieten lassen; der Bau von frei finanzierten Mietwohnungen könne sonst nicht attraktiv sein. Das gleiche gelte für die Althausanierung.

Die **Bundesbank** stellt in ihrem Geschäftsbericht für 1974 in Übereinstimmung mit dem Bundeswirtschaftsminister fest, daß anhaltende Anregungen für den privaten Mietwohnungsbau fehlten, wobei vielfach die Mietgesetzgebung und die Rechtsprechung auf diesem Gebiet als bremsende Faktoren erwähnt wurden. In dieser Kritik aus den Reihen der Bundesregierung selbst und von seiten der Bundesbank erblicken wir eine späte Rechtfertigung unseres Eintretens für ein soziales Mietrecht ohne jene übersteigerten bürokratischen Reglementierungen, die damals von der Mehrheit des Bundestages durchgesetzt wurden.

Vergleichbare **übersteigerte Reglementierungen** sind jedoch auch die Schwäche des heute vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der vom Bundestag angenommen wurde. Wir benötigen statt dessen zunächst eine ehrliche Bestandsaufnahme und ein **umfassenderes Konzept** zur Beendigung der gefährlichen Talfahrt im Wohnungsbau sowie zur Existenzsicherung von Betrieben und Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Diesem Ziel dient nicht die einseitige Begünstigung weniger kapitalstarker Großgesellschaften. Der Wohnungsbau für den Eigenbedarf und für Mietwohnungen muß für privates Kapital wieder attraktiver werden. Alle künftigen Initiativen und Überlegungen der Bundesregierung sollten von diesem zentralen Erfordernis ausgehen.

Das gilt auch für Betrachtungen über **kurzfristig angelegte Maßnahmen**, die offenbar innerhalb der Bundesregierung erörtert werden und von denen wir jetzt in der Zeitung lesen. Sie werden keine dauerhaften Lösungen bringen. Es mag gute Gründe — sie werden im Für und Wider zu erörtern sein — für ein Sonderprogramm zur Stützung der Bauwirtschaft im kommenden Winter geben. Die Bundesländer werden, wenn die Bundesregierung es wünscht, eine solche Debatte führen. Man darf aber nicht erwarten, daß kurzfristige Sondermaßnahmen zur Behebung einer dauerhaften Strukturkrise führen oder Fehlentscheidungen in der Gesetzgebung und im Wohnungsbau langfristig korrigieren können.

Nur in einem Sektor zeigen die jüngsten negativen Daten eine gewisse Belebung: Es ist die gegenüber 1974 anhaltende, zum Teil sogar **verstärkte Nachfrage nach Familienheimen und Kleinstädlingen**. Bürger aus allen Bevölkerungsgruppen — vor allem auch Arbeitnehmer — sind weiterhin bereit, unter erheblichen Opfern echtes, vollwertiges Wohnungseigentum für sich und ihre Familien zu schaffen. Diesem deutlich erkennbaren Wunsch muß die staatliche Politik stärker Rechnung tragen, anstatt nicht gleichwertige Ersatzformen — wie den Wohnbesitzbrief — in unangemessener Weise zu privilegieren.

Es wird darüber hinaus die Aufgabe unserer **Städte und Gemeinden** sein, bei der Fortschreibung ihrer **Bebauungspläne** die Möglichkeiten für Eigenheime und Kleinstädlingen stärker als bisher zu fördern. Die einseitige Bevorzugung einer massierten Hochhausbebauung nicht nur in verfehlten Investitionsentscheidungen großer genossenschaftlicher

- (A) oder privater Träger, sondern auch in kommunalen Planungen hat zu jenen unverkäuflichen Wohnungshalten beigetragen, die heute eine so schwere Last darstellen. Günstigere Bedingungen für den privaten Mietwohnungsbau und verstärkte Anstrengungen für die Modernisierung von Altbauwohnungen müssen hinzukommen. In dem letzten Punkt wissen wir uns im Prinzip mit der Bundesregierung einig.

Abschließend möchte ich hier aber noch auf eine ungelöste Aufgabe im Bereich von Stadterneuerung und Wohnungsbau hinweisen. Trotz aller feierlichen Reden zum Denkmalschutzjahr fehlt es bisher an der notwendigen wirksamen Förderung der **Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne** von nationalem und europäischem Rang. Der Bundesrat hat vor 18 Monaten mit großer Mehrheit einem Antrag des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt, diese unbedingt erforderlichen zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten in Stadtkernen von herausragender Bedeutung für private Investoren zu schaffen. Dabei ist zunächst an wenige Zentren gedacht, um die finanziellen Auswirkungen zu begrenzen. Leider haben die Koalitionsfraktionen im Bundestag sich bis heute nicht entschließen können, diese Gesetzesinitiative zu übernehmen oder eine vergleichbare andere Lösung zu finden. Die Regelung dieser brennenden Frage ist ein unverzichtbares Element jeder aktiven Politik der Stadterneuerung und des Wohnungsbaus, die sich zugleich der kulturhistorischen Verantwortung bewußt ist.

- (B) **Vizepräsident Dr. h. c. Goppel:** Herr Minister Schiess, Baden-Württemberg, hat sich zu Wort gemeldet.

Schiess (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach der ausführlichen Begründung der Ablehnung durch Herrn Ministerpräsidenten Stoltenberg möchte ich nur eine ganz kurze Erklärung abgeben, um aufzuzeigen, aus welchen speziellen Gründen wir dem Gesetz nicht zustimmen können.

Die baden-württembergische Landesregierung lehnt eine bevorzugte Förderung der bloßen Wohnbesitzwohnung ab. Ein Förderungsvorrang hierfür ist nach unserer Meinung nicht gerechtfertigt. Er wäre nur gerechtfertigt, wenn volles Eigentum verschafft würde. Die Wohnungspolitik ist in unserem Lande in erster Linie auf die **Bildung von Eigentum für breite Bevölkerungsschichten** ausgerichtet. Wir haben deshalb in unserem Lande — im Gegensatz zu diesem Modell hier — verschiedene Modelle des **Mietkaufs im sozialen Wohnungsbau** entwickelt, die sozial Schwächeren bereits mit 5 % Eigenkapital zu vollem Wohnungseigentum verhelfen können. Im Gegensatz zum Mietkauf erleben wir beim Wohnbesitz, daß man bis zu 15 % Eigenkapital braucht, um dann schließlich doch nur ein privilegierter Mieter zu sein. Der Betreffende erhält mit dem Wohnbesitz eine Rechtsstellung minderen Ranges.

Ein zweiter Punkt. Eine **bevorzugte Förderung des Wohnbesitzes** würde aber auch zu **Lasten des nor-**

malen Mietwohnungsbaus gehen. Wir meinen aber, (C) daß Mietwohnungen nach wie vor für die besonders bedürftigen Bevölkerungsgruppen notwendig sind, für solche Gruppen, die weder für die Bildung von Wohnungseigentum noch — erst recht — für die Wohnbesitzwohnung die erforderlichen Mittel aufbringen können. Deshalb halten wir es für bedenklich, daß die Interessen dieser Gruppen hinter der Eigentumbildung großer Wohnungsunternehmen zurückstehen sollen, in deren Hand sich das den Wohnbesitzern vorenthaltene Eigentum schließlich anhäufen würde.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz, hat sich zu Wort gemeldet.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Das zentrale Anliegen dieses Gesetzes ist die Kodifizierung des Wohnbesitzbriefes. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz steht dem Versuchsmodell „Wohnbesitzbrief“ durchaus positiv gegenüber. In der vorliegenden Fassung ist das Gesetz für uns allerdings unannehmbar. Bei der Ausgestaltung des Wohnbesitzes, der in gleicher Weise wie Eigenheime und Wohnungseigentum mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll, werden die **Wohnungsunternehmen** zu einseitig begünstigt und die Interessen der Wohnbesitzberechtigten nicht genügend berücksichtigt. Man muß darauf hinweisen, daß die Bauträger die Wohnanlage bauen und ohne Eigenkapitalleistung (D) Eigentümer werden. Sie verwalten die Anlage; sie legen die Höhe der Miete fest; sie bestimmen über Umbau, Veränderungen, Investitionen. Sie erwerben sogar Mitwirkungsrechte bei der Nutzung der einzelnen Wohnung und bei der Übertragung des Wohnbesitzes.

Die Rechte des **Wohnbesitzberechtigten** sind dementsprechend eingeschränkt. Der Wohnbesitzberechtigte erbringt zwar dieselbe Eigenleistung und hat dieselbe Belastung wie ein Eigentümer, er trägt auch dieselben Risiken etwa der Beschädigung oder der Wertminderung des Vermögens wie ein Eigentümer; er hat jedoch eine sehr viel schwächere Rechtsstellung und ist insofern dem eigentlichen Eigentümer gegenüber in vielfältiger Weise benachteiligt. Der Wohnbesitzberechtigte kann die Wohnung nur selbst benutzen. Das Weitervermieten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Mitwirkung des Wohnbesitzberechtigten bei der Verwaltung der Wohnung, bei Umbau, Veränderungen und Investitionen ist im Gesetz überhaupt nicht festgelegt.

Meine Damen und Herren, dieses „Eigentum“, wie es im Gesetz hier vorgesehen ist, ist zweifellos ein Eigentum zweiter Klasse. Man könnte nun der Meinung sein, daß es schließlich Sache des Betroffenen selbst ist, ob er von dieser Eigentumsform Gebrauch machen möchte oder nicht. Die staatliche Förderung — hier setzt unsere Kritik ein — ist aber für dieses Quasi-Eigentum in gleicher Intensität vorgesehen wie für tatsächliches echtes Eigentum. Wir sind nicht bereit, diesen Schritt zu tun. Im Gesetz

(A) wird vorgesehen, dieses Quasi-Eigentum in gleicher Weise zu fördern. Damit wird einerseits der Mietwohnungsbau benachteiligt, der bei nahezu gleicher Leistung weniger gefördert wird, und andererseits wird dieses Quasi-Eigentum dem Volleigentum in der Wertschätzung durch den Gesetzgeber gleichgeordnet. Dies halten wir für nicht vertretbar.

Eine Förderung von Wohnbesitz mit öffentlichen Mitteln kann deshalb nur hingenommen werden, wenn die Wohnbesitzberechtigten die Möglichkeit haben, nach einem Mehrheitsbeschluß die Umwandlung in volles Eigentum zu verlangen. Die Zustimmung der Landesregierung zu dem Gesetz kann nur in Betracht kommen, wenn es den Wohnbesitzberechtigten möglich ist, sich von der Bevormundung durch die Wohnungsunternehmen zu befreien und echtes Wohnungseigentum an ihrer Wohnung zu erwerben. Genau an diesem Punkt — dies ist für uns die kardinale Frage — hat der Vermittlungsausschuß dem Bedenken des Bundesrates nicht Rechnung getragen.

Ohne eine wesentliche Stärkung der Rechtsstellung des Wohnbesitzberechtigten ist die Landesregierung Rheinland-Pfalz deshalb nicht bereit, diesem Gesetz zuzustimmen. Darüber hinaus halten wir es gerade auch im Hinblick auf Vorkommnisse der jüngsten Zeit für zweckmäßig, dann, wenn über dieses Gesetz noch einmal beraten wird — wir gehen davon aus, daß die Bundesregierung erneut den Vermittlungsausschuß anrufen wird —, auch noch einmal über die Bestimmungen über die **Baubetreuung** zu sprechen. In jüngster Zeit ist ja deutlich geworden, daß auch gemeinnützige Wohnungsbaunternehmen durchaus in Konkurs gehen können, also konkursfähig sind. Auch dies sollte unsere Aufsichtsregelungen mit beeinflussen.

(B)

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. — Herr Staatssekretär Kiesel gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Ich lasse abstimmen. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1975 auf Grund des Antrags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht zuzustimmen**. Der Entschließungsantrag auf der Drucksache 276/4/75 entfällt damit.

Punkt 3 des Tagesordnung:

Gesetz über das **Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk** (Drucksache 379/75).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Dr. Hillermeier übernommen. Er gibt den Bericht zu Protokoll **). Ich danke ihm dafür und für den Bericht. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des (C) Bundesrates. Ich lasse deshalb gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung darüber abstimmen, ob Einspruch eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **keinen Einspruch einzulegen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte** und anderer Vorschriften (Drucksache 380/75).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Senator Steinert das Wort. — Er gibt den Bericht zu Protokoll *). Ich danke ihm dafür und für den Bericht.

Der Bundesrat hat bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses die **Auffassung** vertreten, **daß das Gesetz seiner Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **bedarf**. Ich darf davon ausgehen, daß an dieser Auffassung festgehalten wird, zumal durch den vom Vermittlungsausschuß und vom Bundestag selbst in das Gerichtskostengesetz wieder eingefügten § 3 a das vorliegende Gesetz nunmehr unstreitig der Zustimmung bedarf.

Wer also dem vom Bundestag geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen. (D)

Der Bundesrat hat damit gemäß Art. 84 Abs. 1 GG dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — Drucksache 395/75, zu Drucksache 395/75).

Wird das Wort gewünscht? — Frau Minister Griesinger gibt ihre Erklärung zu Protokoll **). Herr Minister Hellmann gibt seine Erklärung ebenfalls zu Protokoll ***), Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesarbeitsministerium ebenso ****). — Meine Damen und Herren, ich bedanke mich in Ihrem Interesse für die Abkürzung des Verfahrens.

(Heiterkeit)

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse und die Anträge mehrerer Länder, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ergibt.

*) Anlage 3

**) Anlage 4

***) Anlage 5

****) Anlage 6

(A) Wer allgemein den Vermittlungsausschuß einberufen wissen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen lassen, und zwar zuerst nur über die unbedingten Empfehlungen.

Drucksache 395/1/75 unter I die Ziff. 1! Der Arbeits- und Sozialausschuß widerspricht hier. Wer Ziff. 1 unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse jetzt über die im Tenor gleichlautenden Anträge Bayerns und Hamburgs in den Drucksachen 395/3/75 und 395/4/75 abstimmen, die sich nur hinsichtlich der Begründung unterscheiden, die wir zunächst bei der Abstimmung ausklammern.

Wer will den Anträgen der Länder Bayern und Hamburg zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann müssen wir uns noch über die Begründung einig werden. Ich schlage Ihnen vor, den etwas ausführlicheren Text im Antrag Bayerns zu nehmen.

(Heiterkeit)

— Sind Sie damit einverstanden? — Ich muß mich an Hamburg wenden, denn das ist mir am nächsten. — Damit besteht Einverständnis.

Zurück zur Drucksache 395/1/75, Ziff. 2! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

(B) Nunmehr der Vier-Länder-Antrag in Drucksache 395/2/75! Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 in der Drucksache 395/1/75! — Hier widerspricht der Arbeits- und Sozialausschuß. Wer will Ziff. 5 zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 6.

Wir kommen nunmehr zu den bedingten Anrufungsgründen, zunächst zur Abstimmung über Ziff. 4. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 6 ist erledigt.

Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen **anzurufen**.

Ich rufe nunmehr zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem Umdruck 7/75 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

**6 bis 9, 11 bis 16, 18, 19, 21 bis 23, 38, 40, 41,
49 bis 51, 55, 56, 58 bis 60, 63 bis 68, 70 bis 78**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit und folglich so **beschlossen**. — Berlin hat sich zu den Punkten 6 und 18 der Stimme enthalten.

*) Anlage

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 397/75).

Wird das Wort gewünscht?

(Gaddum: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll)

— Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz) gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter (Drucksache 410/75).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

In der Drucksache 410/1/75 beantragt Bayern die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Antrag enthält einen einzigen Anrufungsgrund. Infolgedessen müssen wir nach der Geschäftsordnung gleichzeitig die Frage stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 410/1/75 ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem (D) Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz** gemäß Art. 98 Abs. 1 und Art. 74 a GG **der Zustimmung bedarf**. Wird dieser Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (Drucksache 399/75).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 399/1/75 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 399/2/75 vor.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen empfohlen. Deshalb möchte ich zunächst nach § 31 unserer Geschäftsordnung allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Herr Staatssekretär Dr. Schlecht vom Bundeswirtschaftsministerium gibt zu diesem Punkt eine Erklärung zu Protokoll **).

*) Anlage 8

**) Anlage 9

(C)

(A) Ich lasse nun über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen und rufe aus Drucksache 399/1/75 Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse über den bayerischen Antrag in Drucksache 399/2/75 abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren dann in Drucksache 399/1/75 mit der Abstimmung über Ziff. 2 fort. — Mehrheit.

Ziff. 3, und zwar zunächst über die Einfügung einer Ziff. 2 a in § 14! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr über die Einfügung einer Ziff. 5 a in § 14 abstimmen. Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, zu dem Gesetz **den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 423/75)
Antrag des Freistaates Bayern.

Den Antrag des Freistaates Bayern wird Herr Staatsminister Dr. Dr. Huber begründen.

(B) **Dr. Dr. h. c. Huber** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes verfolgt die Bayerische Staatsregierung vier Ziele. Erstens streben wir eine **Verbesserung der Auftragslage in der Bauwirtschaft** und die schnelle Zuführung flüssiger Mittel für diesen Wirtschaftszweig an. Wir wollen so verhindern, daß viele an sich gesunde Unternehmen vor allem des mittelständischen Baugewerbes zusammenbrechen.

Zweitens wollen wir die **Preisstabilität auf dem Baumarkt** langfristig sichern. Es darf im jetzigen Nachfragetal nicht so viel unternehmerische Substanz verlorengehen, daß eine spätere Normalisierung der Nachfrage oder ein Nachfrageboom nur um den Preis inflationärer Überhitzung befriedigt werden könnte.

Drittens. Mit der **Strukturhilfe für die Bauwirtschaft** als einer Schlüsselindustrie und der Überwindung der Krise in diesem Bereich wollen wir zugleich die **Antriebskräfte für den** bisher ausgebliebenen **Aufschwung** unserer gesamten Wirtschaft stärken.

Viertens schließlich soll der Gesetzentwurf einen Anreiz dazu bieten, mehr **Wohnungseigentum in privater Hand** zu bilden und erhaltenswerte alte Bausubstanz vor allem in unseren Stadtkernen wieder in stand zu setzen.

Im einzelnen sollen zu diesem Zweck einmal die Abschreibungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes mehr auf die beiden ersten Jahre konzentriert werden, einen Zeitraum, in dem die finanzielle

Belastung des Bauherrn erfahrungsgemäß am größten ist. (C)

Weiter wollen wir Aufwendungen für Modernisierung und Sanierung von Altbauwohnungen in den ersten Jahren steuerlich stärker begünstigen als das auf Grund des geltenden § 51 des Einkommensteuergesetzes der Fall war.

Durch eine Änderung des § 10 des Einkommensteuergesetzes sollen künftig auch Mieter solche Aufwendungen steuerlich absetzen können. Diese neue Bestimmung zieht die Konsequenzen daraus, daß Immobilieninvestitionen für den Eigentümer infolge steuerlicher Mehrbelastungen und eines erweiterten Mieterschutzes in den letzten Jahren immer weniger attraktiv wurden. Unsere Vorschläge zur **Altbausanierung** und -modernisierung sind zugleich — und darauf lege ich Wert — ein wichtiges Stück **Mittelstandspolitik**; denn die Aufträge für solche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen gehen ihrer Art und ihrem Volumen nach zum überwiegenden Teil an kleine und mittlere Betriebe.

Die **„Wohnungshalde“** wird immer größer, die Kapazitäten der **Bauindustrie** sind immer weniger ausgelastet, die **Konkurse** so zahlreich wie nie zuvor, die branchenbezogene Arbeitslosigkeit liegt noch über dem ohnehin schon hohen Durchschnittsatz; echte Überkapazitäten sind abgebaut; allein in Bayern sind die Beschäftigungszahlen in der Bauwirtschaft in den letzten beiden Jahren um ca. 25 % zurückgegangen.

Es kann uns jetzt nicht darum gehen, zum falschen Zeitpunkt die Geldschöpfung zu verstärken. (D) Dieser Entwurf bringt keine modifizierte Investitionszulage; er bringt eine **steuerliche Strukturhilfe** für einen wesentlichen Teil unserer Wirtschaft und gibt im privaten Bereich einen Investitionsanreiz — gerade auch für einen Personenkreis, der nicht in den Genuß der Investitionszulage gekommen ist.

Der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung ist so angelegt, daß **Steuerausfälle** Zug um Zug durch **Mehreinnahmen** ausgeglichen werden. Aufwendungen des Bauherrn oder Erwerbers fließen im Jahr ihrer Ausgabe den Auftragnehmern in der Bauindustrie zu und steigern so die Steuereinnahmen des Fiskus. Außerdem führen Abschreibungen bekanntlich nur zu zeitlichen Verlagerungen des Steueraufkommens. Weiter entlastet die erwartete Belebung des Arbeitsmarkts die öffentliche Hand, weil staatliche Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung entsprechend verringert werden können.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung ist Ausdruck unserer Sorge um die wirtschaftliche Entwicklung, die wir immer schon realistisch beurteilt haben. Er leistet einen ebenso realistischen Beitrag zur Anpassung der vom Staat gesetzten steuerlichen Rahmendaten an die veränderte Wirklichkeit.

Zur verfahrensmäßigen Behandlung, Herr Präsident, darf ich folgendes feststellen: Die Ausschüsse schlagen mit Mehrheit dem Plenum vor, die Behandlung des Gesetzentwurfes zu vertagen. Diese Emp-

(A) fehlungen lassen erkennen — und das scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein —, daß selbst diejenigen Länder, die diesem Gesetzentwurf jetzt nicht uneingeschränkt zustimmen wollen, ihn in der Sache jedenfalls im Grundsatz nicht ablehnen.

Der schwerste Mangel, der diesem Gesetzentwurf offensichtlich anhaftet, scheint mir der zu sein, daß er der erste ist, der in diesem Bereich einen neuen Weg aufzeigt. Ich würde mich nicht wundern, ja sogar hoffen, wenn uns andere auf diesem von mir aufgezeigten Weg folgen werden, ja vielleicht sogar in Kürze überholen wollen. Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß schon in sehr naher Zukunft Entscheidungen über neue Konjunkturprogramme fallen und dabei die Hilfen für die bedrängte Bau- und Wohnungswirtschaft eine wichtige Rolle spielen werden. Alle politisch verantwortlichen Kräfte werden sich dabei ohnehin mit den konkreten Vorschlägen der Bayerischen Staatsregierung auseinandersetzen müssen.

Unter diesen Umständen sind wir mit einer Vertagung einverstanden mit der Maßgabe, daß sich die Bayerische Staatsregierung vorbehält, ihre Initiative zu gegebener Zeit in geeigneter Form zu verfolgen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke für die Begründung. Wir haben uns verständigt, daß wir den Vertagungsantrag annehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; damit ist der Tagesordnungspunkt vertagt und der Gesetzentwurf ist an die Ausschüsse zurückverwiesen.

(B)

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Betätigungsmittelgesetzes** Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 227/75).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) übernommen. Er hat den Bericht zu Protokoll gegeben^{*)}. Ich bedanke mich dafür und für den Bericht.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 227/1/75 vor. Ich lasse über die empfohlenen Änderungen abstimmen und rufe in Drucksache 227/1/75 auf:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Jetzt zunächst Ziff. 4. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich abstimmen über Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 zusammen mit Ziff. 6 und 7 wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Auch die Mehrheit.

Nunmehr müssen wir darüber abstimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim

Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit wird der Gesetzentwurf **eingebracht**. (C)

Sie sind damit einverstanden, daß Herr Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit als **Beauftragter des Bundesrates** für die Beratung des Gesetzentwurfes im **Deutschen Bundestag bestimmt** wird? — Widerspruch erhebt sich nicht; das ist so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenrechtsrahmengesetzes** (Drucksache 373/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucksache 373/1/75 vor, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Ich lasse abstimmen über die Einbringung des Gesetzentwurfes, und zwar positiv: Wer den Gesetzentwurf einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes über den **Widerruf von Haustürgeschäften** und ähnlichen Geschäften (Drucksache 384/75) Antrag des Freistaates Bayern (D)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 394/75) Antrag der Freien Hansestadt Bremen.

In der Reihenfolge der Tagesordnung gebe ich das Wort zur Berichterstattung zunächst an Herrn Staatsminister Dr. Hillermeier (Bayern) und dann an Herrn Senator Kahrs (Bremen).

Dr. Hillermeier (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch **Vertragsabschlüsse an der Haustür**, auf der Straße, am Arbeitsplatz, auf sogenannten Kaffeefahrten wird der Bürger regelmäßig überfordert. Er kann sich zuvor den Vertragsabschluß nicht hinreichend überlegen. Er kann keine anderen Angebote prüfen. Meist wird er auch noch unter Einsatz aller Mittel der Verkaufspsychologie zum Vertragsabschluß gedrängt. Das geltende bürgerliche Recht, das Wettbewerbsrecht und das Gewerberecht enthalten keine hinreichenden Vorkehrungen gegen diese **Gefährdung der Entschließungsfreiheit des Bürgers**. Die vom Bundesrat auf Antrag des Landes Hessen veranlaßte Reform des Abzahlungsgesetzes von 1974 hat die Problematik nur teilweise gelöst. Das damals eingeführte Widerrufsrecht erfaßt Haustürgeschäfte nur, soweit sie Abzahlungsgeschäfte sind. Es betrifft

^{*)} Anlage 10

(A) auch nur Kaufverträge. Ein Blick in die wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt, daß es bei Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften zu erheblichen Mißständen gekommen ist. Der Ihnen vorliegende Gesetzesantrag des Freistaates Bayern schlägt daher vor, alle Haustürgeschäfte und ähnliche Geschäfte generell einem **befristeten Widerrufsrecht** zu unterwerfen.

Die Vorschläge zum Widerrufsrecht und den Rechtsfolgen der Ausübung dieses Rechts entsprechen weitgehend dem **Abzahlungsgesetz**. Der Entwurf sieht jedoch, anders als der Ihnen ebenfalls vorliegende Entwurf der Freien Hansestadt Bremen, von einer Regelung im Abzahlungsgesetz ab. Maßgebend dafür waren folgende Erwägungen:

Das Abzahlungsgesetz will den wirtschaftlich Schwachen schützen. Es will verhindern, daß der wirtschaftlich unterlegene Kunde bei Vertragsschluß oder bei der Abwicklung nach Rücktritt wirtschaftlich benachteiligt wird. Beim Widerrufsrecht für alle Haustürgeschäfte geht es um etwas anderes, nämlich um die Sicherung der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit aller Bürger. Schon deshalb paßt die Regelung nicht ins Abzahlungsgesetz. Es sollte auch vermieden werden, daß das vorliegende Reformanliegen, das in den Ausschüssen einmütig gebilligt wurde, mit den anderen noch in der Diskussion befindlichen Reformfragen zum Abzahlungsrecht belastet wird, insbesondere mit den Problemen des finanzierten Abzahlungskaufs, deren Lösung vom Deutschen Bundestag gefordert wurde.

(B) Ich darf noch darauf hinweisen, daß auch auf europäischer Ebene an dem Problem gearbeitet wird, das der Entwurf der Bayerischen Staatsregierung lösen will. Es liegt inzwischen der **Entwurf einer Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften** zum Schutze der Verbraucher hinsichtlich bestimmter Formen des direkten Verkaufs vor.

Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates und der Rechtsausschuß schlagen einige Änderungen des Entwurfs der Bayerischen Staatsregierung vor. In § 1 Abs. 1 des Entwurfs soll klargestellt werden, daß den ständigen Geschäftsräumen des Vertragspartners auch die seines Vertreters gleichstehen und daß der Kunde zum Vertragsabschluß durch die mündlichen Verhandlungen bestimmt worden sein muß. Ferner empfehlen die Ausschüsse, das Widerrufsrecht des Kunden u. a. nicht nur dann entfallen zu lassen, wenn dieser eine Bestellung aufgegeben hat, sondern allgemein dann, wenn ausschließlich er den Vertragsabschluß veranlaßt hat. Da die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen gewöhnlich in den Amtsräumen des Notars und damit wohl stets außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Vertragspartners des Kunden stattfindet, soll auch für diesen Fall nach den Empfehlungen der Ausschüsse das Gesetz nicht anwendbar sein. Die Bagatellklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 3 soll schließlich nach den Ausschussempfehlungen für alle Leistungen gelten, die bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt werden, wenn das Entgelt gering ist.

Der Rechtsausschuß hat auch den Antrag der Freien Hansestadt Bremen durchberaten, der eine

(C) Regelung im Abzahlungsgesetz vorsieht und auch darüber hinaus von einer anderen Konzeption ausging. Der Rechtsausschuß hat diesen Antrag abgesehen von der Frage Sondergesetz oder Regelung im Abzahlungsgesetz inhaltlich dem bayerischen Antrag nach Maßgabe der oben genannten Änderungen angepaßt. Er hat sodann mit Mehrheit beschlossen, Ihnen zu empfehlen, den so geänderten Bremer Antrag einzubringen.

Ich darf, meine Damen und Herren als **Vertreter der Bayerischen Staatsregierung** noch einige Bemerkungen anfügen.

Es ist sicherlich begrüßenswert, daß, nachdem die Bayerische Staatsregierung ihren Entwurf vorgelegt hatte, auch von der Freien Hansestadt Bremen ein Vorschlag zur Lösung dieses Problems gemacht wurde. Ich stelle mit Befriedigung fest, daß abgesehen von der Frage, ob die Materie im Abzahlungsgesetz oder, wie wir vorschlagen, in einem Sondergesetz geregelt werden soll, die Beratungen in den Ausschüssen zu völliger Einmütigkeit der Länder hinsichtlich der anzustrebenden Sachlösungen geführt haben. Ich kann insbesondere feststellen, daß die Beratung des Bremer Entwurfs dazu geführt hat, daß dessen ursprüngliche Konzeption weitgehend aufgegeben und sachliche Übereinstimmung mit dem bayerischen Entwurf hergestellt wurde. Ganz abgesehen davon, daß wir eine Lösung im Abzahlungsgesetz aus den erwähnten Gründen für verfehlt halten, würde es mir unter den gegebenen Umständen sonderbar erscheinen, wollte man, wie der Rechtsausschuß dies vorschlägt, den zuerst eingebrachten Entwurf der Bayerischen Staatsregierung, dessen materielles Konzept sich in den Ausschlußberatungen im wesentlichen durchgesetzt hat, als durch den später eingebrachten Entwurf der Freien Hansestadt Bremen erledigt ansehen. Ich meine, daß dies ein Verfahren wäre, das dem Gesetzesinitiativrecht des Bundesrates und seiner Handhabung durch den Bundesrat insgesamt nicht nützen würde. Ich bitte Sie insbesondere zu bedenken, wo es hinführen würde, wenn ein solches Beispiel Schule machte.

(D) Ich bitte Sie deshalb im Namen der Bayerischen Staatsregierung, unseren Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen der Ausschüsse einzubringen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile Herrn Senator Kahrs das Wort.

Kahrs (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen meines Kollegen Hillermeier verzichte ich auf die Berichterstattung über die Beratungen im Ausschuß. Ich gebe diesen Teil meiner Ausführungen zu Protokoll *).

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Danke schön!

Kahrs (Bremen) Berichterstatter: Ich möchte allerdings **aus der Sicht des Bremer Senats** hinsichtlich

*) Anlage 11

(A) der Gesetzesinitiative noch folgendes hinzufügen: Der Entwurf in der Fassung der Vorschläge des Rechtsausschusses deckt sich, wie soeben schon ausgeführt worden ist, inhaltlich weitgehend mit dem gleichzeitig zur Beratung anstehenden Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, den die Bayerische Staatsregierung dem Bundesrat zugeleitet hat. Die Entwürfe unterscheiden sich vor allem, soweit es um den Standort und damit die systematische Einordnung der vorgeschlagenen Vorschriften geht. Während Bayern die Regelung in einem Spezialgesetz vorschlägt, möchte Bremen die Vorschriften in ein bereits vorhandenes Nebengesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einfügen. Damit soll eine weitere Zersplitterung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, die dieses Rechtsgebiet für Rechtsunterworfenen und Rechtsanwender unübersichtlicher machen würde, vermieden werden.

Einen besonderen Vorteil der vorgeschlagenen systematischen Einordnung der neuen Vorschriften in das Abzahlungsgesetz sieht der Senat der Freien Hansestadt Bremen darin, daß an eine bereits bewährte Regelung über ein Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs angeknüpft und eine weitgehend übereinstimmende Regelung getroffen werden kann. Hinzu kommt, daß die Möglichkeit des Widerrufs bei Abzahlungsgeschäften bereits weiten Bevölkerungskreisen bekannt ist und bei einer Verknüpfung des neuen Rechts mit dem bereits bekannten die Erwartung gerechtfertigt sein dürfte, daß dieses zur Verbreitung der Kenntnis von dem neuen Recht beiträgt.

(B) Weiter empfiehlt sich eine **Einbeziehung in das Abzahlungsgesetz** auch deswegen, weil zu befürchten steht, daß in zunehmendem Maße versucht werden wird, das Widerrufsrecht bei Abzahlungsgeschäften dadurch zu umgehen, daß Geschäfte an der Haustür auf der Basis „Zahlung bei Lieferung“ geschlossen werden, um das Widerrufsrecht auszuschließen. Für den überrumpelten „Haustürbarkäufer“, dessen Situation nicht anders ist als die desjenigen, der im ambulanten Handel auf Abzahlung kauft, wäre es wenig verständlich, wenn das künftig in beiden Fällen bestehende Widerrufsrecht in verschiedenen Gesetzen geregelt wäre.

Schließlich kann durch eine Zusammenfassung der Regelungen über das Widerrufsrecht bei Abzahlungsgeschäften und das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften in einem Gesetz am ehesten der Gefahr begegnet werden, daß sich Rechtsprechung und Literatur zu den beiden Regelungen, die das gleiche rechts- und sozialpolitische Ziel verfolgen und sachlich im wesentlichen übereinstimmen, auseinanderentwickeln.

Diese Gründe haben den **Senat der Freien Hansestadt Bremen** veranlaßt, Ihnen eine **Alternative** zu dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung vorzulegen, obwohl beide Initiativen in ihrer Zielsetzung, den Verbraucherschutz auf einem wichtigen Teilgebiet zu verbessern, übereinstimmen. Diesen Gründen gegenüber dürfte der Vorteil, der in der Übersichtlichkeit einer spezialgesetzlichen Regelung,

wie Bayern sie vorschlägt, gesehen werden könnte, nicht besonders ins Gewicht fallen. Ein Spezialgesetz hat vor allem den Nachteil, daß sich ein großer Teil seiner Vorschriften in einer Wiederholung der bereits im Abzahlungsgesetz enthaltenen Regelungen erschöpft, während bei einer Einfügung der Bestimmungen über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften in das Abzahlungsgesetz eine weitgehende Verweisung möglich und mit zwei zusätzlichen Paragraphen und je einer Ergänzung in den §§ 6 a und 7 auszukommen wäre. Zudem wird auch die Regelung im Abzahlungsgesetz, insbesondere wenn die Empfehlungen des Rechtsausschusses befolgt werden, nach dessen Neufassung durchaus übersichtlich sein.

Im Interesse der Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Vermeidung einer Zersplitterung unseres bürgerlichen Rechts bitte ich Sie, die Einbringung des Gesetzentwurfs der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Vorschläge des Rechtsausschusses beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem zweiten Herrn Berichterstatter.

Zu den beiden Gesetzentwürfen haben Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß Änderungsvorschläge gemacht. Wir sollten die Abstimmung vereinfachen. Ich stelle daher zunächst die Frage, ob sich die Mehrheit für die bayerische oder für die bremische Auffassung ausspricht. Beide Ausschüsse schlagen auf der Drucksache 394/1/75 in erster Linie vor, beim Bundestag den bremischen Entwurf einzubringen. Ich lasse deshalb vorbehaltlich der Einzelabstimmung über die Änderungsvorschläge der Ausschüsse vorweg darüber entscheiden, ob der bremischen Konzeption gefolgt werden soll. Wenn darüber entschieden ist, geht das Verfahren mit den Einzelabstimmungen weiter.

Ich darf also diejenigen, die für die bremische Konzeption sind, bitten, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Deshalb müssen wir nunmehr über die **Änderungsvorschläge** der Ausschüsse **zu dem bayerischen Entwurf** auf der Drucksache 394/1/75 unter Buchstabe B auf Seite 13 abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich schlage vor, über die Ausschußempfehlungen unter Ziff. 1 und 2 gemeinsam abzustimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Jetzt muß in der Schlußabstimmung noch darüber entschieden werden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung ge-

(A) mäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag einzubringen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Hillermeier, Bayern, als **Beauftragten des Bundesrates** für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zu bestellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Infolgedessen ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur ergänzenden Regelung der **Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer** (Drucksache 385/75) (Antrag des Freistaates Bayern).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Der Rechtsausschuß empfiehlt in der Drucksache 385/1/75, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Zum Abstimmungsverfahren möchte ich darauf hinweisen, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungen abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung darüber entscheiden, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll oder nicht.

Die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 385/1/75 unter Ziff. 1 und 2 rufe ich zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — **Angenommen!**

(B) Nun lasse ich darüber abstimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so **beschlossen**.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag einzubringen**.

Der Rechtsausschuß schlägt weiter vor, Herrn Minister Dr. Hillermeier, Bayern, als **Beauftragten des Bundesrates** für die Vertretung des Gesetzentwurfs im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung **zu bestellen**. — Widerspruch erhebt sich dagegen nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Neuorganisation der **Marktordnungsstellen** (Drucksache 359/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 359/1/75 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziff. 1 a und b und Ziff. 5 gemeinsam! — **Angenommen**.

Ziff. 1 c und d gemeinsam mit Ziff. 2 und 3! — **Angenommen**.

Ziff. 4! — **Angenommen**.

Über Ziff. 5 ist bereits entschieden.

Ziff. 6 a und b! — **Angenommen**.

Ziff. 7 a, b und c! — **Angenommen**.

Ziff. 8! — **Angenommen**.

Ziff. 9 und Ziff. 10 a gemeinsam! — **Angenommen**.

Ziff. 10 b! — **Angenommen**.

Der Bundesrat hat damit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Tierzuchtgesetzes** (Drucksache 351/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg liegen Ihnen in Drucksache 351/1/75 und in Drucksache 351/2/75 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1 und 2 a und b gemeinsam! — **Angenommen**.

Ziff. 3! — **Angenommen**.

Ziff. 4 und 5! — **Angenommen**.

Ziff. 6! — **Angenommen**.

Ziff. 7! — **Angenommen**.

Ziff. 8 a bis d! — **Angenommen**.

Ziff. 9! — **Angenommen**.

Ziff. 10 zusammen mit Ziff. 21 b! — **Angenommen**.

Ziff. 11 und 12 gemeinsam! — **Angenommen**.

Ziff. 13! — **Angenommen**.

Ziff. 14 und 15! — **Angenommen**.

Ziff. 16! — **Angenommen**.

Ziff. 17! — **Angenommen**.

Ziff. 18! — **Angenommen**.

Nun bitte ich Sie um das Handzeichen, wenn Sie dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 351/2/75 zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19 der Empfehlungsdrucksache! — **Angenommen**.

Ziff. 20! — **Angenommen**.

Ziff. 21 a! — **Angenommen**.

Ziff. 21 b ist erledigt.

Ziff. 22! — **Angenommen**.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur **Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Drucksache 356/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 356/1/75 vor. Ich rufe unter I die Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C)

(D)

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum **Schutz der Zivilbevölkerung** (Drucksache 353/75).

Meldet sich jemand zu Wort? — Das ist nicht der Fall. In Drucksache 353/1/75 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich lasse zunächst über I abstimmen.

Ziff. 1 a! — Angenommen.

Ziff. 1 b! — Angenommen.

Ziff. 1 c und Ziff. 12 gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Angenommen.

Ziff. 2 a! — Angenommen.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6 a! — Angenommen.

Ziff. 6 b! — Angenommen.

Ziff. 6 c! — Angenommen.

Ziff. 6 d! — Angenommen.

- (B) Ziff. 7, Ziff. 8 und Ziff. 11 a gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11 a ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 7.

Ziff. 11 b! — Angenommen.

Ziff. 12 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 1 c.

Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 14! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**. — Berlin hat sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des **Benzinbleigesetzes** — ErgG BzBlG — (Drucksache 358/75).

Wortmeldungen liegen nicht vor. In Drucksache 358/1/75 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor.

Der Herr Staatssekretär Baum vom Bundesinnenministerium gibt seine Erklärung zu Protokoll *). Ich bedanke mich.

*) Anlage 12

Wer Ziff. 1 der Empfehlungen in Drucksache 358/1/75 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des **Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB-Gesetz) (Drucksache 360/75).

Berichterstatter dazu ist Herr Minister Dr. Hillermeier. Der Bericht wird zu Protokoll gegeben *). Ich bedanke mich dafür.

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatssekretär Dr. de With vom Bundesjustizministerium vor.

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll **).

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Auch diese Ausführungen werden zu Protokoll gegeben, wofür ich mich in Ihrer aller Interesse bedanke.

Ihnen liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 360/1/75, der Antrag der (D) Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 360/2/75.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 360/1/75 zur Abstimmung auf.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6 a! — Angenommen.

Ziff. 6 b! — Angenommen.

Ich schlage Ihnen vor, nunmehr über Ziff. 6 c, d und e sowie Ziff. 7 a und b und Ziff. 8 gemeinsam abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 9 widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer Ziff. 9 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag der fünf Länder in Drucksache 360/2/75 auf und mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme dieses Antrags die Aus-

*) Anlage 13

***) Anlage 14

(A) schußempfehlung unter Ziff. 13 entfällt. Wer also dem Antrag der fünf Länder zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Hiermit ist die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 13 erledigt.

Ich bitte, die Abstimmung auf Seite 18 der Drucksache 360/1/75 fortzusetzen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Zu Ziff. 11 weise ich darauf hin, daß bei Annahme von Buchst. a die Empfehlung unter Buchst. b entfällt. Wer Ziff. 11 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Abstimmung über Ziff. 11 b.

Ziff. 12! — Angenommen.

Über Ziff. 13 wurde bereits entschieden.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung** (Drucksache 381/75).

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Klug. Ich erteile ihm das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, Sie angenehm überraschen zu können: ich werde mich kurz fassen.

(B)

Mit einem wesentlichen Teil der Probleme, die nach dem vorliegenden Regierungsentwurf einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollen, ist dieses Hohe Haus in jüngster Vergangenheit bereits mehrfach befaßt gewesen, nämlich anläßlich der Beratung und Beschlußfassung über eine Reihe von Gesetzesanträgen einzelner Bundesländer mit im wesentlichen gleicher Zielsetzung. Erst in der vorangegangenen Sitzung hat der Bundesrat auf Grund einer entsprechenden Initiative der Länder Baden-Württemberg und Bayern einen eigenen Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen verabschiedet. Auch der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, durch ein Bündel von Gesetzesmaßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung terroristischer Vereinigungen beizutragen.

Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf u. a. die Einführung eines neuen § 129 a StGB vor, der die **Bildung besonders gefährlicher krimineller Vereinigungen** unter eine erhöhte Strafdrohung stellt und zum anderen bei Tätern, die zur Aufdeckung von Straftaten solcher Vereinigungen wesentlich beitragen, die **Möglichkeit einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe** schafft. Im Bereich des Strafverfahrensrechts werden eine Erweiterung des Haftgrundes des § 112 Abs. 3 StPO, Ergänzungen der erst kürzlich in Kraft getretenen Regelung über die **Ausschließung von Verteidigern** sowie eine Regelung vorgeschlagen, die unter be-

stimmten Voraussetzungen die **Überwachung des schriftlichen und mündlichen Verkehrs des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten** ermöglicht. Schließlich soll in die Bundesrechtsanwaltsordnung als neue ehrengerichtliche Maßnahme ein zeitlich und gegenständlich begrenztes **Vertretungsverbot** aufgenommen werden.

(C)

Der federführende Rechtsausschuß, für den ich hier zu berichten habe, schlägt zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen eine Reihe bedeutsamer Änderungen und Ergänzungen vor.

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang auf die Drucksache Bezug zu nehmen und die weiteren Ausführungen, die ich in meinem Bericht zu machen habe, zu Protokoll zu geben *).

Ich erwähne nur noch das Petitum: Der federführende Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe seiner in der eben erwähnten Drucksache niedergelegten Empfehlungen Stellung zu nehmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir bitte, daß ich — mit der freundlichen Genehmigung des Herrn Präsidenten — meiner zu Protokoll gegebenen Berichterstattung für den Rechtsausschuß noch kurze Ausführungen zur Begründung der beiden Ihnen vorliegenden **Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg** anfüge.

Der hamburgische Senat ist der Auffassung, daß der Regierungsentwurf in zwei Punkten in kaum vertretbarem Maße über das angegebene — und selbstverständlich von allen gebilligte — Ziel einer energischen Bekämpfung des Terrorismus hinausgeht und daß hier auch die Empfehlungen des Rechtsausschusses nicht den richtigen Weg weisen.

(D)

Zum einen geht es um die im Entwurf vorgesehene **Verschärfung des Haftrechts**. Eine solche Verschärfung ist — gleichgültig, ob man hier der Lösung des Entwurfs oder dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgt — nicht nur absolut unnötig, sondern auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten in hohem Maße bedenklich. Die Haftgründe des geltenden Rechts bieten auch gegenüber Mitgliedern terroristischer Vereinigungen eine volllauf ausreichende Grundlage, um Verhaftungen dort vorzunehmen, wo sie sich als notwendig erweisen. Aus der Praxis sind im Zusammenhang mit der Verfolgung von Mitgliedern der kriminellen Vereinigung Baader-Meinhof Schwierigkeiten bisher nicht bekanntgeworden. Insbesondere war auch im Falle des Rechtsanwalts Haag jedenfalls nicht ein Mangel des geltenden Rechts die Ursache für dessen vorzeitige Freilassung. Eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung der Untersuchungshaft sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn hierfür wirklich ein unabweisbares Bedürfnis besteht, weil anders eine funktionsfähige Strafrechtspflege nicht mehr gewährleistet werden könnte. Ein solches un-

*) Anlage 15

(A) abweisbares Bedürfnis ist gegenwärtig nicht erkennbar.

Darüber hinaus begegnet die vorgesehene Verschärfung des Haftrechts aber auch ganz erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Dies gilt nicht nur für die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösung, sondern gleichermaßen auch für den Vorschlag des Rechtsausschusses. Die in § 112 Abs. 3 StPO enthaltene Lockerung der strengen Haftgründe des § 112 Abs. 2 bezieht sich gegenwärtig nur auf vorsätzliche Tötungsverbrechen und den Fall der vorsätzlichen Gefährdung von Leib oder Leben durch ein Sprengstoffverbrechen. Soweit Terroristen dieser Taten beschuldigt werden, findet das geltende Recht also schon Anwendung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1965 diese Regelung mit der besonderen Schwere dieser Delikte gerechtfertigt, verlangt aber gleichwohl auch hier stets Umstände, die die Gefahr begründen, daß ohne die Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Eine Haft ohne Haftgrund wäre ganz sicher verfassungswidrig. Wenn jetzt der Kreis dieser Delikte um einen Tatbestand erweitert werden soll, der auch Verhaltensweisen erfaßt, die nicht einmal eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben voraussetzen, so ist dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem in unserer Rechtsordnung verfassungsrechtlicher Rang zukommt, nicht vereinbar.

In gleichem Maße, wenn auch in anderer Hinsicht rechtsstaatlich bedenklich erscheint aber auch die Empfehlung des Rechtsausschusses, die darauf abzielt, den **Haftgrund der Wiederholungsgefahr durch Einbeziehung des § 129 a StGB** zu erweitern. Die Untersuchungshaft ist ein legitimes Mittel, um die Ermittlungen und ein zu erwartendes Strafverfahren zu sichern. Sie findet ihre Rechtfertigung in dem Bedürfnis, eine funktionsfähige Strafrechtspflege zu gewährleisten. Der Gedanke einer Haft zu Zwecken der Prävention ist hiermit im Prinzip nicht zu vereinbaren. Das Bundesverfassungsgericht hat nun zwar, wie Sie wissen, als weiteren Haftgrund auch die Wiederholungsgefahr anerkannt, dies aber nur unter ganz bestimmten eng umgrenzten Voraussetzungen. Mit der Ausweitung dieses Haftgrundes würde ein weiterer Schritt auf dem gefährlichen Wege der Sicherungshaft getan werden. Dieser Schritt ist gefährlicher als die Gefahr, die damit bekannt werden soll.

Der zweite hamburgische Antrag betrifft die im Entwurf vorgesehene Regelung für eine **Überwachung des Verkehrs zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und dem Verteidiger**. Ich brauche an dieser Stelle nicht besonders zu betonen, daß es hier um einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die unabhängige Stellung des Verteidigers geht, die diesem im Interesse der Rechtspflege eingeräumt worden ist. Um so sorgfältiger ist dann aber die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfange eine solche Maßnahme zwingend geboten ist.

Gegenüber Verteidigern, die im Verdacht stehen, mit den von ihnen vertretenen Beschuldigten zu

konspirieren, sollte in erster Linie von den bereits **(C) nach geltendem Recht gegebenen Möglichkeiten** Gebrauch gemacht werden. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und nach der Strafprozeßordnung zur Verfügung stehenden Maßnahmen des Berufs- oder Vertretungsverbots oder der Ausschließung aus einem bestimmten Strafverfahren — beide Maßnahmen sollen in ihrer Effektivität durch den vorliegenden Entwurf noch verbessert werden — sind im Grundsatz besser geeignet, die Probleme zu lösen, mit denen wir es gegenwärtig bekanntermaßen zu tun haben.

Eine gesetzliche Regelung, die künftig auch die Überwachung des Verteidigerverkehrs ermöglicht, sollte daher auf den Bereich beschränkt werden, in dem eine solche Maßnahme einerseits effektiv werden kann und auch wirklich notwendig ist, in dem sie andererseits aber auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten akzeptiert werden kann, nämlich auf den Bereich des Schriftverkehrs. Dies scheint uns das äußerste zu sein. Eine Regelung, die sich auf die **Überwachung des Schriftverkehrs** beschränkt, ist durchaus geeignet, illegale Kontakte zwischen Beschuldigten und der Außenwelt erheblich zu erschweren und darüber hinaus jedenfalls ein Informationssystem, das durch die gleichzeitige Verteilung und den Austausch von vervielfältigten Zellenzirkularen, wie wir es erlebt haben, funktioniert, auch vollständig zu unterbinden. Ein Austausch von Schriftstücken zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger anlässlich eines unüberwachten Gesprächs kann durch eine gründliche Durchsuchung des Inhaftierten vor und nach dem **(D)** Gespräch verhindert werden. So etwa die Hamburger Praxis.

Anders als der Schriftverkehr stellt das **Gespräch des Beschuldigten mit seinem Verteidiger unter vier Augen** den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant dar. Die im Entwurf dargelegten Gründe rechtfertigen es nicht, durch die Einführung einer Überwachungsmöglichkeit auch in diesen Kernbereich einzugreifen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß auch eine den mündlichen Verkehr einbeziehende Überwachungsregelung durchaus keinen absoluten Schutz vor dem Mißbrauch von Verteidigerrechten zur Aufrechterhaltung und Förderung illegaler krimineller Kontakte bieten kann. Diejenigen, die diese Rechte mißbrauchen wollen, werden Mittel und Wege finden, trotz der Überwachung durch den Richter verschlüsselte oder knappe unverschlüsselte Informationen auszutauschen. Hinzu kommt, daß gerade die Überwachung des mündlichen Verkehrs auf besondere Schwierigkeiten stößt: Eine wirksame Überwachung in der Hauptverhandlung ist ohnehin nicht möglich — auch nicht beabsichtigt —; ferner wird sich eine befriedigende Regelung der Frage, ob und wann der überwachende Richter eine Unterredung zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten abubrechen hat und was eigentlich zu geschehen hat, wenn der Beschuldigte den Mißbrauch fortsetzt, kaum finden lassen. Der Entwurf läßt diese Frage jedenfalls offen.

(A) Die Nachteile und Gefahren für den Rechtsstaat — meine Damen und Herren, lassen Sie mich das hier zum Abschluß mit aller Deutlichkeit feststellen —, die aus einer Verschärfung des Haftrechts und aus der Einführung einer Möglichkeit zur Überwachung des Verteidigergesprächs resultieren, sind ungleich größer als die von solchen Regelungen zu erwartenden zusätzlichen Chancen, Straftaten zu verhindern. Ich möchte Sie deshalb bitten, dies bei Ihrer Abstimmung zu berücksichtigen und die Anträge Hamburgs zu unterstützen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Bürgermeister Oxfort, Berlin.

Oxfort (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Änderungsantrag des Landes Berlin zielt wie der gleichlautende Antrag Hamburgs darauf ab, von der angestrebten **Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs** Abstand zu nehmen. Gestatten Sie mir dazu einige Worte der Erläuterung.

Ein entschlossenes Vorgehen gegen Terrorismus, Anarchismus und anderes Verbrechen ist — wie könnte es anders sein — auch und gerade für das Land Berlin eine ebenso vordringliche Aufgabe wie für die Bundesregierung. Ziel und Grundtendenz des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden daher von Berlin begrüßt, obwohl sich der Bundesrat der Problematik bewußt sein sollte, die darin liegt, daß im Zusammenhang mit laufenden Prozessen das geltende Recht geändert werden soll.

Was uns gegen einen überwachten mündlichen Verteidigerverkehr eintreten läßt, ist ausschließlich die Überzeugung, daß mit der Überwachung zur Erreichung eines richtigen Gesamtzieles ein rechtspolitisch bedenkliches und praktisch untaugliches Mittel gewählt würde.

Als mindestens unglücklich muß bereits die Zeitfolge erscheinen. Wie ich, meine Damen und Herren, in Erinnerung rufen darf, hat die Frage, ob man zur Verteidigerüberwachung greifen sollte, schon Ende letzten Jahres eine zentrale Rolle bei den Beratungen über das Ergänzungsgesetz zum Ersten Strafverfahrensreformgesetz gespielt. Die Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften entschied sich damals im Einklang mit der Anwaltschaft dafür, der einschneidenderen, weil praktikableren **Ausschließungsregelung** gegenüber einer Überwachungsregelung den Vorzug zu geben. Mir erscheint es mehr als ein Schönheitsfehler, wenn man nach dem Konsens mit der Anwaltschaft vom Herbst 1974 die damals verworfene Maßnahme nun doch, und zwar kumulativ ergreifen will.

Aber es ist nicht dies allein. Wir stehen vor der Tatsache, daß die erst Anfang des Jahres in Kraft getretene Ausschließungsregelung zunehmend Wirkung zeigt. Die strafrechtlichen und standesrechtlichen Maßnahmen gegen die ihre Rechte mißbrauchenden Anwälte werden zudem immer consequen-

ter durchgeführt. Man kann mit einiger Berechtigung ^(C) behaupten, daß die Verteidiger, die mit den inhaftierten Bandenmitgliedern gemeinsame Sache machen, aus den Strafverfahren bereits weitgehend eliminiert worden sind oder es vorgezogen haben, unterzutauchen. Damit stellt sich die Frage, ob die für die Verteidiger beabsichtigte Regelung wirklich geboten ist.

Jeder, meine Damen und Herren, der unsere heutige **Vollzugswirklichkeit** kennt, weiß, daß in den Anstalten viel einfachere Kommunikationsmöglichkeiten mit Vertretern einer ganzen Anzahl von Berufsgruppen bestehen. Aus dem Personenkreis derer, die ohne Überwachung Gespräche mit Gefangenen führen können, seien z. B. erwähnt: Psychologen, Krankenpfleger, Sozialarbeiter, Ärzte, Praktikanten, Jugendgerichtshilfe, soziale Gerichtshilfe, Hospitanten, Bewährungshelfer, Werkdienst, Technischer Dienst, Verwaltungsdienst, Aufsichtsdienst und — last, not least — die Geistlichen in den Anstalten.

Bei diesen Gegebenheiten wäre eine unerwünschte Kommunikation sicherlich nicht durch eine Überwachung der Verteidiger, sondern nur durch geeignete Kontrolle aller Kontaktpersonen wirkungsvoll auszuschalten.

Zu fragen ist auch, wie sich eine Überwachung des mündlichen Verkehrs wirksam gestalten soll, wenn ein mit der Untersuchung im übrigen nicht befaßter Richter die Überwachungsaufgabe wahrnehmen muß. Wie soll ein solcher Richter z. B. erkennen, ob sich hinter bestimmten Formulierungen eine Code-Sprache verbirgt? Soll er das Gespräch auch ^(D) dann abbrechen, wenn geflüstert wird?

Dies alles gemahnt uns, meine Damen und Herren, wenn nicht schon von der Überwachung des Schriftverkehrs, so doch jedenfalls von der erwoگenen Überwachung des mündlichen Verteidigerverkehrs Abstand zu nehmen. Verkennen wir nicht, daß diese Maßnahme einen tiefen Eingriff in ein gewichtiges rechtsstaatliches Verfahrensprinzip bedeutet, sowohl den Beschuldigten in seinen Rechten schwer beschneidet wie auch in einen ganzen Berufsstand hineinwirkt und nicht zuletzt auch dem Richter nahezu Unzumutbares abverlangt.

Dies gilt in noch viel stärkerem Maße für die vom Rechtsausschuß mehrheitlich empfohlenen Änderungen, die anders als der Regierungsentwurf auf die nahezu totale Überwachung hinauslaufen. Berlin vermag diesen Empfehlungen daher schon gar nicht zuzustimmen. Die durch zusätzlichen Personalaufwand entstehenden Kosten werden im übrigen nicht unerheblich sein.

Meine Damen und Herren, der Antrag des Landes Berlin beruht auf einer Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit. Eine nüchterne und realistische Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten sollte uns hindern, diesen Teil der gesetzlichen Regelung weiterhin anzustreben.

Ich erbitte Ihre Zustimmung zu dem Antrage Berlins.

(A) **Vizepräsident Dr. h. c. Goppel:** Ich gebe das Wort dem Herrn Ersten Bürgermeister Klose, Hamburg.

Klose (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mein Senatskollege Professor Klug hat die Hamburger Anträge schon begründet, so daß ich mir lange Ausführungen dazu ersparen kann.

Um es kurz zu wiederholen: Wir lehnen die **Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen Verteidiger und seinen inhaftierten Mandanten** ab, weil wir eine solche Regelung für wenig praktikabel und auch nicht für effektiv halten. Kluge Verteidiger — oder sollte ich sagen: gerissene Verteidiger? — und Mandanten, besonders von der Art, um die es hier geht, werden den anwesenden überwachenden Richter, zumal er über das Verfahren ja nicht unterrichtet ist, mit Leichtigkeit hinteres Licht führen. Die Übergabe von Gegenständen kann schon nach dem heute geltenden Recht durch Untersuchung des Inhaftierten vor und nach der Besprechung verhindert werden.

(B) Die **Verschärfung des Haftrechts** in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form erscheint uns im Hinblick auf die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1965** bedenklich. Wir glauben nicht, daß bei Delikten nach § 129 a StGB auf einen besonderen Haftgrund verzichtet werden kann. Dieser Auffassung ist im übrigen auch der Rechtsausschuß, der dementsprechend den § 129 a in den Kreis der Delikte einfügen will, für die der besondere Haftgrund der Wiederholungsgefahr gilt. Dieser Vorschlag trägt sicherlich den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung. Es erscheint mir aber sehr zweifelhaft, ob, wenn überhaupt ein besonderer Haftgrund vorliegen muß, dann nicht doch die Regelung des § 112 Abs. 1 und 2 StPO ausreicht. Es gehört doch geradezu zum System, zur inneren Logik einer terroristischen Vereinigung, daß sie bestrebt sein muß, das Strafverfahren in der in § 112 Abs. 2 StPO beschriebenen Art zu erschweren und zu hintertreiben.

Alles in allem glauben wir jedenfalls, daß mit der vorgesehenen Verteidigerüberwachung und der Verschärfung des Haftrechts nicht mehr Sicherheit produziert wird. Im Gegenteil, ich fürchte, beide Regelungen werden bis zu einem gewissen Grade Unsicherheit produzieren; denn viele gutwillige Bürger, die durchaus nicht mit den Terroristen sympathisieren, auch der überwiegende Teil der Anwälte, werden uns fragen, ob wir nicht im Begriff sind, den Terroristen auf den Leim zu kriechen. Die Terroristen wollen den Staat zwingen, sein, wie sie sagen, wahres Gesicht zu zeigen. Sie wollen ihn zwingen, auf Terror und Gewalt mit immer schärferer staatlicher Gewalt zu reagieren. Sie wollen den Staat an eine Grenze treiben, bei deren Überschreitung er — für den Bürger erkennbar und spürbar — den Boden des Rechtsstaates verläßt.

Ich brauche, meine Damen und Herren, sicher nicht zu betonen, daß diese Strategie unsinnig ist und scheitern muß, weil wir alle gemeinsam den Rechtsstaat schützen und stärken und nicht von innen her aushöhlen wollen.

(C) Ich registriere aber mit einer gewissen Sorge, daß sich die Stimmen mehren, die von einer „**Baader/Meinhof-Hysterie**“ reden und uns, den für den Staat Handelnden, unterstellen, mit falschen und zudem rechtlich bedenklichen Maßnahmen auf die Herausforderung des Terrorismus zu reagieren. Ich finde, wir sollten solche Stimmen nicht einfach ignorieren oder sachverständig belächeln, sondern hören und ernst nehmen.

Dabei will ich gerne und in aller Offenheit betonen, daß ich persönlich von der Weisheit der Terroristenbekämpfung auf dem Wege über schärfere Gesetze nicht überzeugt bin. Sicher ist richtig, daß eine wirkungsvolle Verteidigung des Rechtsstaates ohne ein angemessenes Instrumentarium an Gesetzen nicht möglich ist. Bevor aber zu neuen gesetzgeberischen Maßnahmen gegriffen wird, sollte doch erst geprüft werden, ob nicht die bestehenden Gesetze ausreichen, wenn sie mit Konsequenz, mit Energie und mit Augenmaß angewendet werden. Genau darum sollten wir uns kümmern.

Das will sagen: Das Problem der inneren Sicherheit ist für mich in erster Linie ein Problem der **konsequenten Rechtsanwendung** durch Polizei, Verfassungsschutz und Justiz. Noch genauer: Das Maß an Sicherheit ist abhängig von dem Vorhandensein von gut ausgebildeten, gut ausgerüsteten Mitarbeitern in ausreichender Zahl bei Polizei, Verfassungsschutz und Justiz. Diesen Mitarbeitern sollten wir, so meine ich, tatsächlich und politisch helfen, und sei es dadurch, daß wir Ihnen gelegentlich ein Wort der Anerkennung gönnen. (D)

Insgesamt halte ich jedenfalls mehr davon, das Programm der Innenminister zur inneren Sicherheit und insbesondere die Richtwerte zur Polizeidichte zu erfüllen, als laufend schärfere Gesetze zu produzieren, deren Einhaltung wir dann doch mangels personeller Kapazitäten ohnehin nicht garantieren können.

Meine Damen und Herren, mir ist klar, daß Bemerkungen dieser Art problematisch sind, weil es halt sehr schwer ist, sachlich und ohne Vorurteil über Fragen der inneren Sicherheit zu sprechen, zumal das Thema die Menschen bewegt und deshalb auch politisch und parteipolitisch brisant ist. Wer dabei seinen Kopf zu weit nach rechts oder links heraussteckt, gerät schnell in die Gefahr, mißverstanden und vor den Kopf gestoßen und in die Ecke gestellt zu werden. Ich rate aber dennoch aus meiner, zugegeben, kurzen Erfahrung als Innensenator dazu, gerade bei diesem Thema sachlich, kühl und gelassen zu bleiben und der Versuchung der parteipolitischen Profilierung zu widerstehen. Ein Geschäft ist mit diesem Thema nicht zu machen, jedenfalls kein Geschäft, bei dem der Bürger etwas verdient.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Dr. de With, Bundesjustizministerium.

(A) **Dr. de With**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf der Bundesregierung enthält eine Reihe von Änderungen im materiellen Strafrecht und in den Verfahrensordnungen. Die Vorschläge dienen der Bekämpfung besonders gefährlicher krimineller Vereinigungen. Der Entwurf berücksichtigt auch Vorschläge aus der Mitte des Bundesrates und solche der Fraktionen des Deutschen Bundestages. Er bemüht sich um umfassende Regelungen.

Das Problem der bisher vorliegenden Vorschläge liegt nicht zuletzt darin, daß sie Detailregelungen verwirklichen wollen. Solche Einzelentwürfe zu Detailspekten sind der Gefahr ausgesetzt, nicht mehr miteinander abgestimmt zu sein. Als Beispiel sind die Entwürfe des Bundesrates zu § 129 a StGB und zur Kronzeugenregelung zu nennen, die in ihrem Anwendungsbereich auseinanderlaufen.

Die Bundesregierung schlägt einen **neuen gegen terroristische Vereinigungen gerichteten Tatbestand** vor. Dieser sieht Mindeststrafen für Mitglieder, Gründer und Unterstützer von sechs Monaten sowie für Rädelsführer und Hintermänner von einem Jahr vor. Er enthält damit eine der Sachlage **angemessene Strafdrohung**, die dem Unrechtsgehalt der einzelnen Taten entsprechend abgestuft ist. Ebenso wichtig wie die erhöhten Mindeststrafdrohungen ist die Tatsache, daß dieser Tatbestand Anknüpfungspunkt sowohl für die vorgeschlagene Kronzeugenregelung als auch für Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ist.

(B) Nach der vorgeschlagenen Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll künftig der **Generalbundesanwalt** primär für Taten nach § 129 a StGB zuständig sein. Die Bekämpfung krimineller Vereinigungen, die mit den Mitteln des Terrors die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates erschüttern wollen, erfordert eine zentrale Planung und Steuerung der strafrechtlichen Ermittlungen. Das Bundeskriminalamt wird auf Grund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 11. April dieses Jahres die gesamte polizeiliche Ermittlungstätigkeit zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität einheitlich steuern. Dem entspricht die von der Bundesregierung vorgeschlagene **erweiterte Erstzuständigkeit** des Generalbundesanwalts, die insbesondere im Hinblick auf das damit verbundene Recht zum ersten Zugriff von praktischer Bedeutung ist.

§ 129 a StGB ist aber auch Anknüpfungstatbestand für die vorgeschlagene **Änderung im Haftrecht**. Die Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO, die sich bisher nur auf Verbrechen des Mordes, des Totschlags und der vorsätzlichen Herbeiführung einer gemeingefährlichen Sprengstoffexplosion bezieht, soll wegen der besonderen Gefährlichkeit krimineller Vereinigungen auf den Tatbestand des § 129 a StGB ausgedehnt werden.

§ 129 a StGB ist darüber hinaus die Vorschrift, an die Maßnahmen des Verteidigerausschlusses und der Verteidigerüberwachung geknüpft werden kön-

nen. § 129 StGB ist als ein solcher Anknüpfungspunkt ungeeignet, weil er auch kriminelle Vereinigungen von geringerer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und die innere Sicherheit erfaßt.

Gestatten Sie mir zunächst einige allgemeine Bemerkungen zum Problem des **Verteidigerausschlusses** und der **Verteidigerüberwachung**. Vor einem halben Jahr haben wir gemeinsam Änderungen des Strafverfahrensrechts beschlossen, die dazu beitragen sollten, eine ordnungsgemäße Durchführung von Verfahren gegen terroristische Gewalttäter zu sichern und einen Mißbrauch von Rechten der Verfahrensbeteiligten zu verhindern. Der Gesetzgeber hat — dies sollte, so meine ich, ausdrücklich hervorgehoben werden — nach sorgfältiger Prüfung aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse Regelungen getroffen, die nach dem damaligen Wissensstand notwendig, aber auch ausreichend waren.

Heute liegen weitere Erkenntnisse vor, die zu einer Überprüfung der seinerzeit gefaßten Beschlüsse Anlaß geben. Nach den Feststellungen in den bisher ergangenen Ausschließungsbeschlüssen und nach beschlagnahmten Unterlagen muß angenommen werden, daß Mitglieder terroristischer Vereinigungen den ungehinderten Verteidigerverkehr dazu ausnutzen, weiter konspirativ tätig zu sein, Verbindungen mit noch in Freiheit lebenden Terroristen anzuknüpfen und diese zu unterstützen. Diese Feststellungen sprechen — aus Zeitgründen möchte ich nicht auf Einzelheiten eingehen — für die im Regierungsentwurf vorgeschlagene abgestufte Überwachungsregelung. Die obligatorische Überwachung des schriftlichen Verkehrs, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach dem neuen § 129 a StGB ist, soll den umfangreichen schriftlichen Informationsfluß der inhaftierten Beschuldigten untereinander und mit der Außenwelt einer Kontrolle zugänglich machen. Durch die Überwachung des schriftlichen Verkehrs wird weder in existentielle Rechte des Beschuldigten noch des Verteidigers eingegriffen.

Den Kernbereich des Vertrauensverhältnisses zwischen Beschuldigtem und Verteidiger — dies wird auch immer wieder von der Anwaltschaft hervorgehoben — stellt die Aussprache des Verteidigers mit dem Beschuldigten unter vier Augen dar. Dieser Kernbereich soll und muß qualifizierten Schutz genießen. Eingriffe sollten hier nur ganz ausnahmsweise zulässig sein, und zwar nur dann, wenn der wegen einer Straftat nach § 129 a StGB Inhaftierte auf Grund bestimmter Tatsachen verdächtig ist, den Verteidigerverkehr zur Fortsetzung einer Straftat nach § 129 a StGB zu mißbrauchen. In diesem Falle — nur in diesem Falle — muß das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Vorrang vor dem Anspruch des Beschuldigten und seines Verteidigers auf ein nicht überwachtetes mündliches Gespräch haben.

Wenn hier dagegen eingewandt wurde, dies sei nicht praktikabel, so muß natürlich eingeräumt werden, daß unter Umständen nicht verhindert werden wird, daß durch Codeworte Nachrichten übermittelt

(A) werden. Sicher dürfte aber sein, daß die ausgedehnte, intensive Vorbereitung einer Straftat zumindest erheblich geschmälert wird. Nur mit bloßen Codeworten wird man wohl kaum über einen Anwalt aus dem Gefängnis heraus ausgedehnte Verbrechen planen können.

Von Herrn Senator Oxford wurde eingewandt, es gebe ja noch eine ganze Menge anderer Personen, die ungehindert Zutritt hätten. Ich möchte darauf verweisen, daß dieser Zutritt ja in allen aufgezählten Fällen administrativ unterbunden werden kann.

Noch einmal: Wir müssen ganz einfach abwägen, ob wir das bestehende Loch unter dem Gesichtspunkt offenlassen können, daß nicht ausgeschlossen werden kann, ja, daß begründete Verdachtsmomente bestehen, daß dieses Loch dazu benutzt wird, um aus der Anstalt heraus über den Verteidiger schwerste Verbrechen zu begehen. Es kommt hier ganz einfach auf die Abwägung an.

Weitergehende Überwachungsmöglichkeiten, wie sie in der Bundesratsinitiative und vom Rechtsausschuß des Bundesrates auch bei der Beratung dieses Gesetzes wieder vorgeschlagen werden, gehen über das vertretbare Maß hinaus und sind abzulehnen.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang ein Wort zu der **Erstreckung der Ausschließung auf Mitbeschuldigte im selben Verfahren**. In der Rechtsprechung wird, wie Sie wissen, die Auffassung vertreten, daß eine Ausschließung nach § 138 a StPO den Verteidiger aus dem gesamten Verfahren ausschließt. Da diese Rechtsauffassung nicht unumstritten ist, die Erfahrung aber zeigt, daß die Ausschließung auf die Verteidigung von Mitbeschuldigten erstreckt werden muß, ist nunmehr — der Rechtsausschuß des Bundesrates hat dieser Regelung ausdrücklich zugestimmt — in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Regelung getroffen worden, die für voneinander abweichende Rechtsauffassungen keinen Raum läßt.

(B)

Gestatten Sie mir zum Abschluß noch einige Bemerkungen zu dem gestern von den CDU/CSU-Ländern vorgelegten **Offensivkonzept zur Bekämpfung von Gewalttaten**. Offenbar wurde dieses Papier, da es gestern, also vor der heutigen Bundesratsitzung veröffentlicht wurde, gezielt erstellt. In diesem Papier werden zum wiederholten Male alte Vorwürfe gegen die sozial-liberale Koalition und die Bundesregierung erhoben. Derartige Wiederholungen machen die Vorwürfe jedoch nicht glaubwürdiger.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren durch zahlreiche Maßnahmen gezeigt, daß sie bereit und in der Lage ist, der Herausforderung durch terroristische und andere kriminelle Aktivitäten entgegenzutreten und wirksam für die Sicherheit der Bürger zu sorgen. Die Bundesregierung begrüßt es selbstverständlich, wenn konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der gesetzlichen Normen gemacht werden.

Es dient jedoch nicht einer sachlichen Auseinandersetzung, wenn ein Programm vorgelegt wird, das zum einen den Anschein erweckt, als bringe es neue Initiativen, obwohl es in Wirklichkeit zum Großteil

(C) nur offene Türen einrennt, weil sich die wichtigsten Forderungen bereits im Gesetzgebungsgang befinden, und das zum anderen Vorschläge unterbreitet, die — von der Innenministerkonferenz nicht beschlossen — zu weit gehen und darüber hinaus nicht praktikabel sind.

Ich verweise hier als Beispiel nur darauf, daß die CDU/CSU-Länder in dem von ihnen vorgelegten und in ihrem Papier angesprochenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens Vorschläge aus dem Bundesministerium der Justiz in den Gesetzgebungsgang gebracht haben, Vorschläge, die die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes bereits unterbreitet hat.

Der vom Bundesrat dabei vorgeschlagene neue Tatbestand des Landfriedensbruchs hat mit dem Problem der Bekämpfung des Terrorismus im übrigen nichts zu tun. Er geht zu weit und ist wenig praktikabel. Die Praxis hat seine Notwendigkeit bisher auch nicht erwiesen.

Auch im Bereich des Strafprozeßrechts werden nur alte Vorschläge wiederholt, wenn man einmal davon absieht, daß nach dem Programm auch Polizeibeamte mit der Überwachung von Anwaltsgesprächen beauftragt werden sollen. Auf diese Idee ist allerdings die Bundesregierung bisher nicht verfallen.

(D) Ich möchte abschließend darauf hinweisen, daß das Gebiet der Verbesserung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts nicht zum Gegenstand des Parteienstreits gemacht werden sollte. Nur eine sachliche Auseinandersetzung gewährleistet, daß abgewogene Regelungen getroffen werden, die einerseits der Verbrechensbekämpfung optimal dienen, andererseits aber die grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte auch nicht im Übermaß einschränken.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Dies war die letzte Wortmeldung. Herr Minister Posser gibt seine Ausführungen zu Protokoll, wofür ich ihm danke *). Der Justizminister von Bayern verzichtet auf das Wort.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 381/1/75, die Anträge des Landes Baden-Württemberg in den Drucksachen 381/2/75 und 381/3/75, die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in den Drucksachen 381/4/75 und 381/5/75, die Anträge des Freistaates Bayern in der Drucksache 381/6/75 und der Antrag des Landes Berlin in der Drucksache 381/7/75, der mit dem Hamburger Antrag in Drucksache 381/5/75 wörtlich übereinstimmt. Wir stimmen zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 381/6/75 unter Ziff. 1 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 16

(A) Der Antrag Bayerns in der Drucksache 381/6/75 unter Ziff. 2 und die Ausschlußempfehlung in Drucksache 381/1/75 unter Ziff. 1 schließen sich gegenseitig aus. Wir stimmen daher zuerst über den weitergehenden Antrag Bayerns ab.

Wer dem Antrag Bayerns unter Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 1 erledigt.

Nunmehr stimmen wir über die Empfehlung in Drucksache 381/1/75 unter Ziff. 2 ab. Ich bitte um Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Auch die Mehrheit.

Ich rufe den Antrag Hamburgs in Drucksache 381/4/75 auf und weise darauf hin, daß dieser Antrag und die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 5 sich ausschließen.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Hamburgs ab, weil er der weitergehende Antrag ist. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 381/1/75 unter Ziff. 5 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 381/2/75 auf und weise darauf hin, daß dieser Antrag und die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 6 a sich ausschließen. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag Baden-Württembergs ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Damit ist die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 6 a erledigt.

Wir stimmen weiter über Ziff. 6 b ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 6 c! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Zu Ziff. 6 d liegen für den Fall, daß diese Empfehlung abgelehnt oder angenommen wird, zwei Anträge Bayerns auf Folgeänderungen in der Drucksache 381/6/75 unter Ziff. 3 a und b vor. Wir stimmen zunächst über die Ausschlußempfehlung ab.

Wer Ziff. 6 d zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit ist der Antrag Bayerns in der Drucksache 381/6/75 unter Ziff. 3 a als Folgeänderung angenommen. Die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 15 ist erledigt.

Ich rufe den Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 381/3/75 auf und mache darauf aufmerksam, daß dieser Antrag und die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 7 a sich ausschließen. Der Antrag Baden-Württembergs ist der weitergehende. Ich lasse abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Ziff. 7 a der Ausschlußempfehlung erledigt. (C)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 7 b. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe die übereinstimmenden Anträge Hamburgs und Berlins in den Drucksachen 381/5/75 und 381/7/75 auf und weise darauf hin, daß diese Anträge und die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 8 und 9 sich gegenseitig ausschließen. Wir stimmen zunächst über die weitergehenden Landesanträge ab. Wer diesen Anträgen in den Drucksachen 381/5/75 und 381/7/75 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann müssen wir über die Ausschlußempfehlungen abstimmen. Ziff. 8! — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 10 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 11, 12 und 13 wegen des inneren Zusammenhangs gemeinsam auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14! Wer zustimmt, gebe das Handzeichen. — Mehrheit.

Über Ziff. 15 wurde bereits entschieden.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. (D)

Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts** (Drucksache 355/75).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Ausschlußempfehlungen liegen in der Drucksache 355/1/75 vor.

Ich lasse über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter I abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Eichgesetzes** (Drucksache 352/75).

Die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 352/1/75 liegen Ihnen vor.

Ich rufe Ziff. 1, 2, 3 und 4 zur gemeinsamen Abstimmung auf.

(Gaddum: Getrennt, bitte!)

- (A) Ziff. 1! — Mehrheit.
 Ziff. 2! — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.
 Ziff. 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG diese soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Eindämmung der Verunreinigung infolge der **Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft** (Drucksache 786/74, Drucksache 417/75).

Ich lasse abstimmen. Ziff. 1! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit muß ich über Ziff. 2 abstimmen lassen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 3! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

- (B) Ziff. 5! Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widerspricht hier ausdrücklich. Ich darf diejenigen um ein Handzeichen bitten, die trotzdem zustimmen. — Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 6! — Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Fassung **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates

- zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend **Baugeräte und Baumaschinen**
- zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen; Messung des **Geräuschemissionspegels**
- zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen **Geräuschemissionspegel von Betonbrechern und Preßluftschlämmern** (Drucksache 79/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Es geht hier um Richtlinien des Rates.

Ich lasse abstimmen. Ziff. 1! Handzeichen! — (C) Mehrheit.

Ziff. II 1! — Auch die Mehrheit.

Ziff. II 2! — Mehrheit.

Ziff. II 3! — Mehrheit.

Ziff. III 1 bis 20! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat der **Stellungnahme** wie vorgeschlagen **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission an den Rat betreffend die mit dem Generalsekretariat des Europarates aufgenommenen **Unterhandlungen** mit dem Ziel, den Entwurf dieses **Übereinkommens** in dem Sinne zu ändern, **daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich neben den Mitgliedstaaten an diesem Übereinkommen beteiligen kann**.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß dieses Übereinkommens (Drucksache 87/75).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 1 ohne Klammerzusatz! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über den Klammerzusatz (D) ab. Wer zustimmt, gebe das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend den Empfehlungen die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die Verringerung der **Wasserverschmutzung durch die Zellstoffabriken in den Mitgliedstaaten** (Drucksache 116/75).

Ich lasse abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! Hierzu liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. Wer dieser Empfehlung trotzdem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Ich rufe Ziff. 4 auf. — Mehrheit.

Ziff. 4 a mit Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 4 b und c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d Einleitung mit Klammerzusatz! — Mehrheit.

(A) Ziff. 4 d aa! — Mehrheit. Damit entfällt bb.

Ich rufe Ziff. 4 e auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 4 f.

Ich rufe Ziff. 5 a, b und Ziff. 6 gemeinsam auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist die **Stellungnahme** so **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates betreffend die **Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB)** (Drucksache 152/75).

Ich lasse abstimmen über Ziff. I 1. — Mehrheit.

Ziff. I 2! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Einführung eines **Gemeinsamen Verfahrens** für die Anlage und Fortschreibung eines Ständigen europäischen Bestandsverzeichnisses der **Informationsquellen** auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** (Drucksache 204/75).

(B)

Ich lasse abstimmen über Ziff. I. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **Stellungnahme** entsprechend den Vorschlägen **beschlossen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung
(Drucksache 366/75).

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 366/1/75 vor.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach **Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 53 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über das **Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 370/75).

Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung haben wir soeben angenommen. Ich lasse über die Empfehlungen des Agrarausschusses auf Drucksache 370/1/75 abstimmen, und zwar mit Ihrem Einverständnis über Ziff. 1 bis 9.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wer stimmt Ziff. 1 bis 9 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe** (Drucksache 212/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse abstimmen:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 und 10 schließen einander aus. Ich lasse abstimmen über Ziff. 2. Der Gesundheitsausschuß widerspricht ausdrücklich. Wer will Ziff. 2 zustimmen? — Das ist die Minderheit. Dann stimmen wir jetzt über Ziff. 10 ab. — Minderheit. Es ist also beides abgelehnt.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 ist bereits erledigt. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir jetzt über Ziff. 11 bis Ziff. 24 geschlossen ab.

(Zuruf: Ziff. 11 noch allein!)

— Ziff. 11 noch allein. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

(Zuruf: Jetzt bis Ziff. 17 und dann wieder einzeln!)

Ziff. 12 bis einschließlich Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19 bis Ziff. 24! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen und Entschlüssen zugestimmt**.

(A) Punkt 57 der Tagesordnung:

Verordnung über die Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für in Werkstätten beschäftigte Behinderte — **Beitragerstattungs-Verordnung** (Drucksache 371/75).

Der Abstimmung liegt die Drucksache 371/1/75 mit den Ausschußempfehlungen zugrunde.

Ich lasse abstimmen:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 einschließlich der gesamten Begründung! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zugestimmt.**

Punkt 61 der Tagesordnung:

Verordnung über Erwerb, Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln in Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechts (**Verordnung über tierärztliche Hausapotheken**) (Drucksache 348/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 348/1/75 vor.

Können wir über Ziff. 1 bis Ziff. 5 gemeinsam abstimmen? — Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 6 bis Ziff. 8 einschließlich! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Punkt 62 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Überleitung** in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten **Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter** (UIV — 2. BesVNG) (Drucksache 347/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse über die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 347/1/75 abstimmen:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 69 der Tagesordnung:

(C)

Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses (Drucksache 403/75).

Der bisherige Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Minister **Wertz** (Nordrhein-Westfalen), ist aus dem Ausschuß ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen in Drucksache 403/75 der Vorschlag vor. Vorgeschlagen wird Herr Minister Professor Dr. **Friedrich Halstenberg**. Der Finanzausschuß hat sich einstimmig für diesen Vorschlag ausgesprochen. Wer diesem einstimmigen Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist Herr Professor Dr. Halstenberg **einstimmig gewählt**. — Er hat seine Bereitschaft schon erklärt.

Punkt 79 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (**Wohnungsmodernisierungsgesetz** — WoModG) (Drucksache 440/75)
Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Wird der Antrag begründet? — Herr Minister Schiess.

Schiess (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will es so kurz wie möglich machen. Wir haben diesen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnverhältnisse mit dem Ziel eingebracht, die **Wohnverhältnisse in älteren Wohngebäuden** zu verbessern, denn dies **(D)** scheint uns ein neuer Schwerpunkt der Städte- und Wohnungsbaupolitik geworden zu sein. Dies wird die dritte Säule neben der Städtebauförderung und der Wohnungsbauförderung.

Die staatliche Förderung der Wohnungsmodernisierung ist aus sozialen und wohnungswirtschaftlichen Gründen, im Interesse der Substanzverbesserung des Eigentums sowie unter strukturellen und städtebaulichen Aspekten notwendig geworden. Wir wollen mit diesem Gesetzentwurf die Wohnverhältnisse der Menschen verbessern, die bisher in vernachlässigten Wohnvierteln wohnten. Wir wollen den Städten und Gemeinden helfen, ihre Bürger in den angestammten Wohnquartieren zu halten, und wir wollen schließlich den Eigentümern die Erhaltung und Verbesserung ihrer Wohngebäude erleichtern.

Wir haben in dieser Initiative unsere unmittelbaren Kenntnisse von den Bedürfnissen in den Städten und Gemeinden verwerten können und unterbreiten deshalb Regelungsvorschläge, die nach den gemeinsam gewonnenen Erfahrungen eigentlich doch die Zustimmung von Bund und Ländern finden könnten. Ich nenne ganz schnell drei Gesichtspunkte:

Wir sind der Auffassung, daß sich die Modernisierungszonen nicht bewährt haben. Die Förderung der Modernisierung muß überall, nicht nur in Zonen, möglich sein. Wir schlagen jedoch dafür eine vor-

(A) **rangige Förderung in Schwerpunkten** vor, wo sich eine besondere private Initiative von Hauseigentümern zeigt oder wo sie sich planerisch, organisatorisch und finanziell gemeinsam engagieren.

Wir treten dafür ein, auch die **Instandsetzung** in die Förderung einzubeziehen, damit die Modernisierung vor allem auch in den Instandsetzungs- und modernisierungsbedürftigen älteren Wohnquartieren zum Zuge kommt.

Neu ist die Idee, die günstige **Gestaltung der unmittelbaren Umgebung der Wohngebäude** in die Förderung einzubeziehen. Wir möchten eine Verbesserung der „Wohnumwelt“, vor allem in den Kernstädten.

Die **Finanzhilfen des Bundes** zur Förderung der Wohnungsmodernisierung sind nach unserer Meinung klar in Art. 104 a GG verankert. Deshalb sehen wir vor, daß die Länder diese Finanzhilfen des Bundes in Anspruch nehmen, weil sie die Modernisierung mit eigenen Mitteln bei weitem nicht ausreichend fördern können. Auch hier stellt sich damit die grundsätzliche Frage, ob die Verteilung des Finanzaufkommens zwischen Bund und Ländern aufgabengerecht ist. Der Gesetzentwurf muß jedoch von der jetzt gegebenen Sachlage ausgehen. Er ist auf dem Hintergrund des **Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 1975** zum Städtebauförderungsgesetz zu sehen. Das Gericht hat dort ausgeführt, daß die Gewährung von Finanzhilfen rechtlich so geregelt werden muß, daß sie nicht zum Mittel der Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Gliedstaaten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben werden kann. Der Gesetzentwurf geht dementsprechend davon aus, daß der Bund seine Finanzhilfen global an die Länder verteilt, die die Modernisierung dann selbst zu fördern haben.

(B)

Die baden-württembergische Landesregierung ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Regelungen unserer bundesstaatlichen Ordnung, dem kooperativen Föderalismus, am besten entsprechen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Der Gesetzentwurf wird dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen zur Federführung und dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung **überwiesen**.

Punkt 80 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung** und **Ergänzung** des **Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 444/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Frau Minister Griesinger von Baden-Württemberg wird den Antrag begründen. Ich erteile ihr das Wort.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vom Land Baden-Württemberg eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes entspricht einem dringenden arbeitsmarktpolitischen Bedürfnis. Die angestrebte Gesetzesänderung soll es ermöglichen, **arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmern** an Stelle des Arbeitslosengeldes eine sogenannte **Rückkehrhilfe** in Form einer einmaligen finanziellen Leistung zu gewähren, wenn sie sich entschließen, alsbald in ihre Heimat zurückzukehren.

Wir haben uns zu dieser Initiative entschlossen, weil viele ausländische Arbeitslose — Ende Juni waren es im Bundesgebiet über 156 000 oder 6,5 Prozent — vor allem deshalb nicht in ihre Heimat zurückkehren, weil sie ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem geltenden deutschen Recht nur ausschöpfen können, wenn sie in der Bundesrepublik verbleiben und damit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Andererseits sind die arbeitslosen Ausländer angesichts der verhältnismäßig hohen Lebenshaltungskosten in unserem Lande auch nicht in der Lage — zumal wenn sie mit ihren Familien hier leben —, als Bezieher von Arbeitslosengeld ihr Ziel, möglichst viele Ersparnisse im Blick auf ihre Rückkehr in ihre Heimat zu machen, zu verwirklichen.

Die von uns vorgeschlagene Lösung trägt dieser Interessenlage der ausländischen Arbeitnehmer Rechnung. Sie kann für viele arbeitslose Ausländer einen Anreiz darstellen, unter Verzicht auf die volle Ausschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in ihre Heimat zurückzukehren. Vielen würde dadurch der Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz in der Heimat erleichtert werden. Gleichzeitig würde dadurch bei schwierigen Verhältnissen auf dem inländischen Arbeitsmarkt ein erwünschter Entlastungseffekt erzielt werden. Der Verlauf der derzeitigen Rezessionsphase hat deutlich gezeigt, daß die Anpassung der Ausländerbeschäftigung an die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes, wie sie nach dem Arbeitsförderungsgesetz vorgeschrieben ist, mit dem vorhandenen Eingriffsinstrumentarium aus rechtlichen und sozialpolitischen Gründen nur mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung erfolgt. Dies drückt sich u. a. in der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeitsdauer bei ausländischen Arbeitnehmern aus.

In unserem Vorhaben werden wir durch die guten Erfahrungen bestärkt, die wir im Zusammenhang mit der Gewährung der Rückkehrhilfen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Falle Audi-NSU in Neckarsulm gemacht haben. Wie Ihnen vielleicht schon bekannt ist, haben fast 2 000 ausländische Arbeitnehmer — aus den Nicht-EG-Staaten —, die entlassen werden sollen, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Rückkehrhilfe soll nur gewährt werden können, wenn **außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt** bestehen. Wann und wo dies der Fall ist, soll jeweils die Bundesanstalt für Arbeit auf

(C)

(D)

(A) Grund ihrer ständigen **Arbeitsmarktbeobachtung** feststellen. Dabei ist durchaus eine Beschränkung der Regelung auf bestimmte Arbeitsamtsbezirke oder für einen bestimmten begrenzten Zeitraum denkbar. Die Rückkehrhilfe soll nur auf **Antrag** gewährt werden. Kein arbeitsloser Ausländer wird somit auf Grund der vorgeschlagenen Regelung gezwungen, in die Heimat zurückzukehren. Er erhält lediglich eine bessere Chance hierzu.

Die Rückkehrhilfe soll von der Bundesanstalt für Arbeit ausgezahlt und aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden. Da die mittlere Dauer der Arbeitslosigkeit aller ausländischen Arbeitslosen wichtigstes Kriterium für die Bemessung der Rückkehrhilfe ist, tritt eine Mehrbelastung der Bundesanstalt für Arbeit im Vergleich zu einer periodischen Zahlung des Arbeitslosengeldes nicht ein. Durch den Wegfall der Krankenversicherungsbeiträge, welche die Bundesanstalt für Arbeitslose zu erbringen hat — sie machen rund 22 % des Arbeitslosengeldes aus — tritt sogar eine gewisse finanzielle Entlastung ein. Außerdem verringert sich der Verwaltungsaufwand erheblich. Beim Kindergeld würde je Fall und Monat im Durchschnitt eine Entlastung des Bundes um etwa 50 DM eintreten.

Meine Damen und Herren, ich darf zusammenfassend sagen, daß unsere Gesetzesvorlage einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt darstellt. Sie hat den Vorzug, dem ausländischen Arbeitnehmer einen Existenz-**aufbau** in seiner Heimat zu ermöglichen und gleichzeitig die Haushalte des Bundes und der Bundesanstalt nicht zusätzlich zu belasten.

(B)

Wie sehr unser Gesetzentwurf einem aktuellen Bedürfnis entspricht, mögen Sie daraus ersehen, daß in der Schweiz im dortigen Bundesrat vor einigen Tagen eine entsprechende Vorlage eingebracht worden ist. Den ausländischen Arbeitnehmern soll danach an Stelle des Arbeitslosengeldes eine Abfindung gezahlt werden, sofern sie auf Dauer in ihre Heimat zurückkehren.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie daher, einer Überweisung unserer Gesetzentwürfe an die Ausschüsse Ihre Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Eicher hat das Wort.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt sollten wir sicherlich alle Maßnahmen ergreifen, um den **arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmern die Rückkehr in ihr Heimatland** zu erleichtern. Ich bezweifle aber, daß der vom Land Baden-Württemberg eingebrachte Vorschlag hierfür ein taugliches Mittel ist. Ich darf in diesem Kreise sagen, daß wir uns mit den Fachleuten der Bundesanstalt für Arbeit seit langem über diese Fragen unterhalten haben und alle der Auffassung

sind, daß das kein taugliches Mittel ist. Ich will (C) Ihnen auch gerne die Gründe dafür sagen.

Ich will gerne zugeben, daß in Einzelfällen der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer durch die Rückkehrprämie zur Rückkehr in sein Heimatland bewogen werden kann. Ich warne aber davor, dies auch für den Regelfall anzunehmen; dagegen sprechen alle unsere Erfahrungen. Ich erinnere nur an die Beispiele in der Automobilindustrie, und zwar jetzt nicht bei Audi-NSU, sondern bei Opel und bei Ford. Mit relativ hohen Abfindungssummen verließen die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz. Die ausländischen Arbeitnehmer blieben in der Bundesrepublik, gingen nicht zurück und nahmen ihren Arbeitsplatz nach einiger Zeit wieder ein, als die Auftragsbücher der Automobilfirmen eine höhere Auslastung der Fertigungskapazitäten zuließen.

Ähnlich, meine Damen und Herren, wird es sein, wenn der Antrag des Landes Baden-Württemberg Gesetz werden sollte. Wir laufen darüber hinaus Gefahr, daß die Zahl der illegalen ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik wachsen wird. Um die tatsächliche Rückkehr arbeitsloser Ausländer in ihre Heimatländer sicherzustellen, sind meines Erachtens andere Maßnahmen, z. B. solche der Innenverwaltung erforderlich.

Gegen den Antrag des Landes Baden-Württemberg sprechen aber auch noch folgende Überlegungen. Die Leistungen würden nicht nur von denjenigen ausländischen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die tatsächlich arbeitslos sind, sondern auch von solchen Arbeitnehmern, die ihre (D) Arbeitslosigkeit im Hinblick auf die Rückkehrhilfe selbst herbeiführen. Hierbei muß man nämlich wissen, daß bisher jährlich schon etwa 200 000 ausländische Arbeitnehmer aus den Anwerbeländern in ihre Heimat zurückgekehrt sind bzw. zurückkehren, ohne die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Wenn man bei ganz vorsichtiger Schätzung davon ausgeht, daß nur die Hälfte dieses Personenkreises, also rund 100 000 Menschen, von der vorgesehenen Regelung Gebrauch machen würde, käme allein durch den Antrag des Landes Baden-Württemberg eine zusätzliche Belastung von rund einer Milliarde DM auf die Bundesanstalt für Arbeit zu. Diesem Betrag von einer Milliarde DM würden keine Einsparungen gegenüberstehen.

Ich glaube sagen zu können, daß diese Gründe mein Urteil rechtfertigen. Das erstrebte Ziel ist sicherlich richtig, aber der vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagene Weg führt eben nicht zu diesem Ziel.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Gibt es noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Antrag soll den **Ausschüssen überwiesen** werden. Dem wird sicher zugestimmt? — Es wird also überwiesen an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (federführend) sowie an den Finanzausschuß und den Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung.

(A) Ich rufe Punkt 81 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung** des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (**Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz** — ArVNG) und des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (**Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz** — AnVNG) (Drucksache 443/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg

und

Punkt 82 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung** des **Bewertungsgesetzes** (Drucksache 445/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg

auf.

Zu beiden Anträgen werden die Ausführungen zur Begründung von Frau Minister Griesinger zu Protokoll *) gegeben.

Der Gesetzentwurf unter Punkt 81 wird dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend — und dem Ausschuß für Kulturfragen zur Mitberatung **zugewiesen**.

Der Gesetzentwurf unter Punkt 82 wird dem Finanzausschuß — federführend — und dem Ausschuß für Kulturfragen **zugewiesen**.

(B)

Punkt 83 der Tagesordnung:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Freigabe** der obligatorischen **Konjunkturausgleichsrücklagen** aus den Jahren 1969 und 1970 (Drucksache 442/75) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Herr Minister Schiess will eine kurze Erklärung abgeben. Ich erteile ihm das Wort.

Schiess (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben den Antrag unseres Landes heute morgen in Übereinstimmung mit einigen anderen Ländern so umformuliert, daß er dem Beschluß entspricht, den die Finanzminister in der Finanzministerkonferenz gefaßt haben. Er liegt Ihnen jetzt in dieser neuen Fassung vor. Ich erlaube mir, die Begründung hierzu zu Protokoll **) zu geben, und bitte, dem Antrag zuzustimmen.

*) Anlage 17
**) Anlage 18

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Hier besteht Über- (C) einstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Ich danke Herrn Minister Schiess. — Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Bei der Abstimmung müssen wir davon ausgehen, daß die Drucksache 442/1 neu gefaßt ist. In diese Neufassung ist, wie Herr Schiess schon ausführte, der bereits erwähnte **Beschluß der Finanzminister** zur Auflösung der obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklagen eingearbeitet.

Wir stimmen über diese Neufassung ab. Wer stimmt zu? — Die **Neufassung** ist einstimmig **angenommen**.

Punkt 85 der Tagesordnung:

Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes (**Bundesraumordnungsprogramm**) (Drucksache 285/75).

Die Ausführungen von Herrn Minister Schiess *) werden zu Protokoll gegeben, ebenso die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Dr. Abreß **) sowie von Herrn Minister Hellmann (Niedersachsen **).

Wir sind nunmehr zur Abstimmung bereit. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat Kenntnisnahme. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat also von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

(D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit ist unsere Tagesordnung abgewickelt. Ich bedanke mich für den Duktus des heutigen Vormittags. Ich möchte darauf hinweisen, daß das die letzte Sitzung vor der Sommerpause war. Ihnen allen, meine Damen und Herren, Ihren Mitarbeitern zu Hause und hier und allen Bediensteten des Sekretariats des Bundesrates von oben bis unten für die geleistete Arbeit unseren herzlichen Dank. Ich wünsche allen einen guten und erholsamen Urlaub bei entsprechendem Wetter.

Die **nächste ordentliche Sitzung** berufe ich ein auf Freitag, den 17. Oktober 1975, 9.30 Uhr.

Ich schlieÙe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.43 Uhr)

*) Anlage 19
**) Anlage 20
***) Anlage 21

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 421. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung von Staatssekretär Kiesl (Bayern)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung kann dem **Gesetz zur Förderung von Wohneigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau** auch in der Fassung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen, weil der Vermittlungsausschuß an wichtigen Anrufungsbegehren des Bundesrates vorbeigegangen ist. Die Ablehnung berührt nicht den gesamten Inhalt — das betone ich ausdrücklich.

Bayern hält es aber nach wie vor für notwendig, daß alle Vorschriften entfallen, nach denen Wohnbesitzwohnungen in der öffentlichen Wohnungsbauförderung gegenüber anderen Mietwohnungen bevorzugt werden. Eine solche Bevorzugung ist nicht gerechtfertigt, weil die Wohnbesitzwohnung gegenüber der Eigentumswohnung, aber auch gegenüber der normalen Mietwohnung, erhebliche Nachteile hat. Nachteilig gegenüber der Eigentumswohnung ist es z. B., daß der Wohnbesitzberechtigte trotz einer hohen Eigenleistung kein echtes Eigentum, sondern nur einen Mietbesitz erhält, der insbesondere nicht beleihungsfähig und nur bedingt vererbbar, vermietbar und veräußerungsfähig ist. Die Nachteile gegenüber der Mietwohnung, die keine Wohnbesitzwohnung ist, liegen im wesentlichen in der gemeinschaftlichen Risikohaftung bei etwaigen Verlusten des Bauträgers, sie liegen in der Gefahr des Verlustes der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und unter Umständen auch der Wohnung, wenn das Gebäude zwangsversteigert wird. Wird die Wohnbesitzwohnung in der öffentlichen Förderung gegenüber anderen Mietwohnungen bevorzugt, so könnte diese Wohnform — in der Hand weniger großer Wohnungsunternehmen — weitgehend den privaten Mietwohnungsbau verdrängen. Das wäre ein bedenklicher weiterer Schritt in Richtung auf ein kollektives Eigentum, das wir nicht wollen.

(B)

Bayern hält weiter eine Regelung für notwendig, nach der eine Mehrheit der Wohnbesitzberechtigten noch nachträglich die Begründung von Wohnungseigentum und die Übertragung dieser Eigentumswohnungen auf erwerbswillige Wohnbesitzberechtigte verlangen kann. Es muß nämlich für die Mehrheit der Wohnbesitzberechtigten die Möglichkeit bestehen, sich auch noch später die Vorteile des Wohnungseigentums zu verschaffen.

Für den Fall, daß der Bundesrat die Zustimmung versagt, gehe ich davon aus, daß Bundesregierung oder Bundestag nun ihrerseits den Vermittlungsausschuß anrufen, um einen Kompromiß zu erzielen, dem dann zugestimmt werden kann.

Anlage 2

Bericht von Minister Dr. Hillermeier (Bayern)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Für den verhinderten Kollegen Dr. Schwarz darf ich die Berichterstattung übernehmen.

In der 417. Sitzung am 14. März 1975 lag dem (C) Bundesrat das am 21. Februar 1975 vom Deutschen Bundestag beschlossene **Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk** zur Beschlußfassung vor. Auf das, was der Kollege Prof. Klug, Hamburg, in dieser Sitzung über den Inhalt dieses Gesetzes berichtet hat, darf ich Bezug nehmen. Ich möchte nur noch einmal hervorheben, daß die entscheidenden Rechtsänderungen zugunsten einer freien Presse hinsichtlich der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts, die der Entwurf vorsieht, schon in dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthalten waren, den dieses Haus am 5. April 1974 beschlossen hat (Drucksache 124/74); ich nenne die Erweiterung des zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreises, die Erstreckung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Verfasser von Publikationen jedweden — nicht nur strafbaren — Inhalts und den Wegfall der Voraussetzung für die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts, daß ein Redakteur wegen der Veröffentlichung bestraft sein mußte oder noch bestraft werden konnte. Die Pressegesetze der deutschen Länder haben in diesen Punkten das Bundesrecht befruchtet; es war auch der Bundesrat, der vor der Bundesregierung die Initiative für eine Neuregelung ergriffen hat.

In der Sitzung am 14. März 1975 hat der Bundesrat zu dem vorliegenden Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Mit seinem Anrufungsbegehren (vgl. Drucksache 134/75) verlangte er insbesondere im Einklang mit ausländischen Rechtsordnungen eine Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Verdacht schwerster Verbrechen, ferner die Zulässigkeit der Entbindung des Zeugnisverweigerungsberechtigten von der Schweigepflicht durch den Gewährsmann, die Zuständigkeit zur Beschlagnahme von Druckwerken strafbaren Inhalts bei Gefahr im Verzug für die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, die Beschlagnahmemöglichkeit für die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug in den Räumen von Redaktionen, Verlagen und Druckereien, schließlich eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erhebung der Anklage bei Beschlagnahme von Druckwerken. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat in der Sitzung vom 12. Juni 1975 eine Abänderung des Gesetzes vorgeschlagen (vgl. BT-Drucksache 7/3777). Demnach soll die Beschlagnahme eines nichtperiodischen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuchs bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden können; die Anordnung der Staatsanwaltschaft soll außer Kraft treten, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird. Im übrigen hat der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren nicht Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 19. Juni 1975 gemäß dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beschlossen (Drucksache 379/75). Es wird nunmehr darüber zu befinden sein, ob gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz nach Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch eingelegt werden soll. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(A) Anlage 3

Bericht von Senator Steinert (Hamburg)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Bundesrat hatte in seiner 418. Sitzung am 11. April 1975 beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus 22 Gründen zu verlangen. Der Ihnen nunmehr vorliegende Vorschlag des Vermittlungsausschusses stellt einen schwierigen Kompromiß dar, mit dem versucht wird, den in diesem Bereich einander völlig widerstreitenden Interessen gerecht zu werden.

Ich möchte mich bei meinen Ausführungen auf drei wesentliche Gesichtspunkte beschränken und im übrigen auf die Ihnen bekannten Beschlußvorschläge in der Bundesrats-Drucksache 380/75 verweisen.

1. Der Vermittlungsausschuß ist dem vom Bundesrat seit vielen Jahren verfolgten Begehren nach einer **Anhebung der Gerichtsgebühren** gefolgt. Zwar entspricht die vorliegende Tabelle nicht den vom Bundesrat ursprünglich für notwendig erachteten Steigerungen, jedoch wird sie zu einem Gebührenmehraufkommen bei den Ländern führen.

(B) 2. Der Bundesrat hatte beabsichtigt, die erforderliche Anhebung der Gerichtsgebühren nicht auf den Rechtsuchenden abzuwälzen, sondern vielmehr vorgeschlagen, die **Anhebung der Anwaltsgebühren** auf das Maß zu beschränken, das die Bundesregierung in der Regierungsvorlage vorgeschlagen hatte. Nach langen Erörterungen im Vermittlungsausschuß ist die Tabelle der Anwaltsgebühren unverändert geblieben.

3. Hinsichtlich der **nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten**, also in erster Linie der Ehescheidungen, konnte ein Kompromiß gefunden werden, der weitgehend auf den Vorstellungen des Bundesrates beruht. So wird der Regelstreitwert entsprechend den Vorstellungen des Bundesrates und auch der Bundesregierung auf DM 4 000,— festgelegt werden, der jedoch nur dann zum Zuge kommt, wenn das Nettoeinkommen der Ehepartner für 3 Monate diesen Betrag nicht übersteigt.

Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses des Ihnen vorliegenden Vermittlungsvorschlages muß berücksichtigt werden, daß es sich um einen außerordentlich schwierigen Ausgleich handelt. Eine weitere Einengung des Zugangs zu den Gerichten wird nicht zu erwarten sein, da in den unteren Streitwertbereichen Gebührenerhöhungen verhältnismäßig minimal sind und daher vertretbar erscheinen.

Der Bundestag hat den Antrag des Vermittlungsausschusses in seiner 182. Sitzung am 20. Juni 1975 angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, sich dieser Entscheidung anzuschließen und dem Gesetz in der nunmehr geänderten Fassung zuzustimmen.

Anlage 4

Erklärung von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) zu Punkt 5 der Tagesordnung

Mit dem **Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs** soll der erste Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Kodifikation des Sozialgesetzbuchs gemacht werden. Der Allgemeine Teil wird dabei Grundlage sein für die in den weiteren Büchern des Sozialgesetzbuchs zu normierenden einzelnen Sozialleistungsbereiche. Seine Vorschriften werden daher auf die Ausgestaltung der einzelnen Sozialleistungen von ganz erheblichem Einfluß sein.

Von besonderer Bedeutung wird dabei die Vorschrift des § 17 Absatz 3 sein, der die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger mit den gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen regelt.

Nach Auffassung unseres Landes wird diese Vorschrift in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung der großen Bedeutung der Arbeit der freien Träger in unserem Sozialleistungssystem nicht gerecht. Unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung ist wesentlich mitgeformt durch die Tätigkeit der freien Träger auf sozialem Gebiet. Sie nehmen dem Staat vielfältige Aufgaben ab, die andernfalls vom Staat erbracht werden müßten. Ob dies — schon wegen der begrenzten Mittel der öffentlichen Hand — in diesem Umfang überhaupt möglich wäre, erscheint mir zumindest fraglich. In jedem Fall aber wäre ohne die freien Träger die Gefahr eines allgegenwärtigen Verwaltungs- und Versorgungsstaates unabweislich. Der Hilfsbedürftige würde in vielen Fällen auf die personale Zuwendung verzichten müssen, die er in seiner Lage neben materieller Hilfe oft besonders benötigt.

Das Land Baden-Württemberg schlägt deshalb in dem Antrag auf Drucksache 395/2/75 eine Fassung des § 17 Absatz 3 vor, durch die der Stellung der freien Träger neben den staatlichen Sozialleistungsträgern im Sozialgesetzbuch angemessenen Ausdruck verliehen werden soll.

Durch den Antrag tritt in der Verabschiedung des Gesetzes keine Verzögerung ein, da der Vermittlungsausschuß schon aufgrund der Ausschlußempfehlungen angerufen werden soll. Im übrigen wird das Gesetz erst am 1. Januar 1976 in Kraft treten. Dieser Termin ist auch bei Durchführung des Vermittlungsverfahrens nicht gefährdet.

Ich bitte Sie, unserem Antrag in Drucksache 395/2/75 zuzustimmen.

Anlage 5

Erklärung von Minister Hellmann (Niedersachsen)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Drucksache 395/2/75 geht zurück auf ein Schreiben

(C)

(D)

(A) des Bevollmächtigten des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland und des Leiters des Kommissariats der Deutschen Bischöfe an die Ministerpräsidenten vom 3. Juli 1975. Mit diesem Schreiben hat sich die Niedersächsische Landesregierung eingehend befaßt. Es gehört zu den Grundzügen ihrer Politik, die freien und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Im gesamten Sozialbereich, vor allem aber bei der solidarischen Unterstützung der Schwächeren, strebt die Niedersächsische Landesregierung auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den freigemeinnützigen Trägern an.

Wenn sie gleichwohl den hier vorliegenden Änderungsantrag der vier genannten Länder nicht ausdrücklich unterstützt, so deshalb, weil sie der Auffassung ist, daß die Bedeutung der **freigemeinnützigen Träger** im gesamten Sozialbereich in der jetzigen Fassung des Gesetzes hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt um so mehr, als spezialgesetzliche Regelungen — so u. a. im Bundessozialhilfegesetz — das Verhältnis der öffentlichen Leistungsträger zu denen der freien Wohlfahrtspflege — und hier insbesondere der Kirchen- und Religionsgemeinschaften — ausdrücklich gewährleisten. Eine Änderung erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil die vom Bundestag verabschiedete Fassung auf die faktische Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Leistungsträgern und gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen abstellt. Sie berücksichtigt — und darauf

(B) ist besonders im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hingewiesen worden —, daß diese Zusammenarbeit auf einem partnerschaftlichen Verhältnis beruht, die nicht nur in der Jugend- und Sozialhilfe sinnvoll ist.

Dieser Auffassung stimmt die Niedersächsische Landesregierung ausdrücklich zu.

Anlage 6

Erklärung von Staatssekretär Elcher zu Punkt 5 der Tagesordnung

Unsere **Sozialrechtsordnung** ist immer komplizierter und durch die Vielfalt der Gesetze und Rechtsverordnungen für den Bürger unüberschaubarer geworden. Das hat sicher seinen Grund darin, daß wir die Sozialstaatsklausel unserer Verfassung durch Sozialrechte konkretisiert haben. Diese Stärkung der Rechtsstellung des Bürgers bleibt aber Stückwerk, wenn der Bürger nicht in die Lage versetzt wird, seine Rechte zu nutzen. Der Entwurf eines **Sozialgesetzbuches**, über dessen **Allgemeinen Teil** Sie heute beschließen, will hier ansetzen und das Sozialrecht vereinfachen und überschaubarer gestalten. Dies ist der eine Grund dafür, warum die Bundesregierung der Auffassung ist, daß die Verabschiedung dieses Entwurfs keinen Aufschub mehr duldet. Ein zweiter Grund für die Bitte der Bundes-

regierung, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, besteht darin, daß der **Allgemeine Teil** die Grundlage für die weiteren Arbeiten am Sozialgesetzbuch ist. Tritt das Gesetz nicht bald in Kraft, sind weitere Verzögerungen bei den Arbeiten zur Vereinfachung des Sozialrechts unvermeidbar.

Ich habe Verständnis dafür, daß gerade in Zeiten des knappen Geldes in den öffentlichen Kassen die Finanzminister gesetzliche Vorschriften, die finanzielle Mehraufwendungen zur Folge haben, mit Unwillen betrachten. Die Einführung der Verzinsung sozialer Geldleistungen durch diesen Entwurf führt zu geringfügigen — ich wiederhole — geringfügigen Mehraufwendungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialleistungsträger. Aber, meine Damen und Herren, wenn wir stolz sind auf den Grundsatz unserer Sozialrechtsordnung, daß auf Sozialleistungen ein Rechtsanspruch besteht, dann ist es nur eine Frage der Konsequenz, die Nachteile verspäteter Zahlung durch Verzinsung auszugleichen. Ich gebe Ihnen zu bedenken: In aller Regel bilden die sozialen Geldleistungen die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten. Die verspätete Zahlung durch die Sozialleistungsträger macht oft die Aufnahme kostspieliger Kredite erforderlich. Sind Sie mit mir da nicht der Auffassung, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, diese Nachteile auszugleichen?

Lassen Sie mich noch auf folgenden Umstand hinweisen, für den der Bürger — mit Recht — nur schwer Verständnis aufbringen kann. Die Beitragschulden in der Sozialversicherung sind schon seit langem zu verzinsen. Es ist ein Ausfluß obrigkeitstaatlichen Denkens, dem Bürger jeglichen Verzug anzulasten, während der Verwaltung verzögerliche Bearbeitung ungesühnt nachgesehen wird. Die Einführung der Verzinsung sozialer Geldleistungen bringt hier nur eine schon lange geforderte Gleichbehandlung; sie ist zugleich aber auch ein starker Ansporn für zügiges Arbeiten in den Verwaltungen.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, noch ein Wort zu dem Antrag, das Wohngeldrecht aus dem Sozialgesetzbuch auszuklammern. Das Wohngeld ist unbestritten eine Sozialleistung, die enge sozialpolitische und rechtliche Gemeinsamkeiten mit den übrigen Sozialleistungsbereichen aufweist. Eine Vereinfachung des Sozialrechts mit den Mitteln der Kodifikation kann optimal nur erreicht werden, wenn alle auf Dauer angelegte Sozialleistungsbereiche in das Sozialgesetzbuch einbezogen werden. Nur dann ist es möglich, die funktionalen Zusammenhänge der einzelnen Sozialleistungsbereiche transparent zu machen, deren Aufgaben besser zu koordinieren sowie die Rechtsgrundsätze, Begriffe und Einzelvorschriften zu harmonisieren. Diese Zielvorstellungen verbieten es, das Wohngeldrecht in das Sozialgesetzbuch nicht einzubeziehen.

Der wohnungspolitische Aspekt des Wohngeldes wird durch die Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch nicht berührt; das gilt ebenso für die Grundprinzipien des Wohngeldrechts wie für die Gerichts-, Verwaltungs- und Ressortzuständigkeiten. Ein spä-

- (A) teres Wohnungsgesetzbuch wird durch die Aufnahme des Wohngeldrechts ins Sozialgesetzbuch weder präjudiziert noch erschwert.

Ähnliche Gründe sprechen auch für die Einbeziehung der Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch. Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit einen Antrag auf Herausnahme der Jugendhilfe aus dem Sozialgesetzbuch abgelehnt und der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorsorglich einen Widerspruch gegen die Herausnahme beschlossen hat. Die Jugendhilfe enthält neben bildungspolitischen Elementen im starken Maße auch Elemente der Daseinsvorsorge. Zwischen ihr und der Sozialhilfe besteht ein enger sozialpolitischer, organisatorischer und rechtlicher Zusammenhang. Den gegen die Einbeziehung der Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch geltend gemachten Bedenken wird dadurch Rechnung getragen, daß die Jugendhilfe in einem besonderen Buch des Sozialgesetzbuchs unter Beibehaltung ihrer Strukturprinzipien geregelt wird.

- (B) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend den Dank der Bundesregierung für die bisherige Unterstützung des Bundesrates bei den Arbeiten am Sozialgesetzbuch und für die intensive Mitarbeit der Ländervertreter in der Sachverständigenkommission für das Sozialgesetzbuch aussprechen. Diesen Dank verbindet die Bundesregierung mit der Bitte, daß der Bundesrat weder jetzt noch bei den weiteren Arbeiten am Sozialgesetzbuch im Interesse der Bürger dieses Landes seine Unterstützung versagt.

Anlage 7

Umdruck 7/75

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 422. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zur Änderung des **Zivildienstgesetzes** (Drucksache 407/75, zu Drucksache 407/75).

Punkt 8

Gesetz über eine **Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 398/75).

Punkt 14

Drittes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (3. BAföGÄndG) (Drucksache 414/75).

Punkt 19

Gesetz zur Änderung der **Wirtschaftsprüferordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 400/75).

Punkt 22

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 19. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs **Großbritannien und Nordirland** über die Gewährung von **Sachleistungen der Krankenversicherung** (Drucksache 412/75).

Punkt 23

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Bodensee** und zu dem **Vertrag** vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen** (Drucksache 416/75).

II.

Zu den Gesetzen **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen:**

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des **Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 408/75).

Punkt 9

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das **Branntweinmonopol** (Drucksache 409/75, zu Drucksache 409/75).

Punkt 11

Siebentes Gesetz zur Änderung des **Häftlingshilfegesetzes** (7. HHÄndG) (Drucksache 401/75).

Punkt 12

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (**Waschmittelgesetz**) (Drucksache 413/75).

Punkt 15

Gesetz über **vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben** (Drucksache 404/75).

Punkt 16

Gesetz über die **Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften** (Drucksache 415/75).

Punkt 18

Gesetz zur Änderung des **Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung** (Drucksache 411/75).

(C)

(D)

- (A) **Punkt 21**
Gesetz zur Änderung des **Kristallglaskennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 402/75).
- III.**
- Dem Gesetz gemäß Art. 74 a GG **zuzustimmen:**
- Punkt 13**
Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 396/75).
- IV.**
- Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**
- Punkt 38**
Entwurf eines Gesetzes über die **Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten** (Drucksache 354/75, Drucksache 354/1/75).
- Punkt 41**
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt** (Drucksache 357/75, Drucksache 357/1/75).
- (B) **Punkt 40**
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Bestandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Drucksache 361/75).
- V.**
- Gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**
- Punkt 49**
Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur **Sanierung der Erzeugung von Unterglasgartenbauerzeugnissen** (Drucksache 259/75, Drucksache 259/1/75).
- VI.**
- Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:
- Punkt 50** (C)
Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag eines Beschlusses (EWG) des Rates über gemeinsame und koordinierte **Programme in den Bereichen Tierleukosen, Tierzuchtanfälligkeit, Rindfleischerzeugung, Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß** (Drucksache 317/75, Drucksache 317/1/75).
- Punkt 51**
Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Einbeziehung von Frühkartoffeln** in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine **gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse** (Drucksache 319/75, Drucksache 319/1/75).
- Punkt 66**
Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 309/75, Drucksache 309/1/75).
- VII.**
- Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**
- Punkt 55** (D)
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld** (Drucksache 339/75).
- Punkt 56**
Siebente Verordnung über die **Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen** gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der **Reichsversicherungsordnung** und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der **Rentenversicherung der Arbeiter** (7. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 363/75).
- Punkt 58**
Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die **Lohnsteuerhilfvereine** (DVLStHV) (Drucksache 386/75).
- Punkt 59**
Verordnung über das **Europäische Arzneibuch Band II** (Drucksache 367/75).
- Punkt 60**
Dritte Verordnung zur Änderung des **Deutschen Arzneibuches 7. Ausgabe** (DAB 7) (Drucksache 368/75).

(A) **Punkt 63**
Verordnung zur Regelung einer Übergangszahlung an Beamte (**Übergangszahlungsverordnung — UZV**) (Drucksache 393/75).

Punkt 64

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von **Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele** im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Drucksache 338/75).

Punkt 65

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen **Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 376/75).

Punkt 67

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Seediens-tauglichkeit** — Drucksache 406/75).

Punkt 68

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (**Lohnsteuer-Richtlinien 1975**) (Drucksache 337/75).

(B) **Punkt 77**
Außerkurssetzung der Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Umlaufmünzen aus Silber) (Drucksache 364/75).

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu **beschließen**:

Punkt 70

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 388/75).

Punkt 71

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 389/75).

Punkt 72

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 390/75).

Punkt 73

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses** (Drucksache 391/75).

Punkt 74 (C)
Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 392/75).

Punkt 75

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 405/75).

Punkt 76

Benennung eines **Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 374/75).

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**:

Punkt 78

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 419/75).

Anlage 8

Erklärung von Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 10 der Tagesordnung (D)

Die Gesetzesinitiative des Deutschen Bundestages zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** vom 31. Dezember 1974 dient der Korrektur einer unzulänglichen Formulierung des Gesetzestextes, die in der Praxis einzelne kommunale Gebietskörperschaften zu Mißverständnissen veranlaßt hat.

In seiner Vorgeschichte ist dieses Gesetzgebungsvorhaben durch eine öffentliche Äußerung des Bundesministers der Finanzen belastet, in der Länder und Gemeinden pauschal der Vorwurf des Betruges bei der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes gemacht wird. Einer Aufforderung, diese unzutreffende, die Länder und Gemeinden insgesamt diffamierende Behauptung zurückzunehmen, ist der Bundesminister der Finanzen bisher nicht nachgekommen.

Rheinland-Pfalz ist nicht bereit, die Äußerung des Bundesministers der Finanzen so hinzunehmen. Es wird deshalb dem Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes nicht zustimmen.

Anlage 9

Erklärung von Staatssekretär Dr. Schlecht zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in langjährigen und teilweise schwierigen Verhandlungen mit allen

- (A) beteiligten Stellen in Bund und Ländern erarbeitet worden. Er trägt den an eine **moderne Industrie-statistik** gestellten Anforderungen aus nationaler als auch aus internationaler Sicht Rechnung und ist die notwendige statistische Basis für eine sachgerechte Konjunktur und Strukturpolitik.

Die Bundesregierung hält die Unternehmenserhebungen für einen unverzichtbaren Bestandteil des vorgesehenen konsistenten Gesamtkonzepts.

Die zur Streichung der §§ 3 und 5 (Unternehmenserhebungen) gegebene Begründung ist nicht zutreffend, da es sich bei den dabei gewonnenen Informationen um Kosten und Aufwandsdaten handelt, die in den Betriebserhebungen überhaupt nicht erfaßt werden. Eine Umschätzung auf Unternehmensdaten wäre also nur für einen Restteil möglich, der auch bei Betrieben erfaßt wird.

Für die Beibehaltung dieser Erhebungsteile haben sich auch der BDI, die BDA und der DGB im Hinblick auf die für die Strukturpolitik und die Versachlichung der Verteilungsdiskussion wichtigen Informationen nachdrücklich ausgesprochen.

Die Unternehmenserhebungen sind ferner Bestandteil von bereits erlassenen EG-Richtlinien. Sie sollen die für eine koordinierte Industriepolitik erforderliche internationale Vergleichbarkeit wichtiger Daten gewährleisten. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen wäre zu erwarten, daß gegen die BRD ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EG-Vertrag eingeleitet würde.

- (B) Den Ländern entstehen durch die Jahresherhebungen keine Ausgaben, da sie zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die mit der Neugestaltung der Industriestatistik anfallenden Daten hält die Bundesregierung auch die Errichtung einer einheitlichen Kartei für notwendig. Diese Kartei bietet die Möglichkeit einer sinnvollen Verbindung von Informationen für Strukturanalysen unter sektoralen und regionalen Gesichtspunkten. Sie dient gleichzeitig dazu, Daten von Unternehmen und deren Betriebe zusammenzuführen.

Eine Ablehnung bzw. eine erhebliche Verzögerung des Gesetzentwurfs über die Statistik im Produzierenden Gewerbe würde zur Folge haben, daß ab Januar 1976 wichtige Konjunkturstatistiken (Auftragseingang, Auftragsbestand) nicht mehr weitergeführt werden können, weil sie derzeit auf Verordnungen mit einer begrenzten Geltungsdauer von 3 Jahren — auslaufend 1976 — basieren. Eine Erneuerung der Rechtsverordnungen ist nicht möglich. Bei der derzeitigen und auch der für 1976 absehbaren konjunkturellen Entwicklung ist es sowohl für die Bundesregierung als auch für die **Länder untragbar**, wenn diese wichtigen Indikatoren nicht mehr zur Verfügung ständen. Der Fortfall der jährlichen Investitionserhebung wäre für die regionale Strukturpolitik — und dies mit wohl noch größerem Gewicht für die Länder — gleichfalls nicht zu vertreten. Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, dem Votum des Bundesrates vom 29. November 1974

auf völlige Einstellung der Fachstatistiken im Bereich der Textil-, Leder- und Tabakwirtschaft sowie der teilweisen Einstellung der Holzstatistik nachzukommen. Sie hat allerdings Einschränkungen an den Fachstatistiken Textil und Leder vornehmen können. Ein entsprechender Gesetzentwurf hat Ihnen bereits zur Beratung im 1. Durchgang am 20. Juni 1975 vorgelegen.

Gegen die völlige Einstellung der Fachstatistiken im Bereich der Textil-, Leder- und Tabakwirtschaft ist insbesondere einzuwenden, daß

- zur Durchführung der jeweiligen Kontingentpolitik,
- zur Einleitung von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Welttextilabkommens,
- zur Sicherung der Rohstoffpolitik sowie
- zur Einhaltung von Informationsverpflichtungen gegenüber der EG, FAO und OECD,

die aus diesen Statistiken gewonnenen Daten weiterhin notwendig sind.

Abschließend möchte ich im Anschluß an die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. November 1974 unter Ziffer 8 gemachten Ausführungen auf die von der Bundesregierung inzwischen eingeleitete allgemeine Überprüfung amtlicher Statistiken hinweisen. Dabei sind die Ressorts aufgefordert, im einzelnen eingehend die bestehenden und geplanten statistischen Erhebungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aktuellen und künftigen politischen Bedeutung sowie ihrer Kosten kritisch zu prüfen.

(D)

Anlage 10

Bericht von Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 26 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat sich bereits am 25. April dieses Jahres mit dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes** befaßt. In dieser Sitzung habe ich die Gründe dargelegt, welche die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen veranlaßt haben, den Gesetzentwurf dem Bundesrat zuzuleiten. Ich kann mich daher heute kurz fassen. Ergänzend zu meinen damaligen Ausführungen möchte ich noch darauf hinweisen, daß auch in anderen europäischen Ländern hohe Freiheitsstrafen gegen Rauschgifthändler angedroht sind. In Belgien und Frankreich besteht insoweit ein Strafraum zwischen 10 und 20 Jahren, in England ist Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren angedroht. In den Niederlanden soll für die Fälle des Rauschgifthandels die Höchstfreiheitsstrafe auf 12 Jahre erhöht werden. Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen steht demnach in Einklang mit der Rechtsentwicklung und den Strafbestimmungen in anderen europäischen Staaten.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf am 25. April dieses Jahres dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und dem Ausschuß für

(A) Innere Angelegenheiten sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Das Ergebnis der Ausschußberatungen liegt in der Strichdrucksache 227/1/75 vor.

Besonders bedeutsam sind die übereinstimmenden Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Rechtsausschusses, soweit sie sich auf die Ausgestaltung des neuen § 11 a des Betäubungsmittelgesetzes beziehen. Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht in § 11 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes eine besonders hohe Strafdrohung für die Fälle vor, in denen durch Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz leichtfertig der Tod eines Menschen verursacht wird oder viele Menschen in die Gefahr des Todes gebracht werden. Demgegenüber haben der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie der Rechtsausschuß vorgeschlagen, diese Fälle als neue Nummer 4 in § 11 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes aufzunehmen. Bei einer Freiheitsstrafdrohung zwischen drei und 15 Jahren, wie sie sich nach den Vorschlägen der Ausschüsse ergibt, können m. E. auch die Fälle schuldangemessen geahndet werden, in denen der Täter leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht oder viele Menschen in die Gefahr des Todes gebracht hat.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Rechtsausschusses soll für minder schwere Fälle des § 11 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betäubungsmittelgesetzes Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren angedroht werden. Ich würde es begrüßen, wenn der Bundesrat auch diesem Vorschlag folgte. Es sind nämlich in dem genannten Bereich Fälle denkbar, für die eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren zu hoch erscheint. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn der Täter in nicht besonders großem Umfang gewerbsmäßig gehandelt hat. Die Möglichkeit, hier einen minder schweren Fall anzunehmen, läßt eine schuldangemessene Bestrafung des Täters zu.

(B) Dagegen sollte m. E. der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zur Änderung des § 11 a des Betäubungsmittelgesetzes nicht gefolgt werden. Nach dieser Empfehlung soll der Verbrechenstatbestand des § 11 a bereits dann erfüllt sein, wenn in nicht geringer Menge Betäubungsmittel eingeführt werden oder mit ihnen Handel getrieben wird. Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den der Rechtsausschuß und der Gesundheitsausschuß insoweit befürworten, will den Verbrechenstatbestand hingegen auf den Fall beschränken, daß in großer Menge Betäubungsmittel eingeführt werden oder mit ihnen Handel getrieben wird. Die Begriffe der großen Menge und der nicht geringen Menge sind nicht identisch. Unter einer großen Menge ist, wie der Rechtsausschuß klargestellt hat, eine den durchschnittlichen Konsumvorrat eines Drogenkonsumenten erheblich übersteigende Menge zu verstehen. Der Begriff verweist also auf die Dimensionen des Großhandels. Von einer nicht geringen Menge ist dagegen nach der bisherigen Rechtsprechung schon dann auszugehen,

wenn die Menge den durchschnittlichen Konsumvorrat eines Konsumenten nur geringfügig übersteigt. Die hohe Freiheitsstrafdrohung von drei bis zu 15 Jahren erscheint nur in den besonders verwerflichen und schwerwiegenden Fällen des Großhandels gerechtfertigt.

Die weiteren Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Rechtsausschusses halte ich für sachgemäß.

Ich bitte Sie daher, nach Maßgabe der Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Rechtsausschusses die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Anlage 11

Bericht von Senator Kahrs (Bremen) zu Punkt 28 b) der Tagesordnung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 10. Juni 1975 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Abzahlungsgesetzes** mit dem Antrag zugeleitet, seine Einbringung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Kunden, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden zur Abgabe einer auf Abschluß von Kauf- oder Dienstverträgen gerichteten Willenserklärung veranlaßt worden und deswegen besonders schutzbedürftig sind, die rechtliche Möglichkeit zu geben, sich von ihrer Erklärung zu lösen. (D)

Der Entwurf stimmt damit in seiner rechts- und sozialpolitischen Zielsetzung mit dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung überein, der Gegenstand des soeben von Herrn Kollegen Dr. Hillermeier erstatteten Berichts war.

Im Auftrag des Rechtsausschusses darf ich Ihnen über dessen Beratungen berichten.

Der Rechtsausschuß billigt grundsätzlich das Anliegen des Entwurfs. Er will indessen das Widerrufsrecht nicht beschränkt sehen auf Kauf- und Dienstverträge. Vielmehr schlägt er vor, den zeitlich befristeten Widerruf aller auf den Abschluß eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung gerichteten Willenserklärungen zuzulassen, wenn der Kunde durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume der anderen Vertragspartei zu seiner Erklärung veranlaßt worden ist. Dabei sollen Verkaufsstände auf Messen und Märkten ständigen Geschäftsräumen gleichgestellt werden. Ausgeschlossen sein soll der Widerruf nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses nicht nur bei Geringfügigkeit des Entgelts — hier empfiehlt der Rechtsausschuß als zusätzliche Voraussetzung für den Ausschluß des Widerrufsrechts die sofortige Erbringung der beiderseitigen Leistungen —, sondern auch in Fällen, in denen die

- (A) mündlichen Verhandlungen auf Veranlassung des Kunden geführt worden sind, und bei notariell beurkundeten Willenserklärungen.

Der Entwurf sieht eine Pflicht zur Belehrung des Kunden über das Widerrufsrecht in Anlehnung an die Regelungen im Abzahlungsgesetz vor. Der Rechtsausschuß hält eine solche Belehrungspflicht nicht nur für den Fall des schriftlichen Vertragsabschlusses für erforderlich, sondern meint, daß auch bei mündlich abgeschlossenen Verträgen eine Belehrung über das Widerrufsrecht stattfinden müsse. In Abweichung von dem Entwurf, der bei unterbliebener Belehrung ein Erlöschen des Widerrufsrechts nach Ablauf von sechs Monaten seit Abgabe der Willenserklärung vorsieht, sofern der Vertragspartner seine Leistung vollständig erbracht hat, empfiehlt der Rechtsausschuß, das Widerrufsrecht einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung erlöschen zu lassen.

Zur Systematik des Entwurfs schlägt der Rechtsausschuß vor, die Regelungen über Abzahlungsgeschäfte einerseits und über das Widerrufsrecht bei sogenannten Haustürgeschäften andererseits in je einem besonderen Abschnitt des Abzahlungsgesetzes unterzubringen. Die für beide Arten von Geschäften geltenden Bestimmungen sollen in einem dritten Abschnitt zusammengefaßt werden. Das geänderte Gesetz soll die Überschrift „Gesetz über Abzahlungsgeschäfte und über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften“ tragen.

Schließlich hält der Rechtsausschuß die Beseitigung einiger Unklarheiten im Abzahlungsgesetz, die die vorgeschlagenen Verweisungen ebenfalls mit Unklarheiten belastet hätten, für angezeigt.

- (B)

Anlage 12

Erklärung von Parl. Staatssekretär Baum zu Punkt 34 der Tagesordnung

Auch an dieser Stelle wurde wiederholt die Notwendigkeit hervorgehoben, durch eine exakt definierte Umweltpolitik klar erkennen zu geben, welche Eckwerte zur Umweltvorsorge jetzt und für die überschaubare Zukunft erforderlich seien. Zur Verminderung der Bleibelastung der Umwelt sind durch das **Benzinbleigesetz** vom 5. August 1971 solche Eckwerte gesetzt worden. Daß diese Werte richtig sind, bestätigt erneut eine Bekanntgabe des Vereins Deutscher Ingenieure. In der Richtlinie dieser Institution vom September 1974 über maximale Immissions-Werte (VDI-2310) wird zum Schutze vor toxischen Eigenschaften der für Kraftfahrzeuge typischen Bleiimmissionen eine maximale Immissionskonzentration von 1,5 Mikrogramm im Jahresmittel und 3 Mikrogramm im Tagesmittel festgesetzt. Diese Werte werden nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften selbst durchgeführten und veröffentlichten Messungen in den verkehrsreichen Zentren der europäischen Großstädte um ein Mehrfaches überschritten. Die nach der zweiten

Stufe des Benzinbleigesetzes geforderte Verminderung des Bleigehalts im Benzin auf 0,15 Gramm je Liter ist danach unbedingt erforderlich, um den Schutz des Menschen vor toxischen Einwirkungen durch das Blei aus den Auspuffgasen der Kraftfahrzeuge zu gewährleisten.

Es wäre deshalb unverantwortlich, von den, wie wir sehen, richtig gesetzten Eckwerten abzurücken.

Die Bundesregierung hält daher in Übereinstimmung mit dem einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 1974 unverändert am Benzinbleigesetz fest, um Gefahren für die Gesundheit durch Bleiverbindungen in den Kraftfahrzeugabgasen abzuwehren.

Ziel des nunmehr vorgelegten Entwurfs eines Ergänzungsgesetzes ist es, denkbare Schwierigkeiten bei der Einführung der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes durch geeignete flankierende Maßnahmen zu vermeiden.

Folgendes ist hierzu im Gesetzentwurf vorgesehen:

1. Qualitätsauszeichnung an den Tankstellen, die zum Schutze der Verbraucher eine Verschlechterung der handelsüblichen Qualitätsmerkmale des Kraftstoffs in motorischer Hinsicht verhindern soll. Hierzu ist zu sagen, daß sich Automobilindustrie und Mineralölwirtschaft bereits über die ab 1976 zu liefernden Benzinqualitäten im Rahmen der Erarbeitung einer DIN-Norm geeinigt haben. Die damit festgesetzten Spezifikationen der Klopfestigkeit für Super- und Normalbenzin unterscheiden sich im übrigen praktisch nicht von den bisherigen für höher verbleite Kraftstoffe. Durch die nach dem Gesetzentwurf geforderte Auszeichnung soll die Einhaltung der erforderlichen Qualität erreicht werden. Damit ist ein besserer Verbraucherschutz als vor dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes gewährleistet.
2. Ausnahmewilligungen im Falle der unzumutbaren Härte zur Vermeidung von eventuellen Beschaffungsschwierigkeiten einzelner Mineralölfirmer.
3. Ausgleich ungerechtfertigter finanzieller Vorteile bei Inanspruchnahme von Ausnahmen zum Benzinbleigesetz durch Erhebung einer Abgabe in Höhe von 2 bzw. 1 Pfennig — je nach Höhe des jeweiligen Benzinbleigehalts.

Aus den Stellungnahmen der Bundesrats-Ausschüsse zu dem Gesetzentwurf — meine Damen und Herren — möchte ich folgendes herausheben:

1. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, einen zusätzlichen Tatbestand als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmewilligungen in das Benzinbleigesetz aufzunehmen:

Wettbewerbsverzerrungen.

Gegen diesen Vorschlag sprechen folgende Gründe:

(A) Der Begriff „Wettbewerbsverzerrungen“ ist — soweit er über den als Ausnahmevoraussetzung bereits festgelegten Tatbestand der unzumutbaren Härte für den Antragsteller hinausgehen soll — in rechtlicher Hinsicht zu unbestimmt und begegnet daher Bedenken im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und den dem Schutz der Umwelt dienenden Zweck des Benzinbleigesetzes.

Eine derartige Erweiterung würde die Durchführung der Vorschrift erheblich erschweren. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft hätte vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Benzinbleigesetz eine Marktanalyse durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob Wettbewerbsverzerrungen gegeben und diese gegebenenfalls durch die Bleibegrenzung verursacht sind. Somit wäre auch demjenigen, der von dieser erweiterten Ausnahme Gebrauch machen möchte, nicht gedient, da er für sein Vorhaben einen raschen Bescheid benötigt.

Die vorgeschlagene Änderung ist unnötig. Die im Benzinbleigesetz, dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes enthaltenen Vorschriften sowie die hierzu zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, reichen aus, um der Gefahr einer Marktverengung zu begegnen.

2. Der Finanzausschuß schlägt vor, die Ertragshoheit für das Aufkommen aus der Abgabe den Ländern — zweckgebunden für die Förderung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung — zuzuweisen. Obwohl insbesondere eine Zweckbindung des Aufkommens für Maßnahmen der Luftreinhaltung aus der Sicht des Umweltschutzes nur begrüßt werden könnte, sprechen doch sachliche Gründe für die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung.

(B)

Die Ertragshoheit des Bundes ergibt sich daraus, daß auch der Verwaltungsvollzug im Zusammenhang mit der Abgabe aus Gründen der Praktikabilität ausschließlich beim Bund liegt. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft erteilt die Ausnahmen, die mit der Abgabe verknüpft werden, die Hauptzollämter ziehen die Abgabe ein.

Eine Zweckbindung der Mittel ist schon während der Vorbereitung des Gesetzentwurfs geprüft und verworfen worden, da das Aufkommen aus der Abgabe nur vorübergehend und so gering ist, daß der gewünschte Zweck in Anbetracht der anfallenden Verwaltungskosten wahrscheinlich nicht erreicht wird.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Nur durch eine rechtzeitige Verabschiedung dieses Entwurfs vor Inkrafttreten der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes wird das Ziel dieses Gesetzentwurfs erreicht, durch Maßnahmen zum Verbraucherschutz und durch Erleichterungen für die Wirtschaft eventuelle Übergangsschwierigkeiten bei Einführung der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes zu vermeiden.

Anlage 13

(C)

Bericht von Minister Dr. Hillermeier (Bayern) zu Punkt 35 der Tagesordnung

Der dem Bundesrat zur Beratung im ersten Durchgang vorliegende Gesetzentwurf zur Regelung des **Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** betrifft einen rechtspolitisch und verbraucherpolitisch gleichermaßen bedeutsamen Bereich. Mit dem allseits geforderten gesetzgeberischen Eingreifen wird der Schlußpunkt unter eine jahrzehntelange rechtsdogmatische und rechtspolitische Diskussion gesetzt werden. Es trifft zwar zu, daß die tägliche Vertragspraxis in unserer industriellen Massengesellschaft ohne die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht mehr auskommen kann. Jedoch besteht seit langem in der Rechtsprechung, im rechtswissenschaftlichen Schrifttum und in der rechtspolitischen Diskussion Einigkeit darüber, daß die Grundsätze der Vertragsfreiheit und der Vertragsgerechtigkeit durch die Verwendung von AGB nicht einseitig zu Lasten derjenigen in Frage gestellt werden dürfen, die sich solchen formulierten Vertragsbedingungen unterwerfen müssen. Die Sicherung dieser Grundsätze darf nicht weiterhin allein der Rechtsprechung überlassen bleiben, die in diesem Bereich — das sei hier noch einmal ausdrücklich anerkennend hervorgehoben — auf dem Boden des geltenden Rechts Vorbildliches geleistet hat. Dies zeigt sich auch darin, daß sowohl im Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch in der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingebrachten Gesetzesinitiative in weiten Teilen die bisherige Rechtsprechung festgeschrieben werden soll. Benachteiligungen von Vertragsparteien, die AGB unterworfen sind, müssen jedoch schon im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen durch klare Rechtsnormen möglichst vermieden werden.

So dient auch der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Hauptziel, dem unserem bürgerlichen Recht zugrunde liegenden Grundsatz der Vertragsfreiheit bei der Verwendung von AGB wieder mit dem Ziel Geltung zu verschaffen, auch demjenigen einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten, der Vertragsinhalte wegen seiner wirtschaftlichen, sozialen oder intellektuellen Unterlegenheit mit dem Vertragspartner nicht aushandeln kann. Es handelt sich dabei wohl um einen der bedeutsamsten Eingriffe in unser bürgerliches Recht seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Reform ist in jeder Hinsicht gut vorbereitet. Maßgeblichen Anteil hieran haben die Länder, die durch die Mitarbeit der Justiz- und Wirtschaftsministerien in einer auf Initiative meines Amtsvorgängers Dr. Held gebildeten Arbeitsgruppe des Bundesministers der Justiz die Vorarbeiten unterstützt haben, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Dementsprechend haben die zuständigen Ausschüsse des Bundesrats keine grundlegenden Ergänzungen oder Änderungen vorgeschlagen. Ihre Vorschläge betreffen die allgemeinen Vorschriften

(A) des Entwurfs, wie z. B. die Begriffsbestimmung, die Einstellung der sog. Unklarheitenregel und das Umgehungsverbot sowie eine Regelung für den Fall des Zusammentreffens inhaltlich sich widersprechender AGB. Die Empfehlungen zu den sogenannten Klauselkatalogen der §§ 8 und 9 bezwecken, den Schutz des den AGB unterworfenen Kunden noch zu verbessern. Gegensätzlicher Auffassung waren der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß nur in einem Punkt: der Rechtsausschuß empfiehlt, in § 11 Abs. 2 Nr. 6 für Versicherungsverträge keine Ausnahme von der sog. Schriftformklausel zuzulassen; der Wirtschaftsausschuß tritt dagegen für die Beibehaltung der Regelung des Entwurfs ein.

Keine Mehrheit fand in den Ausschüssen der bayerische Antrag, zusammen mit der Reform des materiellen Rechts auch eine Verfahrensregelung einzuführen. Insoweit darf ich auf den Ihnen vorliegenden gemeinsamen Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein verweisen, den ich als Vertreter der Bayerischen Staatsregierung begründen werde.

Die breite Übereinstimmung der politischen Parteien in den Zielvorstellungen wie auch in vielen Einzelheiten der Reform, aber auch die bisherigen Stellungnahmen der Verbände berechtigen zu der Hoffnung und Erwartung, daß der Deutsche Bundestag das Gesetzesvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode verabschieden kann. Nach jahrzehntelanger Diskussion der gesamten Reformproblematik ist die Zeit jetzt überreif für politische Entscheidungen. Sie sollen den Bürger auch von der Gestaltung des Privatrechts her in die Lage versetzen, seine Rolle als Nachfrager in einer freien und sozialen Marktwirtschaft auch bei Geltung von AGB wirklich wahrzunehmen. Die sachlich geführte rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion unter Beteiligung der Anbieterseite hat zu ausgewogenen Lösungsvorschlägen geführt, die auch von der seriösen Wirtschaft auf der Hersteller- und Verteilerstufe akzeptiert werden können.

Ich bitte Sie daher, zu der Vorlage nach Maßgabe der Ausschußempfehlungen Beschluß zu fassen.

Anlage 14

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With zu Punkt 35 der Tagesordnung

Der Ihnen heute zur Stellungnahme vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des **Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ist das vorläufige Ergebnis einer jahrzehntelangen Diskussion, die 1935 mit Ludwig Raisers bahnbrechender Arbeit über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingesetzt hat und bei der es ungeachtet aller Kompliziertheit der Materie doch um ein ganz einfaches Grundthema unserer Rechtsordnung geht: Nämlich um den Schutz des Schwächeren gegenüber dem Stärkeren. Hält man sich das

Grundanliegen des Entwurfs vor Augen, das in seinem § 7 sinnfälligen Ausdruck findet und dahin geht, in dem wichtigen Bereich der vorformulierten Verträge einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Parteien zu gewährleisten, so erscheint mir die Feststellung erlaubt, daß mit diesem Gesetz ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates getan wird. Diesen Schritt, meine Damen und Herren, über dessen Notwendigkeit heute über alle politischen Gruppierungen hinweg Einigkeit besteht, können wir den Bürgern unseres Landes gegenüber guten Gewissens als wirklichen Fortschritt bezeichnen.

Wir alle wissen, daß Allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularverträge in fast allen Branchen und auf allen Wirtschaftsstufen unser heutiges Rechtsleben beherrschen. Sie verdanken ihre Existenz und Verbreitung in gleichem Maße den Erscheinungen der Massenproduktion und des Massenkonsums wie dem Umstand, daß das Gesetz nur wenige Vertragstypen zur Verfügung stellt und die Ausgestaltung des Vertrages in einem sehr weiten Umfang den Parteien überläßt. Die Bedeutung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt sich jedoch nicht auf die positiv zu bewertende Rationalisierung typisierter Massengeschäfte. Mindestens ebenso stark sind sie von dem Bestreben der Verwender geprägt, die eigenen Interessen vorrangig gegenüber denen der Vertragspartner durchzusetzen. Dies äußert sich in einer oft schwer erträglichen Verdrängung, bisweilen sogar elementaren Mißachtung der Grundsätze der Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit zu Lasten derjenigen Vertragspartei, die solchen vorformulierten Klauselwerken unterworfen wird.

Eine solche Entwicklung des Rechts, bei der sich die Vertragsfreiheit des einzelnen oft genug auf die Freiheit reduziert, sich entweder den ihn benachteiligenden Bedingungen des anderen Vertragsteils zu unterwerfen oder auf die Inanspruchnahme wichtiger Wirtschaftsgüter zu verzichten, kann und darf ein sozialer Rechtsstaat nicht tatenlos hinnehmen. Anliegen des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, auch bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen dem Maßstab Geltung zu verschaffen, an dem sich nach den Grundvorstellungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs das freie Aushandeln von Verträgen zwischen freien Partnern orientieren sollte, nämlich dem angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen. Insofern sucht der Entwurf nichts anderes, als die durch eine ungehemmte Entwicklung im Bereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen gestörte Funktion des Privatrechts wiederherzustellen.

Zwei Regelungskomplexe, mit denen der Entwurf dieses Ziel zu erreichen sucht, möchte ich an dieser Stelle besonders herausstellen: Einmal die Vorschläge in den §§ 2 und 3 über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Einzelvertrag, zum anderen die Vorschriften der §§ 7 bis 9 über die materiell-rechtlichen Maßstäbe, nach denen der sachliche Inhalt Allgemeiner Geschäftsbedingungen geprüft werden soll.

(A) Die Anforderungen, die die Rechtsprechung mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften an die sogenannte Geltungsvereinbarung stellt, sind im großen und ganzen sehr gering gehalten worden und bewegen sich zum Teil erheblich unterhalb der Schwelle, welche das BGB im übrigen für das Zustandekommen vertraglicher Vereinbarungen stellt. Demgegenüber will § 2 des Entwurfs sicherstellen, daß die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Einzelvertrag wieder fest auf dem Boden des nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch maßgeblichen rechtsgeschäftlichen Vertragswillens verankert wird, ohne dabei jedoch Anforderungen zu stellen, die entgegen der legitimen Rationalisierungsfunktion von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Rechtsverkehr des täglichen Lebens unnötig behindern.

Den eigentlichen Schwerpunkt des Gesetzes bilden die im Zweiten Abschnitt enthaltenen Vorschriften über unwirksame Klauseln, die in eine Generalklausel als Auffangtatbestand und zwei Kataloge unzulässiger Einzelklauseln gegliedert sind. Die Generalklausel stellt den Grundsatz auf, daß Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Interessen der Vertragsbeteiligten nach den Geboten von Treu und Glauben angemessen ausgleichen müssen. Sie zeigt damit die für die inhaltliche Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebliche Richtung an. Wie jede andere Generalklausel kann sie jedoch nicht für jeden Einzelfall eine so konkrete Aussage treffen, daß die Grenze des zulässigen Inhalts von Allgemeine-Geschäftsbedingungen-Klauseln in jedem Fall auch ohne Hilfe des Richters sicher und eindeutig bestimmt werden kann. Deshalb wird die Generalklausel durch die beiden Kataloge unzulässiger Einzelklauseln ergänzt, in denen die erfahrungsgemäß für unangemessene Allgemeine Geschäftsbedingungen typischen Einbruchsstellen des bürgerlichen Vertragsrechts abgedichtet werden sollen. Wie wichtig es ist, daß das Gesetz hier so konkret wie möglich wird, zeigt ein Vergleich beliebiger Leistungsbedingungen, wie sie heute noch gang und gäbe sind, mit den im Entwurf vorgesehenen unzulässigen Einzelklauseln. Die Klauselkataloge des Entwurfs sollen durch klare und konkrete Verbote Rechtssicherheit für die Allgemeine-Geschäftsbedingungen-Praxis schaffen, grobe Auswüchse schon im Vorfeld gerichtlicher Verfahren bekämpfen und Prozessen vorbeugen.

Nach dem bisherigen Verlauf der Beratungen kann man wohl davon ausgehen, daß sowohl hinsichtlich der wesentlichen Grundzüge als auch vieler Details der geplanten Regelung des materiellen Rechts volle Einigkeit zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat besteht. Angesichts der Schwierigkeit der zu regelnden Materie und der weittragenden Bedeutung, die dieses Gesetz einmal haben wird, ist dies ein ermutigender Auftakt für die bevorstehenden Beratungen im Deutschen Bundestag.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle noch ein Wort zur Frage der Einführung eines besonderen Kontrollverfahrens für Allgemeine Geschäftsbedingun-

gen. In der rechtspolitischen Diskussion besteht (C) Übereinstimmung darüber, daß zur vollen Entfaltung und wirksamen Durchsetzung der materiell-rechtlichen Vorschrift die Einführung besonderer Verfahrensvorschriften zur Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendig ist. Die Bundesregierung war stets derselben Auffassung, und sie wird in einem weiteren Gesetzentwurf Vorschläge zur Einführung eines Kontrollverfahrens unterbreiten. Daß der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf noch keine verfahrensrechtlichen Vorschriften enthält, hat folgende Gründe: Bekanntlich hat der Bundesminister der Justiz seinerzeit im Einvernehmen mit den Ländern eine Arbeitsgruppe eigens damit beauftragt, Vorschläge auch zur verfahrensrechtlichen Regelung der Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen auszuarbeiten. Da man mit der Einführung solcher verfahrensrechtlicher Vorschriften völliges Neuland betreten wird, schien es der Bundesregierung folgerichtig und geboten, die Vorschläge dieser Arbeitsgruppe erst einmal abzuwarten, bevor an die Ausarbeitung von Gesetzesvorschriften herangegangen wurde. Am 18. März 1975 hat die Arbeitsgruppe, die den ihr gestellten Auftrag angesichts seiner Schwierigkeit besonders zügig erfüllt hat, einen Zweiten Teilbericht mit verfahrensrechtlichen Vorschlägen vorgelegt, und zwar in Form von Thesen, deren Umsetzung in Gesetzesvorschriften verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten offen läßt. Die Vorschläge bedürfen nunmehr der Überprüfung, um ausgereifte und sachlich brauchbare Verfahrensvorschriften für die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu schaffen. Dabei ist es nach Auffassung der Bundesregierung unerläßlich, daß namentlich auch die Landesjustizverwaltungen und die hinter ihnen stehende Praxis Gelegenheit erhalten, sich detailliert zu den recht schwierigen Einzelfragen eines Kontrollverfahrens für Allgemeine Geschäftsbedingungen zu äußern, wie dies auch bei den Ihnen jetzt vorliegenden materiell-rechtlichen Vorschriften der Fall gewesen ist. Eine solche Beratung hat — ich betone dies, meine Damen und Herren —, bis zu dieser Stunde noch nicht stattgefunden. (D)

Das vorläufige Fehlen einer durchdachten Verfahrensregelung darf keinesfalls zum Anlaß genommen werden, die rasche Weiterbehandlung der Ihnen vorliegenden Vorschläge zur Änderung des materiellen Rechts zu verzögern. Ich bin sicher, daß die in dem Entwurf vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Vorschriften bereits aus sich selbst heraus Wirkung entfalten und zu einer Bereinigung der im Rechtsverkehr verwendeten Klauselwerke erheblich beitragen werden.

Anlage 15

Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg)
zu Punkt 36 der Tagesordnung

Der federführende Rechtsausschuß, für den ich hier zu berichten habe, schlägt zu den im Entwurf vorgesehenen Regelungen eine Reihe bedeutsamer

- (A) Änderungen und Ergänzungen vor, durch die in wesentlichen Punkten eine inhaltliche Anpassung an die von mir bereits erwähnten Bundesratsinitiativen erreicht werden soll. Ich möchte hier nur auf die wichtigsten Empfehlungen des Rechtsausschusses eingehen.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den neuen § 129 a StGB — ebenso wie dies in dem Entwurf des Bundesrates — BR-Drucksache 291/75 (Beschluß) — vorgesehen ist — als **Verbrechenstatbestand** auszugestalten und in diesen Tatbestand als Tathandlungen nicht nur die Gründung und Beteiligung, sondern auch die Unterstützung **terroristischer Vereinigungen** durch Hintermänner aufzunehmen. Der Rechtsausschuß hält die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung, die bei dem Grundtatbestand nur eine Erhöhung der Mindeststrafdrohung vorsieht und lediglich Rädelsführer und Hintermänner einer besonderen Strafschärfung unterwerfen will, im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der in § 129 a StGB erfaßten Vereinigungen rechts- und kriminalpolitisch nicht für vertretbar. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Absätze 3 und 4 des § 129 a StGB entsprechen inhaltlich weitgehend dem § 129 Absatz 5 und 6 StGB in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die vorgeschlagene Fassung erscheint kürzer und übersichtlicher. Sie unterscheidet sich sachlich von dem Regierungsentwurf nur insoweit, als sie auch für die Fälle der an sich wirkten lebenslangen Freiheitsstrafe die Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung vorsieht. Dies entspricht der Regelung, wie sie auch im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen — BR-Drucksache 176/75 (Beschluß) — vorgesehen ist.

Soweit der Regierungsentwurf eine **Änderung des Haftrechts** vorsieht — die Vorschrift des § 112 Absatz 3 StPO, die sich bisher nur auf Verbrechen des Mordes, des Totschlags und der vorsätzlichen Herbeiführung einer gefährlichen Sprengstoffexplosion bezieht, soll auf den neuen Tatbestand des § 129 a StGB ausgedehnt werden —, ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß es sachgerechter und auch verfassungsrechtlich unbedenklicher ist, statt dessen eine Ergänzung des § 112 a StPO vorzunehmen. Die Situation im Falle des § 129 a StGB ist ähnlich wie bei einem Verdächtigen, bei dem die Gefahr der Wiederholung der Straftat besteht. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des neuen § 112 a Absatz 2 StPO stellt sicher, daß die Untersuchungshaft nur dann angeordnet werden darf, wenn die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte die Ziele und Zwecke der terroristischen Vereinigung tatsächlich weiter verfolgt.

Einen verhältnismäßig breiten Raum haben bei den Beratungen des Rechtsausschusses die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der erst zu Beginn dieses Jahres durch das Gesetz zur Ergänzung des ersten Strafverfahrensreformgesetzes eingeführten Regelung über die **Ausschließung von Verteidigern** sowie die vorgeschlagene Überwachungsregelung eingenommen. Für die Ausschließungsregelung

schlägt der Rechtsausschuß in 3 Punkten Ergänzungen und in 2 Punkten Änderungen des Regierungsentwurfs vor, die darauf abzielen, das geltende Recht über den im Entwurf vorgesehenen Rahmen hinaus zu vervollkommen, andererseits aber eine zu weitgehende Erstreckung des Verteidigerausschlusses zu vermeiden. — In Übereinstimmung mit dem Entwurf hält der Rechtsausschuß die **Überwachung des schriftlichen und des mündlichen Verkehrs des Beschuldigten mit seinem Verteidiger** für erforderlich und auch für ein taugliches Mittel, um einem Mißbrauch des freien Verkehrsrechts entgegenzuwirken. Anträge, die eine Streichung des Artikels 2 Nummer 4 und 5 zum Gegenstand hatten oder darauf abzielten, die vorgesehene Regelung auf die Überwachung des schriftlichen Verkehrs zu beschränken, haben im Ausschuß keine Mehrheit gefunden.

Der Ausschuß sieht indessen die im Entwurf vorgeschlagene Lösung, nach der eine Überwachung nur bei Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB möglich sein soll, als unzureichend an. Wird nur an den Verdacht einer solchen Straftat angeknüpft, so bleiben schon alle jene Fälle für eine Überwachung außer Betracht, bei denen der Verdacht einer der in § 129 a StGB genannten schweren Straftaten besteht, ohne daß zugleich hinreichende Verdachtsgründe dafür vorhanden sind, daß der Beschuldigte eine kriminelle Vereinigung unterstützt, die auf Begehung solcher Straftaten ausgerichtet ist. Diese Folge wird vermieden, wenn, wie der Rechtsausschuß dies vorschlägt, auf den Verdacht einer in § 100 a StPO genannten Straftat abgestellt wird. Außerdem wird damit die Überwachungsmöglichkeit auch auf dem besonders wichtigen Gebiet schwerer Staatsschutzdelikte eröffnet, die in § 100 StPO genannt sind und die unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit mindestens ebenso schwerwiegen wie die Aktionen krimineller Banden. Im übrigen knüpft die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung nicht an den gegen den Beschuldigten, sondern an den gegen den Verteidiger bestehenden Tatverdacht an. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß integere Verteidiger nicht überwacht werden können, sondern nur solche, gegen die sich ein entsprechender Verdacht richtet. Der Entwurf könnte dadurch, daß er auf ein bestimmtes Delikt und auf den Verdacht gegen den Beschuldigten abstellt, den Anschein erwecken, als bestünde bei allen Verteidigern und damit bei der gesamten Anwaltschaft die partielle Gefahr des Mißbrauchs des Verkehrsrechts. Dieser Anschein sollte unbedingt vermieden werden. Diese Konzeption des Rechtsausschusses entspricht den Vorstellungen, wie sie bereits im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung — BR-Drucksache 90/75 (Beschluß) ihren Ausdruck gefunden haben.

Lassen Sie mich noch kurz erwähnen, daß es der Rechtsausschuß weder für erforderlich noch für zweckmäßig hält, die Zuständigkeit für die Aburteilung von Straftaten nach § 129 a StGB im 1. Rechtszug den Oberlandesgerichten zu übertra-

(A) gen, wie dies in Artikel 3 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist. Ich darf hierzu auf die Beschlußfassung des Bundesrates anläßlich der Behandlung der BR-Drucksache 291/75 in der Sitzung am 20. Juni 1975 verweisen.

Die in Artikel 4 vorgesehene **Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**, durch die als neue ehrengerichtliche Maßnahme ein befristetes und gegenständig begrenztes **Vertretungsverbot** eingeführt wird, ist zu begrüßen. Der Rechtsausschuß schlägt hierzu vor, als weitere Zwischenmaßnahme die befristete Ausschließung aus der Anwaltschaft vorzusehen. Wenn die Spanne zwischen Vertretungsverbot und endgültiger Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft enger wird, kann die Effektivität ehrengerichtlicher Maßnahmen erhöht und zugleich dem individuellen Grad der Pflichtverletzung des Anwalts besser Rechnung getragen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere der übrigen Änderungsvorschläge, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 381/1/75 verweisen. Der federführende Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe seiner in dieser Drucksache niedergelegten Empfehlungen Stellung zu nehmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Anlage 16

(B) **Erklärung von Minister Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 36 der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht u. a. eine Regelung vor, nach der bei dem Mitglied einer terroristischen Vereinigung, das zur **Behebung eines Ermittlungsnotstandes** beigetragen hat, die Strafe gemildert oder von Bestrafung abgesehen werden kann. Der Bundesrat hat sich mit diesem Thema bereits am 25. April 1975 bei der Behandlung der entsprechenden nordrhein-westfälischen Gesetzesinitiative befaßt.

Da die Probleme, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, weiterhin Gegenstand sehr lebhafter und engagierter Diskussionen in der Öffentlichkeit sind, möchte ich heute einige besonders bedeutsam erscheinende Gesichtspunkte hervorheben:

In jüngster Zeit ist verschiedentlich der Vorwurf erhoben worden, die vorgeschlagene Regelung führe dazu, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften „mit dem straffällig gewordenen Verräter paktierten“. Eine solche Argumentation, die Emotionen weckt, ist m. E. nicht geeignet, die sachliche Diskussion zum Problem des sogenannten Kronzeugen zu fördern.

Ich sage „sogenannter Kronzeuge“, weil es nicht darum geht, ihn nach angloamerikanischem Beispiel in unsere Rechtsordnung einzuführen. Sachlich zutreffender sollte man von einer Erweiterung des Anwendungsbereiches der sogenannten tätigen Reue sprechen. Tätige Reue liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn ein Täter die Ausführung einer

strafbaren Handlung freiwillig aufgibt, also vom Versuch zurücktritt; vielmehr ist bei einem Organisationsdelikt wie der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung als tätige Reue auch die Verhinderung des Fortbestehens der kriminellen Vereinigung oder die Verhinderung weiterer geplanter Verbrechen anzusehen. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich deshalb auch folgerichtig an bereits bestehende und vergleichbare Vorschriften im deutschen Strafgesetzbuch und in der deutschen Strafprozeßordnung an.

Bereits die Verwendung des Wortes „Verräter“ kann m. E. nicht hingenommen werden. Das Wort „Verräter“ beinhaltet ein negatives Werturteil. Durch seine Verwendung wird, auch wenn dies vielleicht nur unbewußt geschieht, zum Ausdruck gebracht, daß es zwischen den Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung einen positiv zu bewertenden Ehrencodex gibt, der es verbietet, daß ein Mitglied der Vereinigung sein Wissen den Strafverfolgungsbehörden offenbart. Eine solche Betrachtungsweise ist falsch und gefährlich. Die Hilfe, die sich Straftäter gegenseitig gewähren, um ihre Ergreifung zu verhindern und weiterhin Straftaten begehen zu können, kann und darf nicht als Ausdruck einer anzuerkennenden sittlichen Gesinnung gesehen werden. Wie § 138 des Strafgesetzbuches zeigt, verlangt unsere Rechtsordnung vom Bürger, daß er geplante schwerwiegende Straftaten zur Anzeige bringt. In dem in § 139 Abs. 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Umfang sind selbst nahe Angehörige, Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte zur Anzeige verpflichtet, also Personen, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem Straftäter stehen. Ihnen wird, wenn sie ihrer Anzeigepflicht nachkommen, nicht der Vorwurf eines sittlich zu mißbilligenden Verhaltens gemacht. Erst recht kann ein solcher Vorwurf nicht erhoben werden, wenn es sich um das nicht schutzwürdige Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung handelt.

Den Gesetzentwürfen des Bundesrats und der Bundesregierung liegen nüchtern kalkulierte Erwägungen zugrunde: Für die Mitglieder terroristischer Vereinigungen soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, bei der Sachaufklärung mitzuwirken. Auf diese Weise soll einmal die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs gegen die übrigen Mitäter ermöglicht werden. Gleichzeitig soll aber auch durch die Festnahme der Täter verhindert werden, daß die Mitglieder der terroristischen Vereinigung weiterhin schwerste Verbrechen begehen. Gerade der Gesichtspunkt, daß zukünftige Verbrechen abgewehrt werden sollen, ist in der öffentlichen Diskussion nicht immer klar genug betont worden. Die Erfahrungen, die in den letzten Jahren über die Aktivitäten hochkrimineller Vereinigungen gewonnen worden sind, beweisen, daß diese Vereinigungen darauf angelegt sind, so lange schwerste Verbrechen zu begehen, bis unsere demokratische Rechtsordnung zerstört ist. Diese Angriffe auf unsere Rechtsordnung und auf besonders schutzwürdige, elementare Rechtsgüter der Bürger müssen abgewehrt werden. Dabei ist im Interesse der Ge-

- (A) fahrenabwehr in Kauf zu nehmen, daß ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung straffrei ausgeht. Niemand verkennt, daß dies ein hoher Preis ist, der nur sehr schwer mit der Idee der absoluten Gerechtigkeit in Einklang zu bringen ist. Sieht man die Vergünstigungen, die dem Straftäter in Aussicht gestellt werden, jedoch als notwendiges Mittel zur Abwehr schwerwiegender Verbrechen an, so erscheint ein solcher Preis nicht zu hoch.

Die Erwägung, daß zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für ein Rechtsgut Einschränkungen anderer Rechtsgüter oder Rechtsprinzipien hinzunehmen sind, ist unserer Rechtsordnung nicht fremd. Sie hat in dem seit dem 1. Januar 1975 geltenden § 34 über den rechtfertigenden Notstand ausdrücklich Eingang in das Strafgesetzbuch gefunden. In diesem Zusammenhang kann z. B. darauf hingewiesen werden, daß von einer sofortigen Verwirklichung des Legalitätsprinzips abgesehen werden darf, wenn dies das einzige Mittel ist, um die Gefahr für das Leben einer Geisel abzuwenden. Nach § 87 Abs. 3 des Strafgesetzbuches kann das Gericht von einer Bestrafung wegen Agententätigkeit zu Sabotagezwecken absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können. Eine ähnliche Regelung sieht § 98 Abs. 2 des Strafgesetzbuches für die Fälle der landesverräterischen Agententätigkeit vor. Bereits diese wenigen Hinweise machen deutlich, daß der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs vor anderen vom Staat wahrzunehmenden Aufgaben, namentlich vor der Aufgabe der Gefahrenabwehr, kein absoluter Vorrang zukommt. Unter diesem Gesichtspunkt steht die in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrats vorgeschlagene Regelung über den sogenannten Kronzeugen durchaus im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien und vergleichbaren Regelungen in anderen Bestimmungen unseres Rechts.

In den vergangenen Monaten ist wiederholt, beispielsweise in einer Erklärung von 31 Hochschullehrern des Strafrechts, die Befürchtung geäußert worden, daß ein Handel der Strafverfolgungsorgane mit einem aussagebereiten Beschuldigten Falschaussagen und damit Verurteilungen auch Unschuldiger heraufbeschwöre. Ich halte eine solche Befürchtung für nicht gerechtfertigt. Nach der vorgeschlagenen Regelung kommen Vergünstigungen für das Mitglied einer kriminellen Vereinigung einmal in Betracht, wenn es zur Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner der Vereinigung beigetragen hat. Insofern sind Falschaussagen nicht zu befürchten, weil der sogenannte Kronzeuge durch seine Aussage lediglich die Ergreifung von Personen ermöglicht, nach denen bereits gefahndet wird. Werden diese Personen ergriffen, so kann verhältnismäßig leicht festgestellt werden, ob es sich um die gesuchten Straftäter handelt. Darüber hinaus sollen Vergünstigungen aber auch dann gewährt werden können, wenn der sogenannte Kronzeuge wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat aufgeklärt werden konnte. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden,

daß ein Straftäter durch eine falsche Aussage Un- (C) schuldige belastet, um sich dadurch die in Betracht kommenden Vergünstigungen zu verschaffen. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß die Aussage des „Kronzeugen“ wie alle anderen Beweismittel Gegenstand richterlicher Beweiswürdigung ist. Dabei wird besonders berücksichtigt werden, daß im Einzelfall ein Motiv für eine falsche Angabe vorgelegen haben könnte. Gerade die Kenntnis von einer gewissen Unsicherheit der Aussage bietet die beste Gewähr für ihre richtige Würdigung.

Ich möchte versuchen, ein weiteres Mißverständnis auszuräumen, das in der Vergangenheit aufgetreten ist. Die vorgeschlagene Regelung zielt nicht in erster Linie darauf ab, Beweishilfen in bereits gerichtlich anhängigen Strafverfahren zu erlangen. Vielmehr geht es vornehmlich darum, den Ermittlungsnotstand der Strafverfolgungsorgane in noch nicht aufgeklärten Fällen zu beheben, namentlich darum, Hinweise auf noch Unbekannte zu erlangen, ihre konspirativen Wohnungen, Waffenlager usw. aufzuspüren.

Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung weicht in einem entscheidenden Punkt von dem Gesetzentwurf des Bundesrats ab. Er sieht bei Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, nur die Möglichkeit der Strafmilderung, nicht aber die Möglichkeit des Absehens von der Bestrafung vor. Durch die Regelung in dem Gesetzentwurf des Bundesrats, der auch ein Absehen von der Bestrafung zuläßt, soll ausgeschlossen werden, daß einzelne Mitglieder einer kriminellen Vereinigung (D) andere Mitglieder zur Begehung von Straftaten veranlassen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, um dadurch eine engere Bindung zwischen den Mitgliedern der Vereinigung herzustellen. M. E. sollte der Bundesrat in diesem Punkt nicht die Auffassung aufgeben, die er bei den Beratungen der nordrhein-westfälischen Gesetzesinitiative vertreten hat. Die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung darf auf keinen Fall an die „Bewährungsprobe Mord“ geknüpft werden. Im übrigen ergibt sich aus dem Gesetzentwurf des Bundesrats, daß in den Fällen, in denen an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt ist, nur ausnahmsweise ein völliger Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch in Betracht kommt. Daher würde ich es begrüßen, wenn der Bundesrat insoweit der Empfehlung des Rechtsausschusses folgte, in welcher der Gesetzentwurf des Bundesrats aufgegriffen ist.

Anlage 17

Erklärung von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) zu Punkt 81 und 82 der Tagesordnung

Die Gesetzentwürfe des Landes Baden-Württemberg zu Punkt 81 und 82 der Tagesordnung haben unmittelbaren sachlichen Zusammenhang. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten möchte ich deshalb die Begründung der beiden Entwürfe zusammenfassen.

(A) Die Bundesregierung hat im Deutschen Bundestag am 13. 1. 1975 in Drucksache 7/3071 den Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe, den sogenannten **Künstlerbericht**, vorgelegt. Dieser Bericht gibt Auskunft über die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstler im Bereich der Musik, der darstellenden Kunst und der bildenden Kunst. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wortautoren, insbesondere also der Journalisten und Schriftsteller, ist in einem bereits im Jahre 1972 veröffentlichten Bericht dargestellt.

Die beiden Berichte machen deutlich, daß die generelle Behauptung, den Künstlern gehe es wirtschaftlich und sozial schlecht, unrichtig wäre. Es muß hier vielmehr differenziert werden zwischen den einzelnen Künstlergruppen. Hierbei ergibt sich, daß die wirtschaftliche und soziale Situation der bildenden Künstler und der Schriftsteller tatsächlich als unterdurchschnittlich bezeichnet werden muß. Ein besonderes Problem ist die fehlende oder ungenügende Altersversorgung dieser Künstlergruppen.

Hier wollen die beiden Initiativen unseres Landes helfend eingreifen.

1. Mit dem **Gesetzentwurf zur Änderung des Bewertungsgesetzes** in Drucksache 445/75 soll die wirtschaftliche Lage der selbständigen bildenden Künstler verbessert und die zeitgenössische Kunst gefördert werden. Ziel des Gesetzentwurfes ist, den Künstler bei seinen Anstrengungen zu unterstützen, Käufer für seine Kunstwerke zu finden. Nicht der Künstler direkt soll Zuwendungen vom Staat erhalten, vielmehr ihm Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

(B)

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß die vor dem Jahre 1974 geltende Regelung über die Vermögensbesteuerung von Kunstwerken wieder eingeführt wird. Nach der Befreiungsvorschrift, die bis zum 31. Dezember 1973 gegolten hatte, waren die Werke lebender oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorbener Künstler von der Vermögensteuer befreit. Diese Befreiungsvorschrift ist aufgrund des Vermögensteuer-Reformgesetzes vom 17. 4. 1974 ab 1. Januar 1974 weggefallen.

Nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg wird die Rückkehr zu einer der früheren Rechtslage entsprechenden Regelung insbesondere auch jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommen. Kunstliebhaber und Sammler werden eher bereit sein, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben, wenn sie von der Vermögensteuer freigestellt werden.

2. Mit dem **Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes** in Drucksache 443/75 will das Land Baden-Württemberg den selbständigen Schriftstellern und Künstlern die Möglichkeit geben, ihre Alterssicherung weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck soll die durch das Rentenreformgesetz eröffnete und am 31. 12. 1974 abgelaufene Frist zur Aufnahme in die

Pflichtversicherung für diesen Personenkreis wieder (C) eröffnet werden.

Die Gesetzesänderung ist vor allem deshalb notwendig, weil sich die von den Schriftstellern und Künstlern im Jahre 1974 gehegten Erwartungen auf Ausschüttung der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes nicht erfüllt haben. Die Bibliothekstantieme sollte gerade der Alterssicherung der Schriftsteller und Künstler dienen. Ende des Jahres 1974, also vor dem Ablauf der Frist zum Beitritt in die Pflichtversicherung, war jedoch nicht übersehbar, welche Beträge den Schriftstellern und Künstlern durch die Bibliothekstantieme im einzelnen zufließen würden. Sie konnten daher zu diesem Zeitpunkt eine fundierte Entscheidung über ihren Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung nicht treffen.

Wir sind deshalb der Meinung, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, diesen Personengruppen nochmals die Möglichkeit zum Beitritt zur Pflichtversicherung zu eröffnen.

Zwar haben Selbständige bereits nach der derzeitigen Rechtslage ohne Bindung an eine Frist die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Diese Form der Versicherung hat jedoch gegenüber der Pflichtversicherung gewisse Nachteile, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung beitragsloser Zeiten sowie der Möglichkeit der außerordentlichen Beitragsnachentrichtung.

Ich bitte Sie, einer **Überweisung der Gesetzentwürfe an die Ausschüsse** Ihre Zustimmung zu erteilen.

(D)

Anlage 18

Erklärung von Minister Schless (Baden-Württemberg) zu Punkt 83 der Tagesordnung

Der **Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg** greift ein altes Anliegen des Bundesrats auf. Ich darf daran erinnern: Der Bundesrat hat bereits Ende letzten Jahres, anlässlich der Beratung des Konjunkturprogramms, die Bundesregierung gebeten, die **Mittel aus den Konjunkturausgleichsrücklagen der Jahre 1969 und 70** zur Entnahme freizugeben. Dieser Bitte ist die Bundesregierung leider bis heute nicht nachgekommen.

Wie Sie wissen, ist der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung bislang nicht eingetreten. Auch sollte Einigkeit bestehen, daß die Wirtschaftstätigkeit dringend einer Stützung bedarf — auch durch die geplanten Investitionen der öffentlichen Hand.

Um es klar zu sagen, es geht hier nicht um die strittige Frage, ob weitere Konjunkturprogramme sinnvoll sein könnten. Auch soll dahingestellt bleiben, ob die bisherigen Sonderprogramme des Bundes überhaupt einen positiven Effekt gehabt haben. Die Konjunkturausgleichsrücklagen sollen nach der Vorstellung der Länder nicht der Finanzierung zusätzlicher Programme dienen. Es geht vielmehr da-

- (A) rum, die in den Haushalten bereits veranschlagten Investitionsausgaben finanziell abzusichern. Zur Deckung dieser Ausgaben sind bekanntlich zu einem erheblichen Teil die Konjunkturausgleichsrücklagen vorgesehen. Ihre Freigabe entscheidet also darüber, ob die öffentlichen Investitionen insoweit verwirklicht werden können oder nicht.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wenn die Bundesregierung die Freigabe der Konjunkturausgleichsrücklagen verweigerte, im Vertrauen darauf, die entsprechenden Investitionen würden dann eben durch Kredite finanziert. Es ist kein Geheimnis: Die Kassen der Länder sind ebenso leer, wie die des Bundes — die Finanzierungsdefizite sind gleichermaßen erschreckend hoch. Bereits der Ausgleich der ungewöhnlichen Steuerausfälle erfordert eine gewaltige Aufstockung der Kreditaufnahme. Weitergehende Kreditaufnahmen sind aus elementaren fiskalischen Grundsätzen nicht möglich.

Bei dieser Sachlage ist es unverständlich, daß die Bundesregierung mit der Freigabe der Rücklagen noch immer zögert. Die Voraussetzungen für eine Freigabe nach dem Stabilitätsgesetz sind eindeutig gegeben. Geldpolitische Überlegungen stehen nicht entgegen. Der Zentralbankrat wird gegen eine sofortige Freigabe der Rücklagen keine Einwendungen erheben.

Es sollte kein Zweifel bestehen: Dies ist die konkrete Situation, für die der Gesetzgeber die Möglichkeit der Freigabe vorgesehen hat. Die Bundesregierung muß sich fragen lassen: Was muß denn noch geschehen, damit sie von ihren gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch macht?

(B)

Auch die Finanzministerkonferenz hat sich bei ihrer letzten Sitzung am 26. Juni 1975 erneut dafür ausgesprochen, die Konjunkturausgleichsrücklagen zur Absicherung der in den Haushalten der Länder veranschlagten Investitionen freizugeben.

Der Einsatz der Rücklagen wird damit am schnellsten konjunkturwirksam. Eine Freigabe unter Bedingungen oder Auflagen würde zu Komplikationen und damit zwangsläufig zu einer weiteren nicht mehr vertretbaren Verzögerung führen.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, durch Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 5 des Stabilitätsgesetzes die obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklagen unverzüglich und ohne Auflagen freizugeben.

Anlage 19

Erklärung von Minister Schiess (Baden-Württemberg) zu Punkt 85 der Tagesordnung

Für den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg darf ich zum vorliegenden Bundesraumordnungsprogramm folgende Erklärung abgeben:

Bayern und Baden-Württemberg haben dem Bundesraumordnungsprogramm in der Ministerkonfe-

renz für Raumordnung im Februar 1975 nicht zuge- (C)
stimmt. Die in der Einleitung zum **Bundesraumordnungsprogramm** enthaltene Feststellung, daß über das vorliegende Programm in der Ministerkonferenz für Raumordnung Übereinstimmung erzielt worden sei, ist deshalb irreführend.

Wir lehnen das vorliegende Bundesraumordnungsprogramm ab, weil es den gewachsenen Strukturen und den besonderen Belangen unserer Länder nicht ausreichend Rechnung trägt und eine Reihe von schwerwiegenden Mängeln und Lücken aufweist. Bayern und Baden-Württemberg bedauern, daß die Bundesregierung ein Bundesraumordnungsprogramm vorlegt, dem nicht alle Länder zustimmen können. Die hauptsächlichen Mängel und Lücken des Bundesraumordnungsprogramms sehen wir in folgenden Punkten:

Die Gebietseinheiten des Bundesraumordnungsprogramms sind als räumlicher Bezugsrahmen für die Ermittlung von Strukturschwächen in Teilräumen des Bundesgebiets ungeeignet. Sie verdecken und nivellieren selbst extreme Strukturunterschiede. Wir halten eine Differenzierung in den Teilräumen auf der Grundlage von Mittelbereichen für unverzichtbar.

Die undifferenzierten Aussagen für ganze Gebietseinheiten führen bei den Schwerpunkträumen mit Schwächen in der Erwerbsstruktur zu dem unverständlichen Ergebnis, daß diese Räume von den Fördergebieten nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich abweichen. Aufgrund der Forderung der Ministerpräsidentenkonferenz vom Dezember 1974 (D) ist nunmehr wenigstens sichergestellt, daß die Abgrenzung der Fördergebiete dem Bundesraumordnungsprogramm erst angepaßt wird, wenn das Programm auf der Grundlage von Mittelbereichen fortgeschrieben ist.

Die einheitlichen Maßstäbe, die zur Bewertung der unterschiedlichen Strukturen und der Ausstattung der Gebietseinheiten herangezogen wurden, sind nach Auswahl und Gewichtung problematisch. Zum Teil sind sie zeitlich weit überholt.

Im Bundesraumordnungsprogramm fehlen konkrete Aussagen für die Fachplanungen des Bundes, die auch die Fachplanungsträger des Bundes binden könnten. Dies gilt vor allem für den besonders raumbedeutsamen Fachbereich des Verkehrs.

Schließlich ist das Bundesraumordnungsprogramm nicht genügend transparent. Die Zielaussagen hätten durch eine Darstellung der Indikatorenengewichtung nachvollziehbar gemacht werden müssen.

Bayern und Baden-Württemberg halten es für notwendig, die genannten Mängel des Bundesraumordnungsprogramms zu beseitigen und die bestehenden Lücken zu schließen. Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, eine baldige Überarbeitung des Bundesraumordnungsprogramms einzuleiten. Dabei gehen wir davon aus, daß diese Überarbeitung entsprechend der bundesstaatlichen Grundordnung durch ein enges Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung erfolgt.

(A) Anlage 20

Erklärung von Staatssekretär Dr. Abreß
zu Punkt 85 der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt es, daß nach dem Deutschen Bundestag sich nunmehr auch der Bundesrat erstmals mit Fragen der Raumordnung aus Anlaß der Verabschiedung des sogenannten **Bundesraumordnungsprogramms** befaßt. Das Programm wurde von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet. Bei den langen Verhandlungen über das Programm ist deutlich geworden, daß

- ◆ weder die Summe der Landentwicklungsprogramme
- ◆ noch die Summe der raumwirksamen Fachplanungen in Bund und Ländern

ein räumliches Gesamtkonzept für das Bundesgebiet ergeben. So stellt das Programm erstmals einen übergreifenden und langfristigen Orientierungsrahmen für die großräumige Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland dar. Erstmals werden

- ◆ Problemräume der Bevölkerungsentwicklung
- ◆ Schwerpunkträume mit besonderen Struktur-schwächen
- ◆ großräumige Achsen

ausgewiesen und das Instrument der Entwicklungszentren rahmenmäßig festgelegt.

Bund und Länder sind sich hierbei in vielen Fragen entgegengekommen. Die Verabschiedung des Programms durch 9 der 11 Länder und durch den Bund beweist diesen Fortschritt. Deshalb ist es für die Bundesregierung nicht ohne weiteres verständlich, daß die Länder Baden-Württemberg und Bayern bei dieser Sach- und Erkenntnislage dem Programm nicht zustimmen konnten. Schwer verständlich wäre es, wenn auch Länder, die im Februar dieses Jahres dem Programm zugestimmt haben, jetzt mit der Zustimmung zur eingebrachten Stellungnahme den Anschein der Ablehnung des Programms erwecken. Dies wirft die Frage nach der Stellung der Landesplanung in diesen Ländern auf. Es wirft auch die Frage nach dem Sinn jahrelanger Verhandlungen auf hoher und höchster Ebene im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung auf. Die Bundesregierung vermag auch keinen Sinn darin zu erblicken, wenn in der vorgeschlagenen Stellungnah-

(B)

me das wiederholt wird, was auf der Ministerkonferenz und im Raumordnungsprogramm ohnehin schon als Fortschreibungsauftrag, etwa hinsichtlich der Gebietseinheiten, der Indikatoren und über das Verhältnis zu den Gemeinschaftsaufgaben gesagt ist. Die Bundesregierung hätte es begrüßt, wenn die Stellungnahme auch irgendwelche Konsequenzen im Länderbereich, etwa über das Verhältnis zwischen der Landesentwicklungsplanung und den Fachplanungen in den Ländern enthalten hätte. Wenn es — was man sich allerdings wirklich nicht vorstellen kann und was auch in der Öffentlichkeit niemand verstehen könnte — tatsächlich zur Billigung der vorgeschlagenen Stellungnahme durch Länder kommen würde, die dem Programm zugestimmt haben, so würde dies nicht der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern förderlich sein, einer Zusammenarbeit, zu der der Bund seinerseits uneingeschränkt bereit ist. (C)

Anlage 21**Erklärung von Minister Hellmann (Niedersachsen)**
zu Punkt 85 der Tagesordnung

Niedersachsen hat die Aufstellung eines gemeinsamen Programms für die großräumige Entwicklung des Bundesgebiets von Anfang an begrüßt. Es hält das von der Ministerkonferenz für Raumordnung erarbeitete **Bundesraumordnungsprogramm** für eine geeignete Grundlage für die koordinierte Raumordnungs- und Entwicklungspolitik von Bund und Ländern. Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß das Programm geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Sie erwartet aber auch, daß auf der Grundlage dieses Programms der Einsatz und die regionale Verteilung der raumwirksamen Mittel der Öffentlichen Hand in Bund und Ländern stärker koordiniert werden. (D)

Daß ein solches erstes Programm nicht in allen Bereichen voll befriedigt, ist bei der Komplexität der Materie beinahe zwangsläufig. Deshalb begrüßt das Land Niedersachsen die erklärte Absicht, dieses Programm in wesentlichen Punkten alsbald fortzuschreiben.